

Zeitschrift

für

Sozialökonomie

Karl Albrecht Schachtschneider	Republikanismus versus Globalismus, exemplifiziert an der Kapitalverkehrsfreiheit _____	3
Sabine Seibold	Gibt es eine gerechte Besteuerung? _____	15
Helmut Creutz	Steuern – Abgaben – Zinsen Von den Unterschieden der Größen, Entwicklungen und Umverteilungseffekten _____	23
Dirk Löhr	Das konsumorientierte System der Ertragbesteuerung als gesellschafts- politische Vision _____	31
	Bericht – Leserbrief – Bücher _____	43
	28. Mündener Gespräche _____	30

Liebe Leserin und lieber Leser,

Jean Baptiste Colbert, französischer Finanzminister unter Ludwig XIV., wird der Ausspruch nachgesagt: "Steuern erheben heißt, die Gans so zu rupfen, dass man möglichst viele Federn mit möglichst wenig Gezische bekommt." Dieses Motto aus absolutistisch-merkantilistischen Zeiten gilt leider auch noch immer in bürgerlichen Demokratien.

Um den Staatshaushalt ausgeglichener zu gestalten bzw um erst einmal nur die jährliche Nettoneuverschuldung zu senken, setzte Finanzminister Eichel 1999 ein 30-Mrd-Sparpaket durch. 'Sozial ausgewogen' sollte es sein, aber es ging zu Lasten der mittleren und unteren Teile der gerupften Gans. Auf der Ein- und Ausgabenseite des Staatshaushalts kann von Gerechtigkeit nicht im Entferntesten die Rede sein. Weil Angebot und Nachfrage im System der kapitalistischen Marktwirtschaft nur unzureichend über das Geld koordiniert werden, muss der Staat die sozialen Kosten dieser mangelnden Koordination tragen (größtenteils für Arbeit und Soziales, aber auch für andere Bereiche wie Verteidigung und Industriepolitik) und die dafür aufgenommenen Schulden verzinsen. Der Zinsendienst für die Schulden ist mittlerweile schon der zweitgrößte Ausgabenposten. Welch ein Widersinn!

Ursprünglich sollte der Wohlfahrtsstaat von den Reichen zu den Ärmeren umverteilen. Doch verlaufen die Geldströme unter dem Strich längst in umgekehrter Richtung. Die jüngst von der rot-grünen Koalition verabschiedete Steuerreform verstärkt diese Tendenz und passt in die globale wirtschaftspolitische Landschaft, in der sich das scheue Reh Kapital entweder mit lukrativen Anlagebedingungen locken lässt – oder in andere Erdteile flüchtet. Im Spektrum der Reaktionen auf "Eichels großen Wurf" (Süddeutsche Zeitung vom 23.6.2000) überwiegt dementsprechend die Freude über die steigende Attraktivität des Finanzplatzes Deutschland eindeutig gegenüber dem "Gezische" des Mittelstandes, der Arbeitnehmer, der Arbeitslosen, der Frauen, Kinder und Rentner, die letztlich die Mittel zur Bedienung des Kapitals aufbrin-

gen müssen. Die SZ verstieg sich noch zu einem Seitenhieb gegen die "ausufernden Ansprüche auch jener, die gar nicht zu den Bedürftigen zählen." Zweifellos werden die Wohltaten des Sozialstaats zuweilen auch ausgenutzt. Aber sind etwa jene Vermögenden 'bedürftig', denen unvergleichlich viel mehr Einkünfte zufließen als den sog. 'Sozialschmarotzern'?

Vor dem Hintergrund der Debatten um das Sparpaket und um die Steuerreform stellten die letzten Mündener Gespräche einen Versuch dar, im Dialog mit der Fachwissenschaft über "Anforderungen an unser Steuersystem" nachzudenken und Perspektiven zu entwickeln, die sowohl über den umverteilenden Wohlfahrtsstaat als auch über einen nach den Wünschen der Global Players 'verschlankten' Staat hinausweisen. Die wichtigsten Tagungsbeiträge stellen wir Ihnen in diesem Heft vor – wohl wissend, dass sie erst Denkanstöße liefern, denen noch eine systematische Diskussion über die Rolle des Staates in einer nachkapitalistischen Marktwirtschaft folgen müsste. In diesem Zusammenhang gehören auch die Theorien öffentlicher Güter auf den Prüfstand. Und auf der Grundlage eines neues Selbstverständnisses des Staates als eines Gesellschaft und Wirtschaft gerecht ordnenden demokratischen Rechtsstaates wäre sodann von neuem über die Struktur seiner Einnahmen und Ausgaben nachzudenken. Davon ist die Politik jedoch noch weit entfernt. Wie der jüngste G-8-Gipfel in Japan zeigte, geht es ihr nach wie vor lediglich um eine kurzfristige Interessenpolitik statt um eine langfristig solide Ordnungspolitik. Angesichts der Tatsache, dass 1,2 von 6 Milliarden Erdenbürgern mit weniger als einem einzigen Dollar pro Tag auskommen müssen, versprochen die G-8-Politiker den Ländern der Dritten Welt, ihnen im 21. Jahrhundert zu Wohlstand, Chancengleichheit und sozialer Gerechtigkeit zu verhelfen – angesichts eines angekündigten Schuldenerlasses in Höhe von gerade mal 15 Milliarden Dollar und der Absicht, den Zugang der Dritten Welt zum Internet zu fördern, ist dies nur eine leere Versprechung.

Werner Onken

Die öffentliche Verschwendung

"Den Umfang der Steuergeldverschwendung schätzen wir auf rund 60 Milliarden Mark im Jahr. Bei dieser Schätzung stützen wir uns auf Erfahrungswerte von sachkundigen Rechnungsprüfern. Denen zufolge kann man davon ausgehen, dass rund fünf Prozent der öffentlichen Ausgaben entgegen den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ausgegeben, also verschwendet werden. Und bei einem Volumen von rund 1,2 Billionen Mark ergibt sich ein Verschwendungsvolumen von 60 Milliarden Mark. Bei allem Wehklagen beim Schnüren eines 30-Milliarden-Sparpakets für das Jahr 2000 sollten sich die Politiker einmal diese Zahl in Erinnerung rufen. Das sollte sie anregen, größeren Wert auf einen sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit Steuergeld zu legen."

aus: Karl Heinz Däke, Die öffentliche Verschwendung – Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler 27/1999, S. 2.

155,5 Tage nur fürs Finanzamt gearbeitet

"Die Deutschen haben in diesem Jahr nach Angaben des Steuerzahlerbundes 155,5 Tage nur für Steuern und Sozialabgaben gearbeitet. Der eigene Geldbeutel füllte sich rechnerisch erst ab Samstag, den 3. Juni zwölf Uhr. Der Bund der Steuerzahler begeht diesen Tag daher als 'Steuerzahler-Gedenktag'. Vor zehn Jahren noch habe der Bürger zwei Wochen mehr für sich gearbeitet. Dies zeige, wie rasch die Belastung mit Steuern und Abgaben gestiegen sei."

aus: Süddeutsche Zeitung vom 3./4. Juni 2000.

Zinsbürde

"Die Zinsbürde lastet schwer auf dem Bundeshaushalt. Schon heute entfallen auf sie mit über 80 Mrd DM rund 17 % der Gesamtausgaben – Tendenz steigend. Einschließlich seiner Sondervermögen mußte der Bund Ende 1997 einen Schuldenberg von 1.422 Mrd DM verzinsen. Ende 1991 waren es mit 680 Mrd DM noch weniger als die Hälfte. ... Rein rechnerisch nimmt langfristig bei einem Anstieg des Zinsniveaus um einen Prozentpunkt die jährliche Zinsbelastung um rund 15 Mrd DM zu."

Ohne Verfasser, Zukunftslasten im Bundeshaushalt, in: BHF-Bank Wirtschaftsdienst Nr. 1924 vom 13.3.1999

Karl Albrecht Schachtschneider:

Republikanismus versus Globalismus, exemplifiziert an der Kapitalverkehrsfreiheit*

Die mit der (fast) globalen Kapitalverkehrsfreiheit untrennbar verbundene kapitalistische Wirtschaftsordnung in allen Bereichen der Welt, welche dem bestimmenden Einfluß der kapitalistischen Weltmacht USA, der (vermeintlichen) pax americana, unterworfen ist, wirft Rechtsfragen auf, welche sich aus der Verfassung der Menschen, aus der Menschheit des Menschen, aus der Freiheit nämlich ergeben. Die menschheitlichen Grenzen des grenzenlosen Kapitalverkehrs, nicht dessen primärrechtliche Grenzen aus dem Gemeinschaftsrecht oder gar die einfachgesetzlichen Grenzen etwa Deutschlands sind Gegenstand der folgenden Überlegungen. Die fundamentalen Prinzipien des Grundgesetzes, das soziale und das demokratische Prinzip, gebieten, soweit diese in menschheitlicher Dogmatik begriffen werden, eine Kritik der nahezu globalen Kapitalverkehrsfreiheit als dem paradigmatischen, die Entwicklung der Weltpolitik bestimmenden, Widerspruch von Republikanismus und Globalismus.

Die Eigentumsgewährleistung des Art. 14 Abs. 1, die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 und die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG schützen in den Grenzen der Sozialpflichtigkeit, die der Gesetzgeber materialisiert, die Unternehmensfreiheit¹, geben aber einer globalen Kapitalverkehrsfreiheit keinen Grundrechtsschutz gegen eine insbesondere vom Sozialprinzip geforderte Außenwirtschaftspolitik.

A Recht in der einen Welt der vielen Staaten

I. Weltweite Kapitalunion als Problem der Vielheit der Staaten

1. Zu einer Markt- und Wettbewerbsunion gehört eine Kapitalunion. Es ist geradezu die ökonomische Logik des Binnenmarktes der Europäischen Gemeinschaft, daß er mit einer Kapitalunion verbunden ist, also den Kapital-

verkehr nicht durch territoriale Grenzen der Mitgliedstaaten behindert, sondern ein einheitliches und für die Union geltendes Kapitalverkehrsrecht schafft, d. h. einen gemeinschaftsweiten Kapitalmarkt einrichtet (Art. 3 Abs. 1 lit. c, Art. 14 Abs. 2 EGV). Art. 56 Abs. 1 EGV geht weit darüber hinaus und verbietet mit gewissen Vorbehalten "alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern". In einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung ist die ökonomische Logik weitestgehende Liberalisierung und Deregulierung des Kapitalverkehrs.

Wegen der Wirtschafts- und Währungsunion ist die Europäische Gemeinschaft ein Staat im funktionalen und materialen Sinne², der die Sozialunion entwickelt und entwickeln muß³, wenn die wirtschafts- und währungspolitische Integration nicht scheitern soll. Die Organe der Europäischen Union üben die Staatsgewalt der Mitgliedstaaten gemeinschaftlich aus. Sie sind in die politischen Organisationen der Mitgliedstaaten integriert und von den Völkern der Mitgliedstaaten legitimiert⁴. Die Gemeinschaft ist kein Staat im existentiellen Sinne. Sie ist insbesondere nicht "souverän". Die Mitgliedstaaten können die Gemeinschaft verlassen (Prinzip der ständigen Freiwilligkeit)⁵. Die Erfahrung lehrt, daß ein wirklicher Schritt zur existentiellen Staatlichkeit die weiteren Schritte zu diesem Ziel erzwingt, wenn nicht die erste große Maßnahme zum Scheitern verurteilt sein soll.

2. Die Problematik der Grenzen der Kapitalverkehrsfreiheit ist die Problematik verfassungsgerechter, d. h. freiheitlicher oder menschheitlicher, Staatlichkeit und thematisiert in der Sache die Frage des Weltstaates, der denn auch mit einer weltweiten Kapitalverkehrsaufsicht gefordert wird. Die Politik des freien Kapital-

*) Überarbeitete Fassung eines Vortrags während der 25. Münchener Gespräche am 30.10.1999.

verkehrs findet in der Freiheit der staatlichen Bürgerschaften ihre Grenze. Die Teilung der Welt in Staaten ist zum einen in der weitgehenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Heterogenität der Völker und der Völkergemeinschaften angelegt und zum anderen durch das republikanische Prinzip der kleinen Einheit als einer Voraussetzung demokratischer Legitimation und sozialer Solidarität begründet. Die Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit macht die Nationalität der Staaten als Schicksalsgemeinschaften, als existentielle Staaten also, aus.

II. Politische Einheit der Republik und entnationalisierte Weltwirtschaft

1. Wenn das Gemeinwesen insgesamt politikfähig bleiben soll, muß eine einheitliche, ganzheitliche Staatlichkeit geschaffen werden, weil Politik nur gesamtheitlich als Einheit verantwortet werden kann, zumal wenn, wie es das demokratische Fundamentalprinzip gebietet, alle Staatsgewalt vom Volke ausgehen soll (Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG), wenn somit die Politik Sache des Volkes, wenn die *res publica res populi* sein soll. Die Schicksalsgemeinschaft eines Volkes, welche Menschen auch immer sich zu einem Volk verbinden, erfordert den existentiellen Staat, der das Gemeinwesen insgesamt durch Rechtlichkeit befriedet. Rechtlichkeit aber verlangt nach der politischen Einheit, weil alle Politiken aufeinander einwirken und weil die politische Einheit als Staat im existentiellen Sinne nur vom Staatsvolk als Einheit verantwortet zu werden vermag, wenn die Freiheit das gemeinsame Leben bestimmt, also das Gemeinwesen ein Staat des Rechts, eine Republik ist. Getrennte Politiken unterschiedlicher staatlicher oder quasi-staatlicher Ebenen, die aufeinander nicht verbindlich einwirken können, also der Einheit entbehren, nehmen der Politik die Verantwortbarkeit. Jeder Staat ist auf die Einheit der Politik und damit des Rechts hin eingerichtet. Vornehmlich wird die politische Einheit, die Einheit des Rechts, durch allgemeine, also einheitliche Gesetze hergestellt, aber auch die Verwaltung und die

Rechtsprechung sind auf Einheitlichkeit angelegt. Wird die Einheit aufgehoben, wird das Gemeinwesen unregierbar und andere Gewalten als die des Volkes gewinnen bestimmende Macht.

2. Das ist die Lage der entnationalisierten Weltwirtschaft in einer politischen Welt nationaler Staatlichkeit, in der die Einheit des Rechts Not leidet. Die Globalität des Kapitalverkehrs als wesentlicher Faktor der (zumal kapitalistischen) Weltwirtschaft steht im Widerspruch zur Vielfalt nationaler Staaten, welche in gewissem Maße der Vielfalt der Völker im ethnischen Sinne entspricht, jedenfalls in Europa. Folglich wirft die globale Kapitalverkehrsfreiheit die Problematik der Eigenständigkeit der Staaten auf, das Grundproblem der globalen Integration, das Grundproblem des Völkerrechts und des Weltrechts. Es ergibt sich aus der Vielfalt der Völker in der Welt, eine *conditio humana*, vom Völkerrecht durch den Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker anerkannt (insbesondere Art. 1 Nr. 2 Charta der Vereinten Nationen), vor allem aber Grundlage der sozialen und demokratischen Lebensweise, der Republikanität, also, noch fundamentaler, der Freiheit der Menschheit.

III. Recht auf Recht in der integrierten Welt

1. Fraglich ist, ob die nationale Staatlichkeit wegen der Grundrechte der Menschen, welche jedenfalls in ihrem Wesensgehalt Menschenrechte sind, zurückstehen muß, ob also die Menschenrechte die nationale Staatlichkeit aufzulösen gebieten. Das wirft die Jahrtausendfrage auf, ob die Menschenrechte wirklich universalistisch, also globalistisch, oder territorialistisch, nationalstaatlich zu verwirklichen sind, die Frage nach der personalen Basis von Recht überhaupt: Ist diese Basis die Menschheit oder ist sie das (jeweilige) Staatsvolk? Das Recht auf Recht ist als Freiheit mit dem Menschen geboren, aber die Verwirklichung der Freiheit und damit des Rechts auf Recht ist bislang Sache der Staaten als Schicksalsgemeinschaften. Das Völkerrecht soll den Frieden unter den Staaten gewährleisten. Das gemeinsame Leben der ganzen Menschheit

verlangt zunehmend nach der weltweiten Einheit des Rechts, nach dem Weltrecht⁶. Noch aber ist wegen der Wirklichkeit der nationalen Staatlichkeit die Verwirklichung der Menschenrechte weitestgehend Sache der nationalen Staaten, jedenfalls der Menschenrechte im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich, wie der Internationale Pakt über diese Rechte von 1966 erweist. Für bestimmte elementare Menschenrechte, wie das des Schutzes vor Folter und Sklaverei, wacht in zunehmenden Maße, wenn auch mit Einschränkungen gegenüber mächtigen Despotien, die internationale Staatengemeinschaft, insbesondere die Vereinten Nationen. Sie gelten nicht mehr als innere Angelegenheiten der Staaten. Es entwickelt sich neben der globalen Wirtschaft eine ebenso globale, universale Welt jedenfalls elementarer Menschenrechte⁷. Noch ist jedoch die Einheit der Welt, jedenfalls die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einheit, weit entfernt. Noch ist die für die Verwirklichung der meisten Menschenrechte (außer eben den elementaren) allein maßgebliche politische Einheit der jeweilige existentielle nationale Staat, in dem auch die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte ihren Schutz und ihre Wirklichkeit finden. Sie sind darum Grundrechte der jeweiligen Staaten. Das Recht ist (noch) weitgehend national. Das bringt der Begriff der existentiellen Staatlichkeit, in dem das jeweilige zum Staat verfaßte Volk eine Schicksalsgemeinschaft ist, zum Ausdruck. Insofern ist die Welt in Bewegung, wesentlich durch die wirtschaftliche Globalisierung.

2. Noch jedoch ist die Welt in Staaten geteilt. Noch ist das Recht weitgehend auch in der Europäischen Union durch die "nationale Identität der Mitgliedstaaten", die Art. 6 Abs. 3 EUV der Union zu achten aufgibt, bestimmt und muß demgemäß dogmatisiert werden, jedenfalls das Recht im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich. Das gilt erst recht für die Weltgemeinschaft. Ideologisch sind freilich alle Selbstverständlichkeiten verloren gegangen. Das gemeinsame Leben ist im Umbruch. Ein neues Zeitalter hat begonnen. Die Ordnung der Welt ist eine Notwendigkeit, aber das Recht darf dabei nicht verloren gehen, auch wenn dieses national

gegründet ist. Die Überwindung der nationalen Staatlichkeit darf die Völker nicht vergewaltigen. Noch bestimmt der Wille der jeweiligen (als Staat organisierten) Bürgerschaft das Recht, vorausgesetzt, die Menschenrechte sind gewahrt. Der nationalen Fundierung des Rechts kann der Vorwurf des Unrechts nicht gemacht werden, wenn sie den Frieden der Welt nicht gefährdet, den die Vereinten Nationen wahren wollen (Art. 1 Nr. 1 ihrer Charta).

Die praktische Vernunft spricht für die weltweite Republik der Republiken, Kants "Föderalismus freier Staaten"⁸, um weltweit das Recht der Menschheit zu verwirklichen. Dann bleibt es bei der Fundierung des Rechts durch die einzelnen Staatsvölker, von denen die jeweilige das Recht verwirklichende Staatsgewalt ausgeht. Das Kriterium des personalen Fundaments des Rechts muß, wenn das Recht auf Freiheit gegründet wird, so daß die Menschenwürde unangetastet bleibt, die Entwicklung des gemeinsamen Lebens sein. Die wirklichen Gemeinschaften der Menschen müssen in einer Rechtseinheit leben. Diese Gemeinschaften waren die Staatsvölker, oft auch die Völker im ethnischen Sinne. Es werden in schneller Entwicklung die Menschen dieser Welt. Längst sind es in gewissem Maße die Europäer, von denen bisher nur die Unionsbürger in einer weitgehenden Rechtsgemeinschaft leben.

Das Maß und die Materie der Rechtsgemeinschaft sollte sich nach dem Maß und der Materie der Lebensgemeinschaft richten. Die gemeinsame Umwelt erfordert ein gemeinsames Umweltrecht, der gemeinsame Kapitalmarkt ein gemeinsames Kapitalmarktrecht. Keinesfalls aber rechtfertigt die Zeitenwende den Verlust an Rechtlichkeit in einem, zumal lebenswichtigen, Bereich, dem der Wirtschaft und damit dem des Kapitalverkehrs. Die Welthandelsorganisation (WTO) ist ein wichtiger Grundstein einer weltweiten Rechtsordnung der Wirtschaft, deren Verbindlichkeit aber in der Praxis eine Frage der Gegenseitigkeit ist⁹. Den Kapitalverkehr regelt sie freilich nicht. Aufgabe ist die Entwicklung eines Weltrechts, das die Menschheit der Menschen verwirklicht. Ohne eine Vielfalt von Staaten wird das Weltreich der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit nicht zu erwarten sein.

B Gemeinwohl durch Staatlichkeit, Kapitalismus durch Internationalismus

I. Entstaatlichende internationalistische Deregulierungszwänge

Das bestimmende Prinzip der global agierenden Unternehmen ist die Kapitalrendite (shareholder value). Die globalistischen Unternehmen bestimmen ihre Standortpolitik nach den Kapitalinteressen und spielen die Staaten mittels der außerordentlich großen Unterschiede der Lebensverhältnisse der Völker und Völkergemeinschaften gegeneinander aus¹⁰. Sie können das, weil das Kapital so gut wie unbeschränkt in die Staaten verlagert werden kann, welche die größtmöglichen Kapitalverwertung offerieren. Die variablen und flexiblen und dadurch globalen Produktionsmöglichkeiten binden die Unternehmen zunehmend weniger an bestimmte Standorte, weil sie sich den (im übrigen schwindenden) Unterschieden der weltweiten Konsumgewohnheiten anpassen können, gerade auch mittels Verlagerung von Betrieben in Marktnähe. Nicht nur Unternehmen sind global, sondern auch Produkte und Kunden. Die Verkehrs- und Transportverhältnisse u.a.m. erleichtern den Standortwechsel. Das zwingt die Staaten zu einer Steuer- und einer Sozialpolitik, welche der sozialgerechten Beschäftigungspolitik keine Chance läßt. Der Wettbewerb der Staaten minimiert die funktional staatlichen Pflichten der Unternehmen, weil diese sich, wesentlich privaten Maximen der Anteilseigner, also deren Vorteil, verpflichtet, die günstigsten Verhältnisse für die Kapitalinteressen aussuchen können. Die Staaten, vor allem die mit hohem sozialen Standard, werden in einen die funktionale Staatlichkeit der Unternehmen nivellierenden Deregulierungswettbewerb gezwungen, der liberalistisch die Lebensverhältnisse entsozialisiert; denn die soziale Realisation vollzieht sich durch Verteilung, unvermeidlich zu Lasten der Gewinne der Anteilseigner der Unternehmen. Die global agierenden Unternehmen haben mit dem Mittel des Standortwettbewerbs die Staaten unternehmenspolitisch zu schwächen verstanden. Die Kapitaleigner, meist durch institutionelle An-

leger vertreten, sind nicht sozialpolitisch eingebunden und haben keinerlei Veranlassung, eine soziale Verantwortung zu übernehmen, weil ihr Kapital geradezu aus der "Logik" des globalen Kapitalverkehrs ausschließlich nach den Kapitalinteressen eingesetzt wird.

Das Vertrauen in die bürgerliche/sittliche Verantwortung der Unternehmensorgane ist die wesentliche Rechtfertigung der weitestgehend funktionalen Privatheit der Unternehmen. Weder die institutionalisierten Anleger noch die Unternehmen haben jedoch spezifisch wegen ihres Internationalismus eine reale Chance, soziale Verantwortung wahrzunehmen. In den Unternehmensgesellschaften mit international gestreuten unmittelbaren oder mittelbaren Anteilseignern haben vor allem institutionelle Anteilseigner bestimmenden Einfluß auf die Unternehmen, welche den jeweiligen Völkern und Staaten, in denen ihre Gesellschaften unternehmerisch agieren, nicht verpflichtet sind, schon gar nicht sozial. Das bürgerliche (sittliche) Interesse an dem Staat des Unternehmens können insbesondere die internationalistischen (meist institutionellen) Anleger spezifisch wegen der Diversität der nationalen Interessen nicht haben.

Vor allem langfristige Entwicklungen der Unternehmensgeschicke werden nicht von den Interessen der Gemeinwesen, durch Gesetz oder durch alleinbestimmte Sittlichkeit also, gesteuert, sondern durch die nicht standortgebundenen Interessen allein der Anteilseigner, sprich: des Kapitals. Die Globalisierung der Wirtschaft hat manche Ursachen in der technischen Entwicklung. Ihre wesentliche Ursache sind die Liberalisierung und Deregulierung des Kapitalverkehrs in den meisten Teilen der Welt.

II. Sozialwidrige Entstaatlichung der Unternehmen

Von Freiheit des Kapitalverkehrs zu sprechen, verfehlt die Sachlage, wenn Freiheit, wie nach dem Grundgesetz, Sittlichkeit gebietet¹¹, sittliches Handeln aber für die Agenten des Kapitals geradezu ausgeschlossen ist. Die Kapitaleigner können das gravierende soziale Gefälle der

Staaten dieser Welt für ihre Interessen nutzen und sind geradezu gezwungen, die Gewinnchancen zu suchen, weil der Gewinn (der Vorteil) das verbindende Prinzip der Kapitalgeber ist. Soziale Verantwortung oder eben Sittlichkeit setzt den Staat und dessen allgemeines Gesetz voraus. Der nationale Staat ist aber in der globalisierten Unternehmenswelt in spezifischer Weise entmachtet. Die funktionale Staatlichkeit der Unternehmen, die durch die institutionelle Privatheit definiert sind¹², kann nicht ausreichend zur Geltung gebracht werden, wenn und weil die Staaten die Gesetzgebungshoheit gegenüber den Unternehmen verloren haben, insoweit die Unternehmen sich den Gesetzen eines Staates spezifisch wegen der Kapitalverkehrspolitik der Staaten selbst entziehen können.

Erst ein globaler Staat vermöchte die Kapitalgeber und die Unternehmen wieder dem Sozialprinzip zu verpflichten, aber es ist nach aller Erfahrung nicht zu erwarten, daß ein solcher Weltstaat auf Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit gegründet wäre. Der Weltstaat würde zu viele Menschen vereinen, als daß er mehr als höchst formal demokratisch sein könnte. Mit der materialen Demokratie würde ihm die wesentliche Bewegungskraft der sozialen Realisation fehlen. Solidarität ist nach aller Erfahrung eine Sache der Nähe, der kleinen Einheit. Demokratie setzt die Freiheit des Diskurses, zumindest die gemeinschaftliche Öffentlichkeit voraus.

Nicht allein die Liberalisierung und Deregulierung des Kapitalverkehrs bringt die sozialwidrige Globalisierung mit sich, sondern auch die Liberalisierung und Deregulierung des Waren- und des Dienstleistungsverkehrs u.a.m.; spezifisch aber ist die Globalisierung des Kapitalverkehrs. Dieser ist mit dem Sozialprinzip, dessen Realisation, vor allem wegen der Unterschiede in den Lebensverhältnissen der Welt, entweder national oder, falls eine hinreichende soziale Homogenität erreicht ist, europa-national sein kann, wie das die Europäische Gemeinschaft versucht, unvereinbar. Die Globalisierung der Kapitalverwertung ist der vorerst erfolgreiche Weg der Ausbeutung der Völker und der Unterwerfung der Staaten. Diese neue Form der Ausbeutung ist durch die politisch zu verantworten-

de "Freiheit" des Kapitalverkehrs erst möglich geworden.

III. Sozialwidrige Ideologisierung des Wettbewerbs

Die Theoretiker und Praktiker der entstaatlichten Märkte versuchen, sich mit dem Wettbewerbsprinzip zu exkulpieren. Die Legitimation des Wettbewerbs wird (ist) zu einer Ideologie überhöht, welche dem Staat und damit den mit dem Staat verbundenen Prinzipien der Republik, insbesondere denen der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, die Legitimation streitig macht. Schon Herbert Krüger hat davor gewarnt, den Wettbewerb zu "vergötzen"¹³. Die optimale Allokation der Ressourcen, welche ökonomische Theorien dem globalen Wettbewerb nachsagen¹⁴, mag sich in Modellrechnungen darlegen lassen. Aber der Wettbewerb, dessen Nutzen für die Effizienz unbestritten ist, wenn er sachgerecht veranstaltet wird, muß sich in das Gemeinwohl einfügen. Er kann nur Werkzeug der Bürgerschaften sein, wie die Unternehmen selbst auch. Ein weltweiter Wettbewerb legitimiert die Desozialisierung der Lebensverhältnisse nicht. Der Wettbewerb setzt Privatheit voraus, aber die Privatheit muß gemeinverträglich sein. Sie darf die Sozialpflichtigkeit nicht abschütteln wollen und nicht wollen dürfen, wie das paradigmatisch Art. 14 Abs. 2 GG ("Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.") für die Eigentumsverfassung zeigt. Keinem Staat kann die soziale Frage gleichgültig sein. Er muß dem Sozialprinzip genügen, wenn er ein Gemeinwesen der Freiheit, eine Republik sein will.

IV. Mißbrauch wettbewerbswidriger Standortunterschiede

Marktlicher Wettbewerb hat Voraussetzungen, vor allem die hinreichende Gleichheit der Chancen¹⁵. Der weltweite Wettbewerb setzt zumindest ein Weltwirtschaftsrecht voraus, welches den Mißbrauch von Standortvorteilen zu Lasten der Völker ausschließt, also die Gleichheit der Marktchancen der Standorte, welche im Wettbewerb sind, sichert; denn es gibt keinen fairen, d.h.

rechtmäßigen, Wettbewerb ohne hinreichende Gleichheit, aus der die Chancen erwachsen. Für weltweite Wettbewerbsverhältnisse muß die Weltwirtschaftsordnung wesentlich weiterentwickelt werden. Derzeit wird die wettbewerbswidrige Ungleichheit der Standorte kapitalistisch mißbraucht, um den Staaten republikwidrige Zugeständnisse abzunötigen. Die Vorteilsnahme ist die eigentliche Triebfeder der Globalisierung, nicht etwa das Bemühen um das Wohl der Völker, gar der armen Völker. Wenn die Staaten in einen Wettbewerb treten oder viel mehr gedrängt werden, ist dieser nur rechtmäßig, wenn die Lebensverhältnisse in den Staaten derart homogen sind, daß die Unternehmer als die "Nachfrager" nach Staatlichkeit nicht die sozialpolitische Hoheit der Staaten unterminieren können. In der vor allem sozial heterogenen Welt führt die Globalisierung zu sozialen Verwerfungen, in denen die freiheitlichen Gemeinwesen zugrunde gehen können, jedenfalls in erhebliche Not geraten.

Den Menschen in den armen Ländern wird im übrigen nicht durch den ausbeuterischen Einsatz des Kapitals aus den reichen Ländern geholfen, sondern durch eine nachhaltige Förderung der Entwicklung, vor allem durch eine Revolutionierung ihrer politischen Systeme. Schon Montesquieu hat aber gesagt:

"Gerade in den freiheitlichen Ländern stößt der Handelsmann auf Einreden und Widerstände ohne Zahl. Nirgends kommen ihm die Gesetze weniger in die Quere als in geknechteten Ländern" (Vom Geist der Gesetze XX, 12).

Erneut muten die globalen Unternehmen den Staaten und damit den Völkern zu, ihnen zu dienen. Das verkehrt den Nomos der Wirtschaft. Die Führer der globalen Unternehmen und der institutionellen Anleger geben sich als die neuen Herren der Welt, "frei und reich" (Kenichi Ohmae¹⁶). Die Politik der WTO, die erklärmaßen von dem Freihandelsgedanken getragen ist, hat freilich das Sozialdumping, eine krasse Fehlentwicklung des Freihandels, ermöglicht. Die Unternehmer tun, was sie dürfen. Die Verantwortung haben die Politiker, eigentlich alle Bürger. Wer auf das Ethos der Unternehmer baut, verkennt die Zwänge des Marktes.

C Marktliche Sozialwirtschaft versus globale Kapitalverkehrsfreiheit

I. Marktliche Sozialwirtschaft

Das Sozialprinzip ist wegen seines Verfassungsranges das bestimmende Prinzip der Wirtschaftsverfassung¹⁷; denn die Republik ist nicht nur eine Rechts- sondern auch eine Wirtschaftsgemeinschaft. Das Grundgesetz, das sich nicht für eine bestimmte Wirtschaftsordnung ausgesprochen hat, hat doch mit dem Sozialprinzip dem wirtschaftsordnenden Gesetzgeber die brüderliche Lebensbewältigung aufgegeben. Die Wirtschaftsordnung muß nach dem Sozialprinzip die Selbständigkeit und damit auch die Selbstverantwortlichkeit der Menschen gewährleisten. Nicht die soziale Marktwirtschaft ist die Wirtschaftsordnung, welche dem Grundgesetz bestmöglich genügt, sondern die marktliche Sozialwirtschaft. Die Wirtschaft trägt zur sozialen Realisation bestmöglich bei, wenn sie marktlich und wettbewerblich gestaltet ist, weil Markt und Wettbewerb der Erfahrung nach die größte wirtschaftliche Effizienz gewährleisten, freilich nur, wenn der Staat dafür Sorge trägt, daß Markt und Wettbewerb sich dem Sozialprinzip fügen, wenn insbesondere die grundsätzlich gleichheitliche, durch Leistung und Bedarf modifizierte, Verteilung der Güter gewahrt bleibt, welche durch die Eigentumsgewährleistung geboten ist¹⁸.

II. Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht

Die Wirtschaftsordnung genügt nicht dem Sozialprinzip, wenn sie nicht bestmöglich die gesamtwirtschaftliche Stabilität¹⁹ sicherzustellen versucht. Wenn Markt und Wettbewerb die Stabilität gefährden, verletzen sie die Wirtschaftsverfassung der Freiheit. Das Prinzip des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, welches im Grundgesetz vor allem in Art. 109 Abs. 2 und Abs. 4 für die Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern angesprochen ist, hat durch das Sozialprinzip höchsten Verfassungsrang und gilt damit nicht nur für die staatliche Haushaltswirtschaft, sondern für die gesamte Wirtschaft der Republik.

Auch die Unternehmenswirtschaft muß sich dem Prinzip des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts beugen, welches die Gesetze zu materialisieren und die Exekutive, vor allem die Gubernative, insbesondere durch die Geld- und Währungspolitik, zu verwirklichen hat. Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht wird in einer Wirtschaftsordnung, welche Markt und Wettbewerb größtmögliche Entfaltung läßt und dadurch dem Privatheitsprinzip genügt, durch die Einheit der Ziele definiert, welche für eine soziale Wirtschaft nach den vom Gesetzgeber übernommenen volkswirtschaftlichen Theorien unverzichtbar sind, nämlich nach dem magischen Viereck, welches § 1 StabWachsG formuliert: die Zieleinheit von Stabilität des Preisniveaus, hohem Beschäftigungsstand, außenwirtschaftlichem Gleichgewicht und stetigem Wachstum.

1. Preisniveaustabilität

Daß die Sicherung des Preisniveaus durch das Sozialprinzip Aufgabe des Staates ist, hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Preisurteil 1958 ausgesprochen²⁰. Die Stabilität der Preise sichert den Wert der Rechte. Die Inflation höhlt das Eigentum aus, so daß auch aus der Eigentumsgewährleistung die Pflicht des Staates folgt, die Stabilität des Geldwertes zu fördern. Art. 14 Abs. 1 GG ist Grundrecht des Bürgers auf Preisstabilität. Seine Substanz erhält die Eigentumsgewährleistung auch durch das Sozialprinzip. Der globale Kapitalverkehr entzieht die preisliche Stabilitätspolitik der Staatsgewalt der Völker, auch der gemeinschaftlich durch die Europäische Gemeinschaft ausgeübten Staatsgewalt. Die globalen Kapitalbewegungen sind derart immens (täglich in etwa 3 Billionen DM), daß ihr eine nationale, aber auch eine gemeinschaftliche Währungspolitik machtlos gegenüberstehen. Die globale Liberalisierung und Deregulierung des Kapitalverkehrs behindern somit die Verwirklichung des preisniveaurechtlichen Sozial- und Eigentumsprinzips.

2. Hoher Beschäftigungsstand

In der Sozialwirtschaft darf die Beschäfti-

gungspolitik keinesfalls vernachlässigt werden, nicht nur weil sie vom Sozialprinzip, sondern auch, weil Beschäftigungspolitik durch die Eigentumsgewährleistung des Art. 14 Abs. 2 GG geboten ist; denn Arbeit ist der allgemeinste und menschheitlichste Weg zu Eigentum und damit zu freiheitsgemäßer Selbständigkeit²¹. Nur in Selbständigkeit sind die Menschen der Autonomie des Willens fähig und nur die Selbständigkeit begründet die Gleichheit in der Freiheit. Die Eigentumsordnung muß ermöglichen, daß alle Menschen im Lande selbständig und darum der Freiheit fähig sind. Die Eigentumsgewährleistung des Art. 14 Abs. 1 GG ist die Gewährleistung des Eigentums für alle, damit alle Bürger sein können. Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht nur das Recht am Eigentum, sondern begründet ein Recht aller auf Eigentum²². Darum sind die Arbeitsverhältnisse das Eigentum der Mitarbeiter der Unternehmen. Zugleich erwächst aus der Eigentumsgewährleistung ein Recht auf Arbeit, wie es die Menschenrechtstexte kennen²³. Darin genügt die Dogmatik der grundrechtlichen Eigentumsgewährleistung und eine dieser personal-sozialen Eigentumslehre gemäße Eigentumsgesetzgebung dem Sozialprinzip. Die hohe Arbeitslosigkeit in Deutschland ist keineswegs ein Naturereignis, sondern Ergebnis einer kapitalistischen Politik, die sich die Parteienoligarchien, welche die europäischen Staaten, jedenfalls Deutschland, beherrschen, gefügig gemacht haben. Dafür benötigt man nicht mehr als Geld, denn das Wesen der Parteifunktionäre ist schon wegen ihrer illegitimen Macht die Korruption. Die Kapitaleigner tun das, was sie können, also das, was ihnen erlaubt oder auch nur nicht unterbunden wird.

Standortwechsel verlagern Arbeitsplätze. Die Arbeitsplätze sind dadurch, daß die Entscheidungen über den Unternehmensstandort den Gesellschaftsorganen überantwortet ist, gefährdet, ja gehen weitestgehend verloren, wenn der Standort gewechselt wird. Die weitere Mitarbeit der an einem kostspieligen Standort entlassenen Arbeitnehmer ist selten gefragt, weil globalisierende Unternehmer die geringen Arbeitskosten eines anderen Standortes nutzen wollen, abgesehen davon, daß der Standortwechsel für die

meisten Arbeitnehmer wegen ihrer Lebens-, insbesondere ihrer Familienverhältnisse kaum zumutbar sein dürfte. Mit dem entlassenen, also exproprierten, Arbeitnehmer wird ein Mensch zurückgelassen. Der verlassene Staat muß die Kosten für diesen Menschen übernehmen. Auch wenn für diesen Notfall, auch mit Hilfe der Unternehmen, in nicht unerheblichem Umfang vorgesorgt ist, insbesondere durch die Arbeitslosenversicherung, aber auch durch betriebliche Sozialpläne, so fällt doch der Arbeitslose, gegebenenfalls mit seiner Familie, langfristig der Wirtschaft dem nationalen Staat zur Last. Die Entscheidung der Unternehmenseigner und deren Vertreter in den Unternehmensorganen hat ihm sein Eigentum, seinen Arbeitsplatz, genommen, regelmäßig ohne daß er gefragt werden mußte. Gewerkschaften und Arbeitnehmermitbestimmung vermögen, wie die Praxis erweist, derartige zur Massenarbeitslosigkeit beitragende Unternehmenspolitik des provozierten Wettbewerbs nicht wirklich zu be- oder gar zu verhindern.

D Demokratisches Prinzip versus politischen Internationalismus

I. Demokratisches Prinzip der Republik

Eine Republik muß demokratisch sein, weil sie durch die Gleichheit aller in der Freiheit gekennzeichnet ist²⁴. Die demokratische Republik ist die Staatsform der allgemeinen Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit. Die allgemeine Freiheit ist die allgemeine Gesetzgeberschaft der miteinander lebenden Menschen oder die Bürgerlichkeit der Bürger. Frei ist, wer sich selbst und zugleich allen anderen die Gesetze gibt, welche er selbst wie die anderen bei seinem Handeln beachten muß; denn Freiheit ist die Autonomie des Willens oder eben die "Unabhängigkeit von einem anderen nötigender Willkür" (Kant)²⁵. Die Freiheit kann nur allgemein sein, wenn alle, also jeder die Gesetze gibt, und die Gesetze allgemein, also für alle, gelten. Die allgemeine Gesetzlichkeit ist die Verbindlichkeit des allgemeinen Willens; denn nur der Wille, der sich selbst das Gesetz ist, begründet Verbindlichkeit.

Die Verbindlichkeit der Gesetze ist nichts anderes als der allgemeine Wille des Volkes. Dieser allgemeine Wille materialisiert die Staatsgewalt, weil "der Staat (civitas) die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen" ist (Kant)²⁶. Das demokratische Fundamentalprinzip, auch des Grundgesetzes: "Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus" (Art. 20 Abs. 2 S. 1), formuliert dieses aus der allgemeinen Freiheit folgende Staatsprinzip und wäre mißverstanden, wenn es lediglich als Legitimation eines obrigkeitlichen Staates durch das untertänige Volk erhalten müßte. Die Staatsgewalt ist die Hoheit des Volkes oder dessen allgemeiner Wille. Das Volk ist der Staat im weiteren Sinne. Der Staat im engeren Sinne sind die Organe, welche das Volk in der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung vertreten. Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG formuliert das in aller Klarheit.

Die Republik als das Gemeinwesen der Bürger kennt keinen Gegensatz von Staat und Gesellschaft. Diese Konzeption hat den durch das monarchische Prinzip geprägten konstitutionellen Staat richtig beschrieben, indem die Staatsgewalt Sache des Monarchen war, der aber gemäß den (oktroierten) Verfassungsgesetzen Freiheit und Eigentum der Bürger zu respektieren hatte. Das führte zu einem liberalistischen Freiheitsbegriff der Gesamtheit begrenzter Freiheitsrechte (Freiheiten), welche durch die Teilnahme an der Gesetzgebung (durchaus wirksam) geschützt wurden, aber nicht Grundlage der Staatsgewalt waren. Demgegenüber definiert Art. 2 Abs. 1 GG, wie es eine Republik erfordert, die Freiheit politisch, indem der Freiheitsbegriff vom Sittengesetz bestimmt wird. Das Sittengesetz, der kategorische Imperativ, läßt sich nur durch die allgemeine Gesetzgeberschaft verwirklichen. Die Freiheit ist damit das Recht zur Gesetzgebung, also politische Freiheit.

Das Freiheitsprinzip der menschheitlichen Verfassung, dem der Freiheitsbegriff des Grundgesetzes genügt, führt zum republikanischen Verständnis des demokratischen Prinzips, welches als Prinzip allgemeiner politischer Freiheit zu dogmatisieren ist. Die Demokratie ist somit das Gemeinwesen der Freiheit, der Freistaat, oder eben der Bürgerstaat, die Republik. Das ent-

spricht dem griechischen Verständnis von Demokratie und dem römischen Verständnis von Republik; denn der Leitsatz der Republik ist: res publica res populi, und die Demokratie ist der Staat des Volkes als der Vielheit der Bürger. Keinesfalls ist Demokratie Herrschaft des Volkes, weil das Volk nicht herrschen, sondern nur beherrscht werden kann. Das Volk in seiner Gesamtheit kann nur durch allgemeine Gesetzlichkeit frei sein.

II. Freiheitlichkeit durch Rechtlichkeit aller Handlungen

Die Bürger sind aber nur frei, wenn alles Handeln im Gemeinwesen ihrem Willen entspricht, d.h. ihre Gesetze achtet; denn alles Handeln hat Wirkung auf alle, oder alles Handeln ist Gewaltausübung. Alles Handeln verändert nämlich die Lebenswirklichkeit. Handeln, das nicht ausweislich der Gesetze dem Willen aller entspricht und dadurch gemeinverträglich ist, verletzt die allgemeine Freiheit oder ist nicht demokratisch legitimiert. Diese republikanische Logik besagt nicht, daß alle Handlungen eng von den Gesetzen bestimmt sein müssen, sie müssen nur dem allgemeinen Willen, der in den Gesetzen beschlossen ist, genügen. Wenn die Gesetze besonderen Maximen Verwirklichungschancen lassen, also dem Privatheitsprinzip genügen oder eben der besonderen Persönlichkeit des Menschen Entfaltungsmöglichkeiten geben, so entspricht das dem allgemeinen Willen, der im übrigen durch die Menschen- oder Grundrechte als obersten Prinzipien einer Republik gebunden ist. Der Wille freilich, der die Gesetze gibt, ist nichts anderes als die praktische Vernunft und damit die Freiheit als das Vermögen zum Guten. Er materialisiert sich im (gegebenenfalls repräsentativen) Konsens und ist darin Wille des Volkes.

Die Republik beansprucht die uneingeschränkte Hoheit des Volkes. Das Volk muß sich keine Handlungen gefallen lassen, welche es nicht will. Derartige Handlungen können nicht rechtens sein, weil sie sich nicht dem Willen des Volkes (der Bürgerschaft) fügen, der allein Recht als Erkenntnis des Richtigen für das gute Leben

aller in allgemeiner Freiheit auf der Grundlage der Wahrheit hervorzubringen vermag. Das Recht jedes Menschen auf Recht wird verletzt, wenn er sich durch Handlungen nötigen lassen muß, die außerhalb des Rechts stehen. Dadurch würde das Gemeinwesen teilweise in den sogenannten Naturzustand zurückfallen, in den Zustand des Krieges aller gegen alle.

Die Totalität des Rechtsprinzips begrenzt sich auf das Hoheitsgebiet des Staates. Demgemäß ist das demokratische Prinzip mit dem staatlichen Territorialitätsprinzip verbunden, welches sich weitestgehend national verwirklicht hat. Nur der Wille der Menschen, welche dem Staat angehören, gibt die Gesetze. Die Staatlichkeit muß um der allgemeinen Freiheit willen (funktional und institutionell) ausgedehnt werden, wenn anders die Wirkung der Handlungen nicht dem Rechtsprinzip genügen können, wenn also die das Gebiet des Staates überschreitenden Handlungswirkungen eine die Rechtlichkeit des Lebens aller Handlungsbetroffenen beeinträchtigende Wirkung haben. Wenn derartige Wirkungen nicht abgewehrt werden können oder nicht abgewehrt werden sollen, weil sie etwa um der wirtschaftlichen Entwicklung willen gewollt sind, müssen die politischen Verhältnisse darauf eingestellt werden. Das ist denn auch der Zweck der internationalen Organisationen und der supranationalen Gemeinschaften. Um des demokratischen Prinzips willen, welches Substantialität nur in kleinen Einheiten zu entfalten vermag, ist der bestmögliche Weg zur Rechtlichkeit in großen Territorien und in der Welt der zur Republik der Republiken, welchen Kant in der Schrift über den Frieden entwickelt hat.

III. Entrechtlichung der Republik durch den internationalistischen Kapitalismus

Der internationalistische Kapitalismus verletzt die Bürgerlichkeit der Bürgerschaften, weil die Bürger ihre Freiheit gegenüber ihren Unternehmen nicht wirklich durch Gesetze des gemeinen Wohls verwirklichen können, weil die freiheitliche Verteilung der Güter, die das Gemeinwesen hervorbringt, erschwert, wenn nicht

verhindert wird, weil die Anteilseigner, die außerhalb der Bürgerschaft stehen, die Erträge weitestgehend in Anspruch nehmen, weil die Verwirklichung des demokratisch gestützten Sozialprinzips mangels hinreichenden Einflusses des Staates weitgehend verhindert wird. Das demokratische Prinzip verliert durch die Entstaatlichung der Unternehmen an Bedeutung; denn der (abgenötigte) Privatismus (funktionale Entstaatlichung) der Unternehmen mindert (durchaus bezweckt) die Relevanz der Wahlen, weil die Bürgerschaft und deren Repräsentanten auf Gesetze und mit den Gesetzen auf die Verwirklichung des Gemeinwohls verzichten müssen. Insgesamt wird die Republik relevant entstaatlicht, d. h. entdemokratisiert, entsozialisiert, entliberalisiert (liberal im Sinne der politischen Freiheit verstanden), fundamentaler: entrechtlicht, weil die Unternehmen der Republik entzogen werden. Die Unternehmensgesellschaften tun dies, weil sie es können, d. h. weil es ihnen nicht verwehrt wird, und weil es in ihrem Interesse ist. Die Republiken haben das, von ökonomischen Effizienztheorien, insbesondere einer mißverstandenen Freihandelslehre, vielleicht auch durch die Ideologie des Großen verführt, ermöglicht. Die Globalisierungspolitik beraubt die Menschen weitgehend der politischen Freiheit.

E Unternehmen als res publica

I. Sozialpflichtigkeit der Unternehmen

Auch die Unternehmen eines Gemeinwesens unterliegen der Hoheit des Volkes. Sie dürfen nur im Rahmen der Gesetze tätig werden. Die Unternehmen dienen der Lebensbewältigung des Volkes. Ihre Handlungsweisen sind weitgehend gesetzlich bestimmt und verwirklichen durch die Gesetzlichkeit das Gemeinwohl. Darin haben die institutionell privaten Unternehmen ihre staatliche Funktion, die nichts anderes als Verwirklichung des allgemeinen Willens des Volkes und damit der Gemeininteressen desselben ist. Die besonderen Interessen des Unternehmens, vor allem das Gewinninteresse, kann und soll sich durchaus im Rahmen des Gemeininteresses ent-

falten. Das Volk erlaubt die funktionale Privatheit der Unternehmen vor allem, weil das Privatheitsprinzip²⁷ die größtmögliche Effizienz unternehmerischer Tätigkeit verspricht; denn die Privatheit ist Voraussetzung des leistungssteigernden Wettbewerbs, vorausgesetzt diese Unternehmensverhältnisse, vor allem die unternehmerischen Machtverhältnisse, sind nicht wettbewerblich funktionswidrig. Auch die Veranstaltung des Wettbewerbs ist Sache des Staates, sei es national oder in internationalen Ordnungen. Die Unternehmen sind eine Sache des Volkes; als res publica sind sie eine res populi. Sie sind zugleich eine Sache der Unternehmer, aber auch Sache der Beschäftigten der Unternehmen und somit auch eine res privata. Die funktionale Staatlichkeit und die funktionale Privatheit sind wie bei allem Handeln in der Republik untrennbar verbunden, weil Handeln durch die Interessen der Allgemeinheit und die besonderen Interessen zugleich bestimmt ist²⁸. Die allgemeinen Interessen sind in den Gesetzen formuliert, die besonderen Interessen zeigen sich in den privaten Maximen.

Die Grenzen der funktionalen Staatlichkeit ziehen die Grundrechte, letztlich durch ihren Wesensgehalt, der institutionell zu entfalten ist. Unternehmerisches Handeln findet jedoch nur begrenzten Grundrechtsschutz in den Artikeln 14 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG. Das Grundgesetz formuliert keine allgemeine Unternehmensfreiheit. Unternehmen haben in der Republik eine dienende Funktion. Eine Kapitalverkehrsfreiheit muß sich die Grenzen des republikanischen Sozialprinzips gefallen lassen, welches der Gesetzgeber zu verwirklichen hat. Es gibt keine liberalistischen, sondern nur sozialpflichtige Grundrechte, wie sie das Bundesverfassungsgericht denn auch zu praktizieren pflegt²⁹. Freiheit ist ohne Ausnahmen dem Sittengesetz, dem kategorischen Imperativ, verpflichtet³⁰.

II. Enteignung der Bürgerschaften durch die Internationalisierung der Unternehmen

Auch die Bürgerschaft hat "Eigentum" an den Unternehmen³¹. Dieses Eigentum ist nichts ande-

res als die Hoheit des Staatsvolkes, welches durch seine Gesetze auf die Unternehmen einwirkt, gemäß seinen Gesetzen an den Ergebnissen der Unternehmen teil hat, aber auch die Verantwortung für die Unternehmen trägt, jedenfalls für die Beschäftigten der Unternehmen, welche von der Allgemeinheit finanziert werden müssen, falls die Unternehmen ihnen keine Arbeitsplätze mehr bereitstellen. Die Interessen der Bürgerschaft, deren "Eigentum", ist kaum noch durchsetzbar, weil die Unternehmensgesellschaften wegen der Kapitalverkehrsfreiheit die Standortfrage der Unternehmen entscheiden können, ohne die Interessen der (politischen) Bürgerschaft berücksichtigen zu müssen. Sie können sich dem Gemeineigentum eines Staates entziehen, der die Unternehmen mehr als andere für die allgemeinen Interessen seiner Bürgerschaft in Anspruch nimmt, und sich "schwache Staaten" für ihre Geschäfte aussuchen. Die Bürgerschaften sind "erpreßbar" geworden. Sie wagen nicht mehr, all ihre Interessen, das uneingeschränkte Gemeinwohl, zur Geltung zu bringen. Eine Menge an weltweit wirksamen Veränderungen haben die Unternehmen weitgehend aus der Einbindung in die staatlichen Gemeinwesen (Nationalstaaten) gelöst. Solidarische Bindungen der Anteilseigner an ein Gemeinwesen bestehen wegen der Internationalität nicht mehr. Maßgeblich ist (nur) der shareholder value. Die Staatsgewalt der Bürger ist gegenüber den von eigenen Interessen bestimmten Unternehmenseignern und vor allem Unternehmensorganen weitgehend ohnmächtig geworden. Die liberalistische Wirtschaftsordnung hat den Bürgern ihr "Eigentum" weitgehend genommen, wie es der Logik des antietatistischen Neoliberalismus entspricht, der im Verbund mit dem Internationalismus eine Blüte erlebt, die einen extremen Kapitalismus nach sich zieht, obwohl der Kapitalismus kein Menschenrecht für sich hat, auch nicht das des Eigentums, welches mit der Persönlichkeit des Menschen verbunden ist. Aber die Blütezeit geht schon zu Ende, raunen die Auguren.

Wegen des Eigentums der Bürgerschaften an den Unternehmen und vor allem wegen des eigentumsgeschützten Rechts auf Arbeit der

durch die Unternehmen Beschäftigten dürfen die Unternehmen nicht aus den Staaten ausbrechen und sich nicht den Gesetzen des Volkes entziehen, ohne das Grundprinzip des gemeinsamen Lebens, die allgemeine Freiheit und das allein in der Freiheit aller Bürger gründende Recht zu verletzen. Sie stellen sich sonst gegen das jeweilige Volk und dessen Staat, vor allem aber gegen dessen Recht. Das aber ermöglicht ihnen die republik-, vor allem sozialwidrige Liberalisierung und Deregulierung des Kapitalverkehrs, die Ausdruck der ebenso liberalistischen wie globalistischen Unternehmensordnung ist. Das gemeine Wohl aber ist Sache der Republiken und damit Sache der Bürgerschaften; denn es ist das Recht, und das Recht ist in der gegenwärtigen Welt noch immer Sache der Völker und deren Staaten, wenn und insoweit diese die elementaren Menschenrechte wahren. Res publica res populi.

Anmerkungen

- 1 K. A. Schachtschneider, Fallstudie Umweltrecht, FCKW-Verbot, Lehrstuhl, 2000, S. 33 ff.
- 2 Dazu und zum Folgenden K. A. Schachtschneider, Die existentielle Staatlichkeit der Völker Europas und die staatliche Integration der Europäischen Union. Ein Beitrag zur Lehre vom Staat nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag über die Europäische Union von Maastricht, in: K. A. Schachtschneider/W. Blomeyer (Hrsg.), Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft, Bd. 1, 1995, S. 75 ff.; ders., Die Republik der Völker Europas, ARSP-Beiheft 71, 1997, S. 192 ff.; W. Hankel/W. Nölling/K. A. Schachtschneider/J. Starbatty, Die Euro-Klage. Warum die Währungsunion scheitern muß, 1998, S. 247 ff.
- 3 Dazu J. C. Ringler, Die europäische Sozialunion, 1997.
- 4 Dazu außer die Hinweise in Fn. 2 auch K. A. Schachtschneider, Demokratiedefizite in der Europäischen Union, FS W. Hankel, 1999, S. 119 ff.
- 5 BVerfGE 89, 155 (187 f., 190, 204); K. A. Schachtschneider, Die Republik der Völker Europas, ARSP-Beiheft 71 (1997), S. 167 f.
- 6 Dazu demnächst A. Emmerich-Fritsche, Vom Völkerrecht zum Weltrecht.
- 7 N. Bobbio, Menschenrechte und Gesellschaft, in: ders., Zeitalter der Menschenrechte, 1998, S. 63 f.; V. Epping, in: K. Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, S. 79 ff.
- 8 Zum ewigen Frieden, ed. Weischedel, Bd. 9, S. 208 ff.; K. A. Schachtschneider, Die Republik der Völker Europas, ARSP-Beiheft 71 (1997), S. 192 ff.
- 9 Dazu demnächst D. I. Siebold, Der rechtliche Status der Welt Handelsorganisation unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zur Europäischen Gemeinschaft.
- 10 Dazu und zum Folgenden K. A. Schachtschneider, Eigentümer globaler Unternehmen, FS H. Steinmann, 1999, S. 430 ff.
- 11 K. A. Schachtschneider, Res publica res populi. Grundlegung einer Allgemeinen Republiklehre. Ein Beitrag zur Freiheits-, Rechts- und Staatslehre, 1994, S. 259 ff., 325 ff., 410 ff.;

- ders., Freiheit in der Republik, Manuskript 1999, S. 56 ff., 69 ff., 87 ff., 219 ff.
- 12 Dazu K. A. Schachtschneider, Res publica res populi, S. 211 ff., 370 ff.; ders., Freiheit in der Republik, S. 259 ff.; ders., Eigentümer globaler Unternehmen, FS H. Steinmann, S. 420 f.
- 13 Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl. 1966, S. 473.
- 14 Dazu (kritisch) K. A. Schachtschneider, Eigentümer globaler Unternehmen, FS H. Steinmann, S. 430 ff.; kritisch auch U. Beck, Was ist Globalisierung?, 5. Aufl. 1989, S. 196 ff., 208 ff.
- 15 K. A. Schachtschneider, Staatsunternehmen und Privatrecht. Kritik der Fiskustheorie, exemplifiziert an § 1 UWG, 1986, S. 323 ff.
- 16 Die neue Logik der Weltwirtschaft, 1992, S. 242 f.
- 17 Dazu und zum Folgenden W. Hankel/W. Nölling/K. A. Schachtschneider/J. Starbatty, Die Euro-Klage, S. 192 ff.
- 18 Dazu K. A. Schachtschneider, Das Recht am und das Recht auf Eigentum, FS W. Leisner, 1999, S. 755 ff., 775 ff., 780 ff.
- 19 Dazu demnächst H.-M. Hänsch, Stabilität als Verfassungsprinzip.
- 20 BVerfGE 8, 274 (328 f.).
- 21 K. A. Schachtschneider, Res publica res populi, S. 234 ff.; ders., Das Recht am und das Recht auf Eigentum, FS W. Leisner, S. 755 ff., insb. S. 767 ff.
- 22 Dazu und zum Folgenden K. A. Schachtschneider, Das Recht am und das Recht auf Eigentum, FS W. Leisner, S. 743 ff.
- 23 Dazu K. A. Schachtschneider, Das Recht auf Arbeit, Manuskript 1999.
- 24 Dazu und zum Folgenden K. A. Schachtschneider, Res publica res populi, passim; ders., Freiheit in der Republik, passim.
- 25 Metaphysik der Sitten, ed. Weischedel, Bd. 7, S. 345.
- 26 Metaphysik der Sitten, S. 431.
- 27 Dazu K. A. Schachtschneider, Res publica res populi, S. 370 ff.; ders., Freiheit in der Republik, S. 259 ff.
- 28 Dazu K. A. Schachtschneider, Staatsunternehmen und Privatrecht, S. 173 ff., 235 ff., 281 ff.; ders., Res publica res populi, S. 211 ff., 370 ff.
- 29 Vgl. K. A. Schachtschneider, Das Recht am und das Recht auf Eigentum, FS W. Leisner, S. 755 ff.
- 30 K. A. Schachtschneider, Res publica res populi, S. 253 ff., passim; ders., Freiheit in der Republik, passim.
- 31 K. A. Schachtschneider, Eigentümer globaler Unternehmen, FS H. Steinmann, S. 426 ff.

Steuerungsgerechtigkeit

„Wie zahle ich Null Steuern?“ hieß eine Titelgeschichte im Wirtschaftsmagazin 'Capital'. Wie sich aus den Ermittlungen von Steuerfahndern und Staatsanwälten ergibt, haben alle deutschen Banken – von den Großbanken über die Privatbanken bis zu den öffentlich-rechtlichen Sparkassen und Landesbanken – seit Anfang der 90er Jahre für mehrere hunderttausend vermögende Geldanleger ein System des anonymen Transfers in die Steueroasen Luxemburg und Schweiz angelegt. Auch für Unternehmen wurden juristische Konstruktionen bereitgestellt, die die Unternehmenssteuern in die Richtung der Null-Steuer bringen sollen: Coordination Centers in Belgien, International Finance and Service Centers in Irland, Holdings in Luxemburg und Holland, Briefkastenfirmen auf den Kanalinseln und in der Schweiz. ...

Die Steuerungsgerechtigkeit muß zum öffentlichen Thema gemacht werden. In Deutschland gibt es mittlerweile ein steuerliches Zweiklassensystem: vollständig eingezogen werden nur die Mehrwertsteuer sowie die Lohnsteuer, bei der viele Rückzahlungsansprüche sogar verfallen. Dagegen wird in allen anderen Steuerarten nur ein Bruchteil von dem erfaßt, was dem Staat laut Steuergesetzen zusteht. Weniger als 20 Milliarden DM Kapitalertragsteuern bei vier Billionen DM Geldvermögen, das überwiegend in der Hand von zehn Prozent der Privathaushalte liegt, zeugen von diesem Steuer-Klassen-Unrecht.“

*Werner Rügemer, Eichels Sparplan:
Nicht nur unsozial, sondern auch ungeeignet zur Staatsentschuldung,
in: IG Medien Forum Nr. 8-9/1999, S. 11-13.*

Sabine Seibold:

Gibt es eine gerechte Besteuerung?

1 Historische Ansätze einer gerechten Besteuerung

„Die gerechte Verteilung der Gesamtsteuerlast auf die einzelnen Bürger ist ein Imperativ der Ethik. Die vornehmste Aufgabe eines Rechtsstaates ist es, für gerechte Regeln zu sorgen und sie durchzusetzen, seine Bürger vor Unrecht zu schützen.“¹ Der Grundsatz einer gerechten Besteuerung ist ansatzweise schon im Altertum nachweisbar. Ausgangspunkt für die Geschichte der Besteuerung ist die griechische Antike. Bereits 500 v. Chr. wurden einfache Ertragsteuern, Zölle, Verkaufsteuern und Fremdenabgaben erhoben. 376 v. Chr. bestand eine Vermögensteuer (1%) für wohlhabende Bürger zur Finanzierung des Kriegswesens. Im Römischen Reich wurde der Grundbesitz besteuert; römische „Vollbürger“ waren steuerbefreit. Neu eroberte Gebiete wurden dagegen steuerlich ausgebeutet und deckten den Finanzbedarf. In den römischen Provinzen gab es Grund-, Immobilien-, Sklaven- und Kopfsteuern sowie eine Umsatzsteuer (1%). Zu den ersten Steuerrebellionen gehören die Aufstände germanischer Stämme gegen die römische Besteuerung (9 n. Chr. oder 28 n. Chr.).

Zu Beginn des Mittelalters wurden Steuern nur gelegentlich erhoben. 1166 n. Chr. bestanden in Großbritannien und Frankreich Kreuzzugsteuern für bestimmte Steuerbürger, z. B. Besitzer mit großen Vermögen, Weinbergen oder Geschäften. In der Stadt Florenz existierte bereits ein System direkter und indirekter Steuern, das Lebenshaltungskosten steuerfrei stellte. Neben Pauschalsteuern bestanden im 14. Jhd. vor allem indirekte Steuern i.F.v. Zöllen, „Ungeld“ auf Getränke oder Verbrauchsteuern (Akzisen).² Das Prinzip der Gesetzmäßigkeit kommt in der Magna Charta (1215) und Petition of Rights (1628) zum Ausdruck, wonach der englische König keine Steuern ohne Parlament beschließen durfte. Im 17. und 18. Jhd. wurden umfangreiche Verbrauchsteuern, Zölle, Grundsteuern sowie für besitzlose Personen die Kopf-, Leib-, Handwerker- und Dienst-

botensteuer erhoben. Das Steueraufkommen Preußens bestand zu 70% aus Zöllen und indirekten Steuern. Adam Smith legte 1776 das Leistungsfähigkeitsprinzip als Maßstab steuerlicher Lastengleichheit und Steuermaxime der Steuergleichheit („equality of taxation“) fest. Dieser Grundsatz wurde daraufhin in die nationalen Verfassungen übernommen. In der französischen Revolution (1789) wurde als Protest gegen die Steuerprivilegien von Adel und Klerus zum allgemeinen „Steuerstreik“ aufgerufen. Eine Konkretisierung der Steuergerechtigkeit zeigt sich in der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (1789): „Steuerlasten sollen unter allen Bürgern im Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit gleichmäßig verteilt werden“. Danach wurden in Frankreich viele Verbrauchsteuern abgeschafft und nur wenige indirekte sowie einzelne direkte Steuern erhoben (z.B. Mobiliar-, Grund-, Personal-, Gewerbepatentsteuer sowie eine Tür- und Fenstersteuer). Anlaß der Einführung von Einkommensteuern war die durch Kriege ausgelöste Finanznot. 1799 wurde (von William Pitt gefordert) eine allgemeine Einkommensteuer als englische Kriegsteuer eingeführt. Damit wurde erstmals die steuerliche Belastung in Abhängigkeit von der individuellen Leistungsfähigkeit erhoben. Im 19. Jhd. wurden in allen deutschen Staaten neben den Verbrauchsteuern auch Ertragsteuern mit Objektsteuercharakter eingeführt und ausgebaut (Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuern). Die Steuerobjekte waren einfach bestimmbar, wurden aber unabhängig von persönlichen Verhältnissen erhoben. In Preußen wurde dagegen 1848 eine Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer eingeführt, die alle Personen mit einem Einkommen von mehr als 1000 Talern erfaßte. 1891 wurde im Rahmen der Miquelschen Steuerreform die Einkommensteuer modifiziert und mit einem steuerlichen Existenzminimum und progressiven Einkommensteuertarif ausgestattet sowie eine Vermögensteuer eingeführt. Die Besteuerung nach der Gleichmäßigkeit und das Leistungs-

fähigkeitsprinzip gelten auch heute noch weltweit als Ausdruck steuerlicher Gerechtigkeit.

2. Grundsätze einer gerechten Besteuerung im deutschen Steuersystem

Die Ziele der Umverteilungspolitik sind eng mit den Fragen der Verteilungsgerechtigkeit verbunden. Die Verteilungspolitik knüpft mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip an die Erstellung und mit dem Bedarfsprinzip an die Inanspruchnahme des Sozialproduktes an.³ Allerdings sind die Einzelmaßnahmen der verteilungspolitischen Vergünstigungen, Entlastungen und Belastungen derart vielfältig und miteinander vernetzt, daß Ausmaß und Struktur der Verteilungswirkungen nicht transparent sind. Der Gerechtigkeitsbegriff ist relativ unbestimmt und bedarf einer Konkretisierung durch Prinzipien und Grundsätze.

Im äußeren deutschen Steuersystem als formale Stoffanordnung und technischer Gliederung liegt kein einheitliches Steuergesetzbuch vor. Alle geltenden Steuerrechtsordnungen sind historisch gewachsen und nur partiell rationalisiert worden. Das deutsche Steuersystem ist angesichts seiner föderalistischen Struktur, heterogener Besteuerungsprinzipien und Zielsetzungen komplex und vielschichtig. Es liegen rd. 40 Einzelsteuerarten vor, die miteinander vernetzt sind. Langfristig kann die Schaffung eines optimalen Steuersystems als Daueraufgabe betrachtet werden. Die Erhebung einer einzigen oder weniger Steuerarten ist allerdings noch Utopie. Zu den Grundanforderungen ökonomischer Rationalität gehören die folgenden Steuermaximen: Steuergerechtigkeit in Verbindung mit einer Steuergleichheit entspricht einer gleichmäßigen Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Eine Steuer sollte ergiebig sein, ohne das Wachstum der Wirtschaft stark zu beeinträchtigen. Ein Fiskalismus, der keine Rücksicht auf die Leistungskraft der Steuerpflichtigen nimmt, ist abzulehnen. Eine Steuer sollte unmerklich und bequem sein. Verbrauch- und Verkehrssteuern werden im Preis weitergegeben; ihre Belastung wird vom Steuerpflichtigen weniger stark wahrgenommen. Die Steuerbelastung kann

durch das Konsumverhalten teilweise beeinflußt werden. Steuern sind praktikabel, wenn die Tatbestände einfach und verständlich, die Belastung transparent und die Kosten der Steuererhebung gering sind. Keine Steuerart wird jedoch alle Grundanforderungen optimal erfüllen können. Das Vielsteuersystem gilt als das theoretisch richtige System, weil sich die unterschiedlich strukturierten Steuerarten in ihren Eigenschaften ergänzen.

Die "Zufriedenheit der Steuerbürger" (Steuermentalität, Steuermoral) kann durch ein Gleichgewicht zwischen direkten und indirekten Steuern erreicht werden. Direkte Steuern auf das Einkommen verwirklichen eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und sind ergiebig. Die Einkommensteuer gilt daher als "Königin" der Steuerarten. Direkte Steuern sind merklich, basieren auf Besteuerungsprinzipien und berücksichtigen persönliche Aspekte. Sie wirken gerechter als indirekte Steuern, deren regressive Wirkung ärmere und kinderreiche Familien stärker belastet. Die Merklichkeit direkter Steuern aktiviert jedoch den Steuerwiderstand. Indirekte Steuern sind dagegen praktikabler und unmerklich.

Die Änderungsgeschwindigkeit im Steuerrecht verändert regelmäßig die Grundlagen des vielfältigen Steuerrechtsmaterials. Angesichts der unsicheren steuerlichen Informationen wird eine Planung und Gestaltung der Bemessungsgrundlagen erschwert. Es entstehen steuerliche Risiken. Ursache für die hohe Änderungsgeschwindigkeit im Steuerrecht ist die allgemeine Unzufriedenheit über einen Tatbestand oder Gesetz; wachsende Staatsausgaben und Ansprüche an den Sozialstaat; zivil- und handelsrechtliche Folgeentscheidungen; wirtschaftspolitische Entwicklungen, Entscheidungen der Steuergerichte sowie Einflüsse der Europäischen Union. Spezialfälle der Änderungsgeschwindigkeit sind Jahresgesetze in Form von Artikelgesetzen, die nahezu alle bedeutenden Einzelsteuergesetze partiell ändern. Gesetze werden zudem häufig rückwirkend angewandt. Mit der Veröffentlichung von Gesetzesentwürfen und Urteilen im Internet erreicht die Änderungsgeschwindigkeit eine neue Dimension.

Zur Entlastung der Steuerverwaltung bestehen Typisierungen, Pauschalierungen, Durchschnittsätze, Freibeträge und Freigrenzen: Es wird eine Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit angestrebt. Mit Hilfe dieser Vereinfachungsmaßnahmen wird eine Durchschnittsnormalität festgelegt, um Massenverfahren leichter abzuwickeln. Im Einzelfall ergeben sich aber auch steuerliche Ungleichbehandlungen. Die Bundesregierung strebt eine höhere Steuergerechtigkeit und Vereinfachung mit dem Abbau von Steuervergünstigungen an.⁴ Im Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wurden 78 Einzelmaßnahmen abgeschafft. Weiterhin werden aber bestimmte Branchen und Betriebsgrößen nachhaltig gefördert. Die Vergünstigungsnormen sind zum Teil überaus kompliziert. § 10e EStG und der dazugehörige Erklärungsvordruck FW mit Anleitungen wurde vom FG Rheinland-Pfalz als "Buch mit sieben Siegeln" bezeichnet. "Selbst die Angehörigen der Finanzverwaltung seien bei der Anwendung des § 10e EStG überfordert."⁵ Aus Vereinfachungsgründen sollten Begünstigungen aus dem Steuerrecht gestrichen und nach Prüfung ihrer Notwendigkeit sowie in Abstimmung mit europäischen Vorgaben in ein Steuersubventionsbuch integriert werden. Aus Vereinfachungsgründen wird die Abschaffung von Bagatellsteuern gefordert (Steuern, deren Anteil am Gesamtsteueraufkommen unter 0,2% liegt), z.B. Schankerlaubnis-, Kaffee-, Jagd- und Fischereisteuer, Getränke-, Vergnügungs- oder Hundesteuer. Diese Steuerarten sind jedoch auch eine Finanzierungsquelle der Gemeinden.

Tipke forderte bereits vor 15 Jahren ein einheitliches Bundessteuergesetzbuch, das eine widerspruchsfreie, terminologisch präzisierte und transparente Gesamtkodifikation aller Steuerrechtsnormen enthält. Das gesamte steuerliche Stoffgebiet sollte systematischer und übersichtlicher geordnet werden ("Steuergerechtigkeit durch Steuervereinfachung"). Tipke kritisiert, daß die Steuergesetze in der Regel umständlich formuliert und wenig transparent sind. Nur der Wohlinformierte und gut Beratende kann die gesetzmäßigen Steuerminderungsmöglichkeiten optimal ausschöpfen ("Dummensteuereffekt"). Kirchhof fordert weniger Steuerarten und die

Schließung von "Gerechtigkeitslücken", z. B. mit einer konsequenten Besteuerung der Kapitalerträge. Das deutsche Steuersystem könnte auf höchstens drei Steuerarten reduziert werden, namentlich die Einkommensteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie die Umsatzsteuer. Er strebt an, ein einheitliches Deutsches Steuergesetzbuch zu entwickeln, das sich an den Zielen Vereinfachung, Transparenz und Berechenbarkeit orientiert. Die Steuersätze sollen gemäßigt und Vergünstigungen abgebaut werden. Der einheitliche Steuerkodex sollte frei von Widersprüchen sein. Innerhalb der EU sind außerdem gemeinsame Grundprinzipien für eine gerechte Besteuerung festzulegen. An der Heidelberger Universität streben Wirtschaftswissenschaftler das dreijährige Projekt "Einfach-Steuersystem" an. Die deutsche Einkommens- und Gewinnbesteuerung soll vereinfacht werden mit einer Besteuerung nach der Lebenszeit. Die Einkommensteuer wäre einmalig zu entrichten, bemessen nach dem erwirtschafteten Lebenseinkommen. Kapitaleinkommen soll steuerfrei bleiben, um Sparen und Investieren nicht zu behindern. Für Unternehmen wird eine rechtsformorientierte Gewinnsteuer mit einem Steuersatz von max. 35% angestrebt. Gleichzeitig soll eine Altersvorsorgereform umgesetzt werden.

Das innere deutsche Steuersystem wird von Rechtsgrundsätzen getragen, namentlich das Prinzip der Gesetzmäßigkeit und die Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Alle Staatsgewalten sind an die rechtsstaatliche Ordnung des Grundgesetzes gebunden. Jede Steuer hat eine gesetzliche Grundlage. Nach dem Prinzip der gesetzmäßigen Besteuerung ist die Auferlegung von Steuerlasten nur zulässig, wenn sie durch Gesetz angeordnet ist (Gesetzesvorbehalt). Die Festsetzung der Steuer setzt einen gesetzlich erfüllten Tatbestand voraus, an dem das Gesetz eine Rechtsfolge knüpft. Mit der Rechtssicherheit ist nicht nur der Tatbestand gemeint, sondern auch die Rechtsfolge, die allerdings durch umfangreiche Wahlrechte im Steuerrecht beeinträchtigt wird.

Eine Steuergerechtigkeit wird insbesondere mit einer gleichmäßigen Besteuerung verbunden. Das Prinzip der Gleichmäßigkeit der Be-

steuerung leitet sich aus dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 GG ab. Die "Gleichheit vor dem Gesetz" entspricht einer gerechten Besteuerung. Der Grundsatz ist an die Finanzgerichte und Finanzverwaltung gerichtet; sie sollen die Steuergesetze gleichmäßig anwenden. Eine gleichmäßige Besteuerung wird auch vom Gesetzgeber gefordert (Gesetzesbestimmtheit und Rechtssicherheit). Das Leistungsfähigkeitsprinzip konkretisiert den Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung. Die Steuerlasten sollen auf die Steuerpflichtigen im Verhältnis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verteilt werden. Es geht um die Frage, wieviel der Steuerpflichtige aus seinem Einkommen beiträgt, damit der Staat seine Aufgaben erfüllen kann. Das Prinzip entspricht dem allgemeinen Rechtsbewußtsein eher als das Kopfsteuer- oder Äquivalenzprinzip. Ein sachgerechteres anderes Prinzip liegt nicht vor. Das Leistungsfähigkeitsprinzip ist verfassungskonform und wird vom Sozialstaatsprinzip ergänzt. Es kommt im steuerfreien Existenzminimum und im progressiv-linearen Einkommensteuertarif zum Ausdruck. Dabei wird von einer Individualgerechtigkeit, d.h. die Leistungsfähigkeit des Einzelnen, ausgegangen. Allerdings wird der Gleichbehandlungsgrundsatz mehrmals im deutschen Steuerrecht durchbrochen.

Das weltweit angewandte Leistungsfähigkeitsprinzip bedarf einer weiteren Konkretisierung. Die Steuergleichheit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beziehen sich regelmäßig auf natürliche Personen. Ob auch juristischen Personen eine sachliche Leistungsfähigkeit zuzuordnen ist, bleibt umstritten. Das Leistungsfähigkeitsprinzip wird durch die Auswahl der Steuerbemessungsgrundlagen konkretisiert. Die Besteuerung knüpft regelmäßig an den Indikatoren Einkommen, Vermögen und Konsum an. Jeder der Indikatoren wird durch eine Steuer belastet und von unterschiedlichen Lenkungszielen beeinflusst. In der aktuellen Diskussion steht die Verlagerung von einer kapitalorientierten zu einer konsumorientierten Besteuerung. Die stärkere Belastung indirekter Steuern könnte für leistungsschwächere Adressaten mit staatlichen Transferleistungen gekoppelt werden. Die strenge Beachtung des Leistungsfähigkeitsprinzips legt

ein von Sozialzwecknormen entlastetes Steuersystem zugrunde, das wirtschaftlich gleiche Sachverhalte mit gleicher Belastungswirkung erfaßt.

Mit dem Rechtsstaatsprinzip und dem Grundgesetz verbindet sich ein Übermaßverbot, das für jede staatliche Maßnahme gilt. Es begrenzt den Eingriff in die freiheitlich geschützte Sphäre des Bürgers auf Maßnahmen, die das gewählte Mittel in ein vernünftiges Verhältnis zum angestrebten Zweck setzen. Das Übermaßverbot verbietet, Maßnahmen auszuwählen, mit denen der Zweck nicht erreicht werden kann. Es gebietet, Maßnahmen auszuwählen, die den Steuerpflichtigen am geringsten belasten und ihm zugemutet werden können. Ein Steuergesetz darf keine erdrosselnde Wirkung haben. Mit den Beschlüssen zur Vermögen- und Erbschaftsteuer 1995 prägte das BVerfG den Halbteilungsgrundsatz; er entspricht der folgenden Kernaussage: "Die Vermögensteuer darf zu den übrigen Steuern auf den Ertrag nur hinzutreten, soweit die Gesamtbelastung des Sollertrages⁶ bei typisierender Betrachtung von Einnahmen, abziehbaren Aufwendungen und sonstigen Entlastungen in der Nähe einer hälftigen Teilung zwischen privater und öffentlicher Hand verbleibt".⁷ Der Halbteilungsgrundsatz ist ganzheitlich, auf das Zusammenwirken mehrerer Steuerarten formuliert und als Belastungsobergrenze zu verstehen. In einem aktuellen BFH-Urteil wurde entschieden, daß keine verfassungsmäßige Übermaßbesteuerung vorliegt, wenn die Einkommen- und Gewerbesteuerbelastung zusammen 60% beträgt.⁸ Nach dem BFH ist die Obergrenze der Steuerbelastung erst erreicht, wenn die Existenz eines Steuerpflichtigen bedroht wäre. Der Halbteilungsgrundsatz läßt keine konkrete Bestimmung von Steuersätzen oder eine Quantifizierung der individuellen Steuerlast zu.

Neben einer Obergrenze liegt auch eine Untergrenze der Steuerbelastung vor. Die Bundesregierung strebte aus Gerechtigkeitsgründen zunächst die Einführung einer Mindestbesteuerung an. Von dem ursprünglichen modifizierten Mindestbesteuerungskonzept mit einer Trennung zwischen aktiven und passiven Einkünften wurde aufgrund der großen Kompliziert-

heit abgegangen. Das im Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2001 eingeführte Mindestbesteuerungskonzept entspricht einer eingeschränkten und komplizierten Verlustverrechnung, die dem Ziel der Steuervereinfachung zuwiderläuft. Für Abschreibungs- und Verlustzuweisungsgesellschaften wurde die Verlustverrechnung deutlich eingeschränkt (§ 2b EStG). Trotz erheblicher Kritik hinsichtlich der Gesetzesbestimmtheit wird die Vorschrift beibehalten ("Abschreckungswirkung"). Mit der steuerlichen Untergrenze wird ein Teil der Bemessungsgrundlagen nicht zeitlich verlagert, sondern der Besteuerung unterworfen.

3 Aktuelle sozial-, wirtschafts- und umweltpolitische Einflüsse auf das Steuerrecht

Das deutsche Steuersystem wird neben fiskalischen Normen auch von sozialpolitischen (z. B. Familienbesteuerung), wirtschaftspolitischen (z. B. Unternehmensbesteuerung) und umweltpolitischen Lenkungsnormen (z. B. "ökologische Steuerreform") nachhaltig – zum Wohl der Allgemeinheit – beeinflusst. Von zentraler Bedeutung innerhalb der Familienbesteuerung ist der Familienleistungsausgleich, der aus dem früheren Familienlastenausgleich hervorgegangen ist.⁹ Der Familienleistungsausgleich im Einkommensteuerrecht besteht aus dem Kinderfreibetrag oder Kindergeld und Sonderregelungen für Familien oder Elternteile mit Kindern (z. B. Haushaltsfreibetrag). Nach dem System der alternativen Inanspruchnahme wird zunächst monatlich das Kindergeld gezahlt. Die Kinderfreibeträge werden bei der Veranlagung abgezogen, wenn das Kindergeld nicht ausreicht, die erforderliche Steuerfreistellung zu bewirken. Das BVerfG entschied 1998, daß die Regelungen des EStG über den steuermindernden Abzug von Kinderbetreuungskosten und einem Haushaltsfreibetrag ab 1984 nicht vereinbar mit Art. 6 GG sind. Die von den Eltern zu erbringende Betreuungs- und Erziehungsleistung schränkt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ein, bleibt aber weitgehend steuerlich unberücksichtigt. Das BVerfG fordert, Familien mit Kindern gegen-

über kinderlosen Familien zu fördern, verheiratete und unverheiratete Eltern steuerlich gleich zu behandeln und eine Betreuungsleistung zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie selbst oder mit der Unterstützung Dritter erbracht wurde. Das sächliche Existenzminimum für Kinder, der Betreuungs- und Erziehungsbedarf sowie der Haushaltsfreibetrag sind neu zu regeln. Mit dem Gesetz zur Familienförderung wird die Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten wie folgt geändert: Anhebung des Kindergeldes auf 270 DM; Einführung eines Kinderfreibetrages von 3.456 DM (zur Abdeckung des sächlichen Existenzminimums eines Kindes) pro Elternteil; Einführung eines Betreuungsfreibetrags von 1.512 DM für Kinder bis 16 Jahren (außer behinderte Kinder) pro Elternteil.

Die zweite Stufe der Neuregelung eines Familienleistungsausgleichs 2002 soll mit einer Reform der Ausbildungsförderung verbunden werden. Steuerlich ist der Erziehungsbedarf bis 2002 zu berücksichtigen und der Haushaltsfreibetrag neu zu regeln. Aktuell werden in diesem Zusammenhang unterschiedliche Möglichkeiten diskutiert, z.B. die Erhöhung des Kinderfreibetrages oder die Erhöhung des Kindergeldes. Die Entlastung von Familien unabhängig von der Einkommenshöhe durch die Einführung eines Kindergrundfreibetrages wird inzwischen abgelehnt. Der Senat des BVerfG bemerkt: "Der Steuergesetzgeber hat stets darauf zu achten, daß eine Erhöhung indirekter Steuern und Abgaben den Lebensbedarf vermehrt anzupassen sind; ebenso die existenzsichernden Abzüge." Mit der Erhöhung der Mineralölsteuer und Einführung der Stromsteuer ergeben sich zusätzliche Belastungen für kinderreiche Familien. Eine höhere Steuergerechtigkeit soll künftig auch für gleichgeschlechtliche Paare gelten; allerdings zunächst nur im Bereich der Erbschaftsteuer (Steuerklassen und Freibeträge).

Die Diskussion um steuerliche Gerechtigkeit und Leistungsfähigkeit bezieht sich in der Regel auf natürliche Personen. Für die Unternehmensbesteuerung wird eine steuerliche Gleichbehandlung mit der Wettbewerbsneutralität gefordert. Die Besteuerung soll sich nicht nachteilig auf die Wettbewerbsposition von Unternehmen

auswirken. Die Besteuerung von Unternehmen ist nicht neutral. Betriebswirtschaftliche Gestaltungen werden unterschiedlich von der Besteuerung beeinflusst, insbesondere bei Rechtsformen, beim Standort, bei der Finanzierung, Unternehmensgröße oder Branche. Die fehlende Neutralität im Sinne einer nicht gleichmäßigen Steuerlastverteilung gilt als ungerecht. Zudem gibt es viele einzelne Steuerarten, die eine Unternehmung betreffen können. Der Bedarf einer Unternehmenssteuerreform wurde auch vom Gesetzgeber erkannt. Die aktuellen Vorschläge beziehen sich aber regelmäßig auf die Ertragsteuern.

Die Bundesregierung plante die Einführung einer rechtsformneutralen Betriebssteuer mit einheitlichem Gewinnsteuersatz von 35%. Dieses Vorhaben konnte nicht realisiert werden. Die vom BMF eingesetzte Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung veröffentlichte ihre Ergebnisse in den Brühler Empfehlungen (April 1999), die im wesentlichen dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Unternehmensbesteuerung und zur Senkung der Steuersätze (Unternehmenssteuerreform- und Steuersenkungsgesetz, URefSenkG 2005) entsprechen. Ziel des Reformgesetzes ist die Förderung von Wachstum und Beschäftigung, einer größeren Steuergerechtigkeit, Transparenz und Planungssicherheit sowie die Entlastung von Arbeitnehmern, Familien und Unternehmen. Die Unternehmenssteuerreform knüpft an die Ertragsteuern an, deren Sätze gesenkt wurden. Die Gewerbesteuer wird beibehalten. Mit einem Optionsrecht für Personengesellschaften soll eine rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung teilweise realisiert werden. Danach können sich Personengesellschaften und Einzelunternehmer wie Kapitalgesellschaften besteuern lassen. Nicht optierende Personenunternehmer haben die Möglichkeit einer pauschalen Anrechnung der Gewerbesteuer auf ihre persönliche Einkommensteuer. Das körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren soll zugunsten eines europakonformen Halbeinkünfteverfahrens abgeschafft werden. Zu den Gegenfinanzierungsmaßnahmen gehört vorrangig die Einschränkung der Abschreibungsmöglichkeiten.

Mit der "ökologischen Steuerreform" wird stufenweise angestrebt, die Belastung des umweltschädlichen Energieverbrauchs zu mindern. Mit dem Steueraufkommen sollen die Lohnnebenkosten gesenkt werden, um gleichzeitig die Beschäftigung zu fördern ("doppelte Dividende"). Die Energie wird steuerlich stärker belastet. Der Energieverbrauch soll sich somit insgesamt vermindern. Das Ziel einer absoluten Minimierung des Energieverbrauchs würde allerdings zu einem Steueraufkommen von Null führen. Gleichzeitig müssten verstärkt Alternativenenergien erschlossen und gefördert werden. Dieses Konzept wird in Schweden mit der Atomstromsteuer verfolgt.

Mit dem "Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform" (erste Stufe ab 01.04.1999) wurde eine Stromsteuer eingeführt und die Mineralölsteuer auf Kraftstoffe, Heizöl und Erdgas geändert. Es ergänzt die im deutschen Steuerrecht bereits bestehenden ökologischen Ansätze, namentlich die ökologisch motivierte Kraftfahrzeugsteuer und Mineralölsteuer. Regelungen, die den Umweltschutz partiell fördern, liegen in allen Einzelsteuergesetzen vor. Die Vorschriften sind allerdings wenig transparent. Der Umweltschutz wird mit unterschiedlichen Instrumenten gefördert: Steuerbefreiungen (EST-Befreiung bei Sammelbeförderung gem. § 3 Nr. 32 EStG); Steuerermäßigungen (Tarif-Ermäßigung bei Kalamitätsnutzungen gem. § 34b EStG); erhöhte Abschreibungen (AfA für Güter, die dem Umweltschutz dienen gem. § 7d EStG); Betriebsausgaben oder Werbungskostenabzug (§ 4 V Nr. 8 EStG). Teilweise widersprechen steuerliche Regelungen dem Umweltschutz (z.B. Kilometerpauschale gem. § 9 I Nr. 4 EStG). In einzelnen Bundesländern werden umweltfördernde Sonderabgaben erhoben, z. B. Wasserpennig oder Naturschutzabgabe. Das "Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform" (zweite Stufe ab 01.01.2000) sieht weitere Erhöhungen bei der Stromsteuer und Mineralölsteuer auf Kraftstoffe vor. Die ökologische Steuerreform wird in weiteren Stufen bis 2005 sukzessive fortgesetzt. Es wird diskutiert, die Verpflichtung zur Zahlung von Ökosteuern von einem Energieaudit abhängig zu machen. Außerdem sollen umweltschonende Energien steuerlich begünstigt werden.

Nach einer aktuellen Anfrage liegen die folgenden Ergebnisse zur "Ökosteuern" vor: Der Energieverbrauch ist um 1,8% gesunken. Die gesamte Wirtschaft soll voraussichtlich um 2 Mrd. DM entlastet werden, allerdings entsteht für Unternehmen ein hoher Aufwand an formalen Steuerpflichten. Für die Bearbeitung der ökologischen Steuererklärungen wurden 230 Beamte eingesetzt (Personalkosten rd. 26 Mio DM). Die Einnahmen aus der Ökosteuern werden auf 5,1 Mrd DM (2000); 10,5 Mrd DM (2001); 15,8 Mrd DM (2002) und 21,2 Mrd DM (2003) geschätzt. Die Rentenbeiträge sollen von 20,3% auf 19,5% gesenkt werden. Eine Verfassungsbeschwerde einer achtköpfigen Heidelberger Familie sieht die ökologische Besteuerung als familienfeindlich an. Mehrpersonenhaushalte sind stärker belastet als kinderlose Ehepaare. Außerdem beklagen das Transportgewerbe und der Handel eine Ungleichbehandlung im Gegensatz zu begünstigten Unternehmen, z. B. energieintensive Unternehmen, Land- und Forstwirte oder Unternehmen des produzierenden Gewerbes.¹⁰

4 Zusammenfassung und Ausblick

Der soziale Rechtsstaat sorgt für eine rechtliche und eine soziale Ordnung. Die Finanzierung der staatlichen Aufgaben erfolgt im wesentlichen durch Steuereinnahmen. Daher ist die Steuergerechtigkeit bei der Abgabenerhebung zwingend zu berücksichtigen. Mit dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit und Gesetzesbestimmtheit, dem Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann von einer relativ gerechten Besteuerung ausgegangen werden. Allerdings besteht noch Refombedarf im Steuerrecht. Eine stärkere Belastung mit indirekten Steuern wirkt ungerecht, weil einkommensschwächere und kinderreiche Steuerpflichtige stärker belastet werden. Steuerlich sollte nur der Konsum belastet werden, der über dem Existenzminimum liegt. Neben die Fiskalzielnormen treten sozial-, gesellschafts-, kultur-, gesundheits-, umwelt- und wirtschaftspolitische Lenkungsnormen hinzu. Diese Sozialzielnormen schränken das Leistungsfähigkeitsprinzip ein und orientieren sich am Bedürfnis- und

Verdienstprinzip. Sie können zu Umverteilungen führen. Die strenge Umsetzung des Leistungsfähigkeitsprinzips fordert eine Entlastung des Steuersystems von Sozialzielnormen. Die steuerlichen Vergünstigungen sollten nach sorgfältiger Prüfung in ein Steuersubventionsbuch einfließen und mit Transferzahlungen abgestimmt werden.

Das deutsche Steuersystem ist allerdings überaus komplex, vielschichtig und in höchstem Umfang änderungssensibel. Aus einem einfacheren (äußeren) Steuersystem kann sich auch eine höhere Steuergerechtigkeit ergeben. Daher ist die Forderung nach einem einheitlichen Deutschen Steuergesetzbuch, das auf wenigen Steuerarten beruht, nachhaltig zu unterstützen. Die Beschlüsse des BVerfG können Motor für Steueränderungen sein, die eine Steuergerechtigkeit partiell fördern, z.B. Modifikation der ErbSt, Aussetzung der VSt, Neuregelung des Familienleistungsausgleichs, Reform der Alters- und Zinsbesteuerung. Mit dem Halbteilungsgrundsatz liegt eine ganzheitliche Belastungsobergrenze vor. Seine Reichweite ist allerdings umstritten. Als problematisch erweist sich außerdem die Meßbarkeit der tatsächlichen, individuellen Steuerbelastung.

In der Europäischen Union liegen Grundsätze einer gleichmäßigen und gerechten Besteuerung über die Grenze vor. Die Ausgestaltung des deutschen Steuersystems ist grundsätzlich im europäischen Kontext zu sehen. Der EuGH sorgt für die Wahrung des EU-Rechts. Oberste Maxime ist das Verbot einer steuerlichen Diskriminierung in vergleichbaren Situationen. Im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex wird den nationalen Gesetzgebern eine europäische Untergrenze vorgegeben. Private Zinserträge sollen nach dem "Koexistenzmodell" gleichmäßiger, d.h. zumindest in einem Staat besteuert werden.

Anmerkungen

- 1 Tipke: (Steuerrechtsordnung), 1993, S. 261.
- 2 Die Wirtschaftskraft des Spanischen Reiches wurde von der Alcabala (entspricht einer Umsatzsteuer mit sehr hohen Steuersätzen) erheblich beeinträchtigt
- 3 Auf die staatlichen Instrumente der Primärverteilung (Wettbewerbspolitik, Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik sowie

- Vermögenspolitik) wird nicht eingegangen. Im Vordergrund steht die Sekundärverteilung, namentlich die direkten Einkommensteuern. Sozialbeiträge und Transferleistungen werden in den Ausführungen nicht berücksichtigt.
- 4 Vgl. Begründung zur Gesetzentwurf des Steuerbereinigungsgesetzes in BR-Drs. 475/99, S. 48.
- 5 § 10e EStG "Steuerbegünstigung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus". Vgl. FG Rheinland-Pfalz v. 23.06.1999, DStRE 1999, S. 812ff.
- 6 Ein üblicherweise zu erwartender, möglicher Ertrag.
- 7 Abgeleitet aus Art. 14 II GG, wonach der Eigentumsverbrauch zugleich dem privaten Nutzen und dem Wohl der Allgemeinheit zu dienen hat.
- 8 Vgl. BFH v. 11.08.1999 XI R 77/97.
- 9 Der Familienlastenausgleich entspricht familienpolitischen Maßnahmen, die sich finanzpolitischer Instrumente bedienen, um die besonderen ökonomischen Lasten teilweise auszugleichen. Die Leistungsfähigkeit von einkommensbeziehenden Eltern wird durch die Pflege und Erziehung der Kinder geschmälert. Zur Wahrung des Leistungsfähigkeitsprinzips müssen die "Kinderkosten" berücksichtigt werden. Vgl. Reding/Müller: (Steuerlehre), 1999, S. 403f.
- 10 Vgl. BR-Drs. 474/99 v. 27.08.1999, S. 12; vgl. o.V. (Verfassungsklagen), 2000, S. 4.
- chen ein einheitliches Deutsches Steuergesetzbuch". In: HB v. 10./11.12.1999, S. 7.
- Kirschbaum, Jürgen: (Entwurf) Der Entwurf eines Gesetzes zur Familienförderung im Überblick – ein erster Schritt zur Neuordnung des Familienleistungsausgleichs. In: FR 1999, S. 1242-1245.
 - Menck, Thomas: (OECD) OECD: Bericht über schädliche Formen des Wettbewerbs der Steuerrechte (Verhaltenskodex der OECD). In: IStR 1998, S. IX.
 - Mueller, Jean: (Verstöße) Verstöße nationaler Steuerregelungen gegen den Verhaltenskodex zur Bekämpfung des unfairen Steuerwettbewerbs in der EU. IN: IWB aktuell v. 08.12.1999, S. 1169-1170.
 - O.V.: (Einfach-Steuersystem) Wissenschaftler planen neues "Einfach-Steuersystem". In: HB v. 24.02.2000.
 - O.V.: (Verfassungsklagen) Verfassungsklagen gegen Ökosteuere reform. In: HB v. 15.03.200, S. 4.
 - O.V.: (EStG) EStG: § 2b EStG wird beibehalten. In: DStR 1999, S. VI.
 - Raupach, Arndt; Böckstiegel, Martin: (Verlustregelungen) Die Verlustregelungen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002. In: FR 1999, S. 487-495.
 - Reding, Kurt; Müller, Walter: Einführung in die Allgemeine Steuerlehre. München 1999.
 - Tipke, Klaus: (Steuerrechtsordnung) Die Steuerrechtsordnung. 3 Bde. Köln 1993.
 - Tipke, Klaus: (Steuergerechtigkeit) Steuergerechtigkeit in Theorie und Praxis. Köln 1981.
 - Tipke, Klaus; Lang, Joachim: (Steuerrecht) Steuerrecht. Ein Grundriß. 16. Aufl., Köln 1996.
 - Wacker, Wilhelm H.: (Änderungsgeschwindigkeit) Auswirkungen der steuerlichen Änderungsgeschwindigkeit auf die Unternehmensscheidungen. In: WiSt 1997, S. 287-292.
 - Wacker, Wilhelm H.: (Steuergerechtigkeit) Steuergerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit im Besteuerungsverfahren. In: Betriebswirtschaftslehre und Unternehmenspraxis, Festschrift für Bernhard Hartmann, hrsg. von Eberhard Schult und Theodor Siegel, Berlin 1986, S. 169-184.
 - Wacker, Wilhelm H. (Hrsg.): (Lexikon) Lexikon der deutschen und internationalen Besteuerung. 3. Aufl., München 1994.
 - Wacker, Wilhelm H.; Seibold, Sabine; Oblau, Markus: Lexikon der Steuern. 1. Aufl., München 2000.

Literaturverzeichnis

- BFH v. 11.08.1999 XI R 77/97 (60%-Grenze).
- BR-Drs. 475/99 v. 27.08.1999: Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften (Steuerbereinigungsgesetz 1999 – StBereinG 1999).
- BR-Drs. 474/99 v. 27.08.1999: Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung der ökologischen Steuerreform.
- BT-Drs. 14/23 v. 09.11.1998: Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002.
- BT-Drs. 14/2699 v. 15.02.2000: Antrag der Fraktion der CDU/CSU. Eine Steuerreform für mehr Wachstum und Beschäftigung.
- BVerfG v. 22.06.1995, Einheitswertbeschlüsse. In: DB 1995, S. 1740-1744 (Vermögenssteuerbeschuß) und S. 1754-1758 (Erb-schaftsteuerbeschuß).
- FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 23.06.1999, 1 K 2553/98, rkr (Änderung von Steuerbescheiden), DStRE 1999, S. 812-813.
- Heinacher, Peter; Keuchel, Jan: (Steuergesetzbuch) "Wir brau-

Großunternehmen contra Mittelstand

"Merkwürdig, aber wahr – die Reform des Sozialdemokraten Eichel begünstigt vor allem die Großunternehmen. Die hatten in den vergangenen Jahren oft darüber geklagt, dass die Steuerbedingungen in Deutschland im weltweiten Vergleich nicht mehr mithalten konnten. ... Höchst umstritten ist dagegen, wie viel die Reform dem Mittelstand bringt, also jenen mehr als 90 Prozent deutscher Betriebe, die als Personenunternehmen geführt werden. Die Mittelständler kommen nämlich nicht in den Genuß des attraktiven Körperschaftsteuersatzes. Wie bisher müssen sie als Besitzer ihren Gewinn nach dem persönlichen Einkommensteuersatz abführen."

aus: *Der Spiegel* Nr. 29/2000, S. 36.

Helmut Creutz:

Steuern - Sozialabgaben - Zinsen

Von den Unterschieden der Größen, Entwicklungen und Umverteilungseffekten

“Will demokratische Politik überhaupt noch steuern einreifen, dann muss sie zur Einsicht kommen, ...dass uns gar keine andere Wahl mehr bleibt, als unser politisches Denken und Handeln radikal zu verändern. ... Und – nicht zuletzt – mehren sich die Anzeichen, dass wir über unser Geld- und Zinssystem nachdenken müssen, weil dessen ‘Reziprozitätsdefizite’ und exponentiell systemzerstörende Wirkung immer offener wird.”

Prof. Dr. Jürgen Borchert ¹

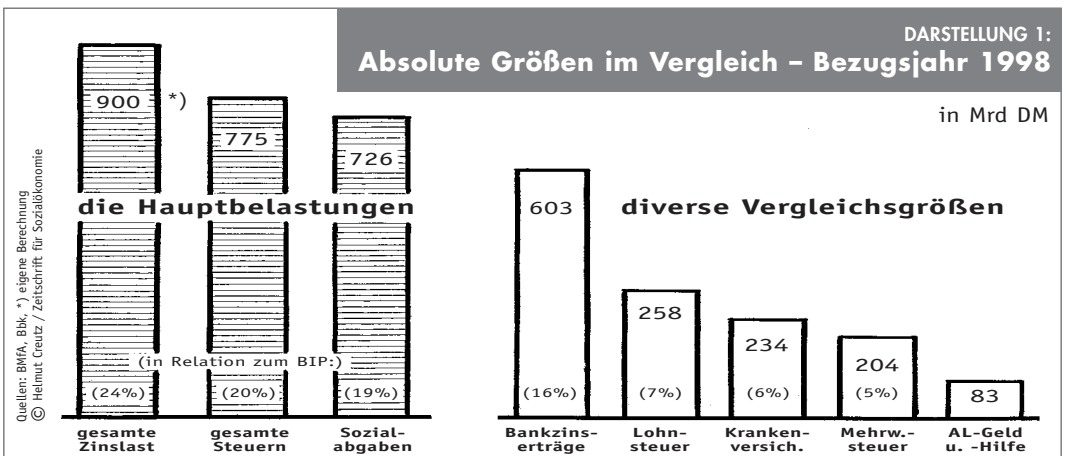
Mit Zahlungen an den Staat und an das Kapital ist jeder Bürger laufend konfrontiert. Trotzdem wird die hier versuchte vergleichende Behandlung auf den ersten Blick ungewöhnlich erscheinen. Dabei lassen sich zwischen diesen beiden Bereichen Beziehungen und Übereinstimmungen ableiten, die diese zusammenfassende Behandlung begründen. So ist z. B. den Steuern, Abgaben und Zinsen gemeinsam, dass - alle Bürger bei den drei Abgabensystemen sowohl Zahler als auch Empfänger sind, wenn auch in vielen Fällen ohne es zu wissen

- alle drei Abgabenarten keine direkten Auswirkungen auf die Höhe des Sozialprodukts haben, wohl aber indirekte auf die Konjunktur und damit die Entwicklung der Wirtschaft
- die Mehrzahl aller Zahler von den Größenordnungen der Abgabensysteme und den durch sie bewirkten Umverteilungen kaum konkrete Vorstellungen haben.

Die drei Abgabenarten unterscheiden sich jedoch in einem wichtigen Punkt: Während die Steuern und Sozialabgaben direkt oder indirekt allen Bürgern zu Gute kommen, zum Teil sogar verstärkt den ärmeren Haushalten, ist das bei den Zinsen umgekehrt. Sie fließen immer von der Arbeit zum Besitz und damit tendentiell von Arm zu Reich.

Die Größenordnungen

Zieht man zum Größenvergleich einmal die Steuern, Sozialabgaben und Zinszahlungen in Deutschland heran, dann ergibt sich, bezogen auf das Jahr 1998, das in der Darstellung 1 wiedergegebene Verteilungsbild.

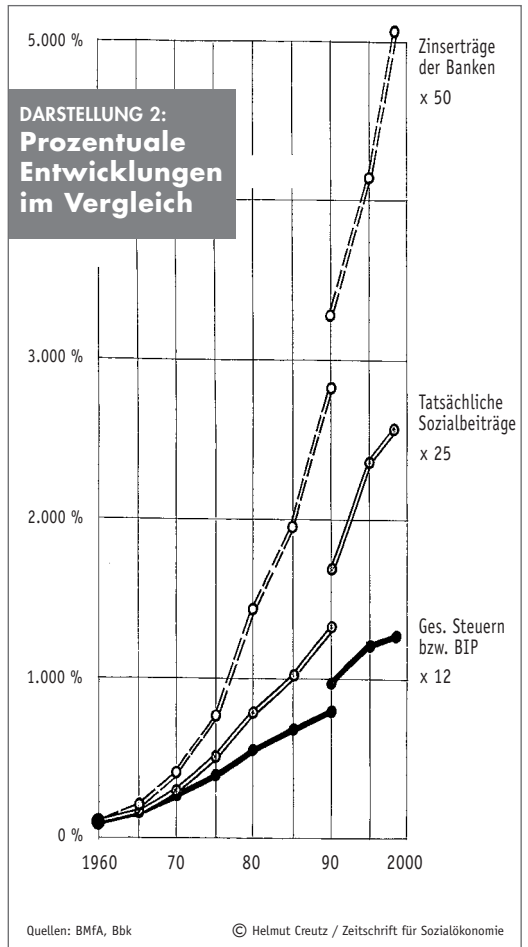


Wie aus Darstellung 1 hervorgeht, lagen die beiden an den Staat fließenden Abgaben mit 775 bzw. 726 Mrd DM nahe beieinander. Bezogen auf das Brutto-Inlandsprodukt hatten diese Posten einen Umfang von 20 bzw. 19 Prozent des BIP. Zusammen beanspruchten sie also 39 Prozent der Wirtschaftsleistung. Deutlich höher als die Säulen für Steuern und Sozialabgaben aber ist jene, die man für die Zinsbelastung der gesamten Volkswirtschaft ansetzen muss. Die hier eingetragene Größe von etwa 900 Mrd DM ergibt sich, wenn man das in Deutschland eingesetzte private, unternehmerische und öffentliche Anlage-Kapital, das man einschließlich des Bodens mindestens mit einem Verkehrswert von 16 Billionen ansetzen muss (genaue Gesamtzahlen fehlen), mit einem Durchschnittssatz von 5,6 Prozent verzinst. Dass dieser Zinsbetrag nicht zu hoch angesetzt sein dürfte, zeigt die Summe der jährlich von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinserträge der Banken, die für 1998 – wie unter den Vergleichsgrößen in der Darstellung angeführt – mit 603 Mrd DM ausgewiesen wurde. Da dieser Betrag in etwa für die Verzinsung des gesamten Fremdkapitals (ca. 10 Billionen) angesetzt werden kann, wäre der Rest von rund 300 Mrd dem schuldenfreien Sachkapital zuzuordnen, woraus sich der angeführte Gesamtbetrag von 900 Mrd DM und damit ein Anteil von 24 Prozent des BIP ergibt. Allerdings wäre es falsch, diesen Betrag mit den Steuern und Sozialabgaben auf einen Gesamtanteil von 63 Prozent zu addieren, da sich beide Bereiche überschneiden. Das heißt, in den Abgaben an den Staat stecken ebenso Zinsen wie umgekehrt in den Zinszahlungen Steuern. Bei diesen Vergleichen zwischen Kapital- und Staatseinnahmen ist also immer zu beachten, dass das Sozialprodukt bzw. das Volkseinkommen zuerst einmal zwischen Kapital und Arbeit aufgeteilt wird und der Staat, oft als Dritter bei der Verteilung gesehen, erst im Nachhinein in die Taschen dieser beiden Einkommens-Beziehergruppen greift. An Hand der übrigen in der Darstellung 1 angeführten Vergleichsgrößen lässt sich u.a. errechnen, dass die Lohn- und Mehrwertsteuern zusammen 40 Prozent des gesamten Steueraufkommens ausmachen, die Ausgaben für

die gesetzliche Krankenversicherung bei 30 Prozent der Sozialabgaben liegen und die Ausgaben für Arbeitslosengeld und -hilfe bei elf Prozent.

Die Entwicklungen der Abgabendrößen

Die unterschiedliche Entwicklung der verschiedenen Abgabenposten von 1960 bis heute geht aus der Darstellung 2 hervor.

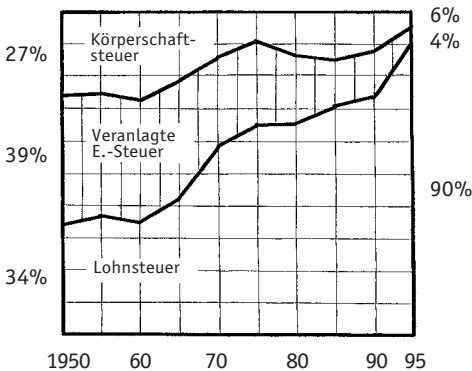


Setzt man alle Größen 1960 mit 100 Prozent gleich, dann sind die Steuerabgaben in den 38 Jahren bis 1998 praktisch genau so wie das BIP, in nominellen Werten auf das 12-fache an-

gestiegen. Die Sozialabgaben nahmen dagegen im gleichen Zeitraum auf das 25-fache, die Zinserträge der Banken sogar auf das 50-fache zu. Das heißt, die Volkswirtschaft ist heute mit relativ doppelt so hohen Sozialabgaben und vier Mal so hohen Bank-Zinserträgen belastet wie 1960. Es bedarf wohl kaum einer Erläuterung, dass eine solch deutliche Auseinanderentwicklung volkswirtschaftlicher Schlüsselgrößen mit erheblichen Folgen verbunden sein muss. Sie dürften auf Dauer von keiner Gesellschaft zu verkraften sein. Das wird nachvollziehbar, wenn wir uns noch einmal an den Tatbestand der Verteilung des Volkseinkommens zwischen Kapital und Arbeit erinnern und daran, dass alle Zinsen von den Arbeitleistenden erwirtschaftet werden müssen. Der damit verbundene Umverteilungseffekt wird noch verstärkt, wenn auch noch die Steuer- und Abgabenbelastungen der Arbeit, hier vor allem der Lohn- und Gehaltsempfänger, rascher zunehmen als die Besteuerung der Kapitaleinkommen. Das aber ist bereits in der Vergangenheit in einem extremen Umfang der Fall gewesen, wie die Verschiebungen in der Verteilungsstruktur der Besteuerung von Lohn-, Körperschafts- und veranlagten Einkommen in der Darstellung 3 zeigen.² Und dieser Trend zur

DARSTELLUNG 3:
Struktur der wichtigsten Einkommensteuern

prozentuale Aufteilung

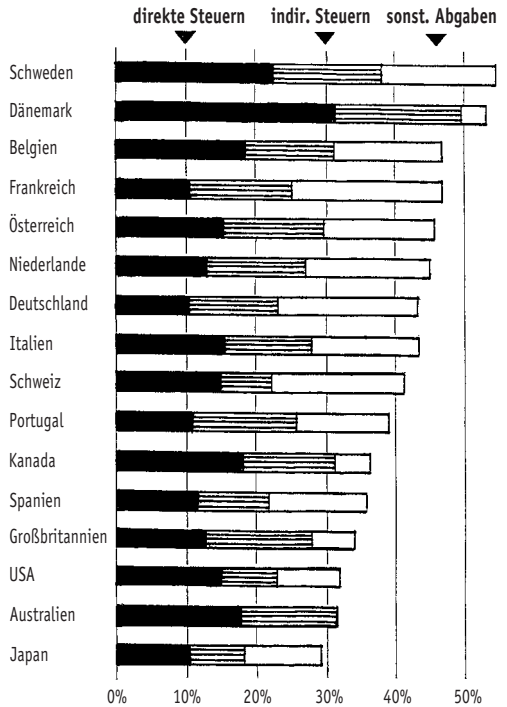


Quelle: Deutsche Bundesbank

© Helmut Creutz / Zeitschrift für Sozialökonomie

DARSTELLUNG 4:
Steuer- und Gesamtabgabenbelastung im internationalen Vergleich

in Prozenten des BIP - 1996



Quelle: Deutsche Bundesbank

© Helmut Creutz / Zeitschrift für Sozialökonomie

Verlagerung der Steuerbelastungen vom Kapital auf die Arbeit nimmt im Zeitalter der Globalisierung noch zu, da sich das Kapital immer mehr den nationalen Steuerzahlungen entzieht und der Staat zwangsläufig verstärkt auf die Arbeitseinkommen zurückgreifen muss.

Internationale Vergleiche

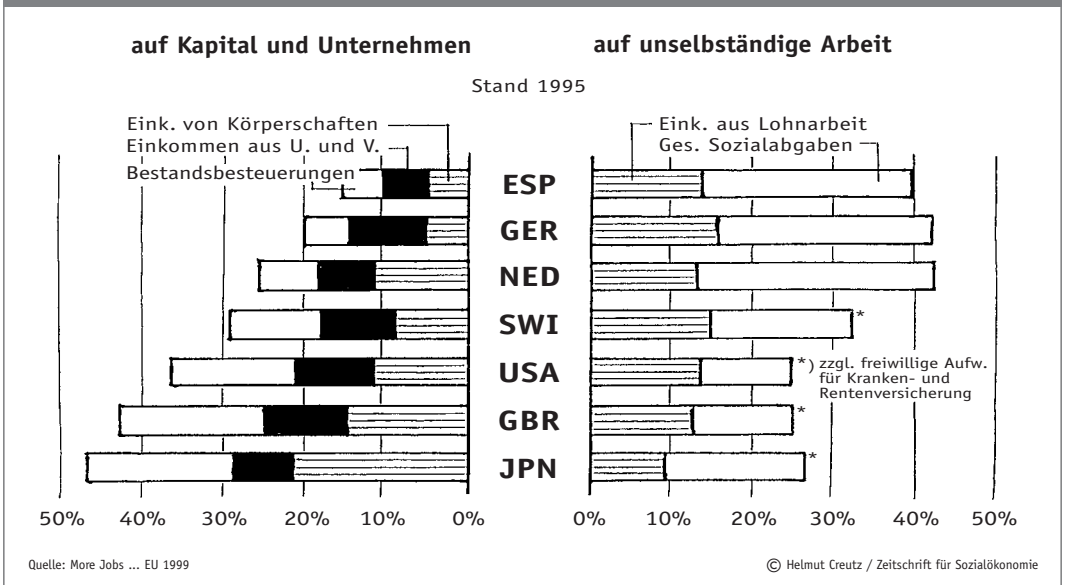
Im Zusammenhang mit den angeführten Größen öffentlicher Steuern und Abgaben in Deutschland wird in der Darstellung 4 ein Vergleich mit den Gegebenheiten in anderen Industrienationen gezogen. Besonders deutlich gehen daraus die Unterschiede in den öffent-

lichen Gesamtbelastungen hervor. Sie reichen von 29 Prozent des BIP in Japan bis zu 54 Prozent in Schweden. Auch die anglo-amerikanischen Staaten liegen mit 32 bis 34 Prozent weit unter dem Gros der gesamten angeführten Staaten. Mit einer hier ausgewiesenen Gesamtbelastung von 43 Prozent liegt Deutschland eher im oberen Mittelfeld.

Auch die jeweilige Aufschlüsselung dieser Gesamtbelastungen in direkte und indirekte Steuern sowie sonstige Abgaben ist aufschlussreich. So kann man daraus beispielsweise entnehmen, dass in Australien die gesamten und in Dänemark mehr als 90 Prozent der sozialen Ab-

gaben über Steuern finanziert, also bei der Gesamtheit aller Bürger eingezogen werden. In Ländern wie Frankreich, Deutschland aber auch in der Schweiz sind dagegen die separat erfassten Sozialabgaben besonders hoch. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass in der Schweiz sämtliche Einkommen, also nicht nur die der Arbeitnehmer, für die Altersrenten herangezogen werden. Eine andere Aufschlüsselung, die allerdings teilweise auf Schätzungen gestützt sein dürfte, schlüsselt die gesamten öffentlichen Abgaben zwischen Kapital bzw. Unternehmen und der unselbständigen Arbeit auf.

DARSTELLUNG 5:
Unterschiedliche Verteilung der Steuern und Abgaben



Wie diese Darstellung 5 zeigt, sind in den hier herangezogenen sieben Ländern die auf der rechten Seite wiedergegebenen Belastungen der Unselbständigen in der Größe ziemlich ähnlich. Das vor allem, wenn man bei den vier letzten Ländern berücksichtigt, dass hier noch freiwillige Aufwendungen für Kranken- und Rentenversicherungen hinzugezählt werden müssen. Umso deutlicher unterscheiden sich jedoch die Belastungen auf der Kapital- und Unternehmer-

seite, die von rund 15 Prozent der Gesamtaufwendungen in Spanien bis zu 47 Prozent in Japan reichen. Auch wenn es sicher schwer ist, diese Verteilungsgrößen im Einzelnen zu beurteilen, lässt der daraus resultierende Trend jedoch erkennen, dass das Kapital in den USA, Großbritannien und Japan wesentlich mehr für das Gemeinwohl herangezogen wird, als in Deutschland und den anderen Ländern.

Die sozialen Folgen der Umverteilungen

Die problematischen sozialen Folgen der Abgaben-Überentwicklung werden auch erkennbar, wenn man – wie in der Darstellung 6 – einmal die Entwicklung der Löhne bzw. Lohnkosten in Prozenten des BIP wiedergibt.

Ins Auge springt hier vor allem der deutliche Anstieg der Brutto-Lohnkosten von 1960 bis 1975. Dies könnte zum einen mit dem Rückgang der Selbständigen und der Zunahme der Unselbständigen in diesen Jahren zusammenhängen, aber auch mit der Durchsetzung von Lohn-erhöhungen bzw. Lohn-Sonderleistungen während der damaligen guten Konjunktur. Ebenso deutlich geht aber auch aus der Darstellung hervor, in welchem Umfang bereits ab 1965 die Nettolöhne sanken. Da in diesen Jahren die Zahl der abhängig Beschäftigten immer noch gestiegen ist, sind die Pro-Kopf-Nettolöhne noch stärker abgefallen.

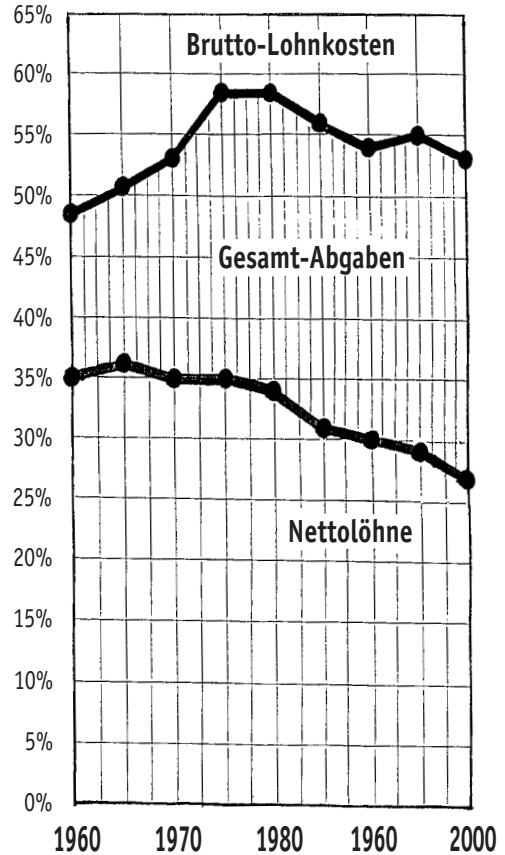
Noch krasser aber hat sich die dritte aus der Darstellung zu entnehmende Größe in den letzten 40 Jahren entwickelt, nämlich die auf den Netto-Löhnen lastenden Gesamt-Abgaben. Sie nahmen von 13 Prozent des BIP im Jahre 1960 auf 26 Prozent zu, also auf das Doppelte. Zweifellos stecken in dem Anstieg dieser Differenz zwischen Nettolöhnen und Brutto-Lohnkosten auch jene bereits erwähnten indirekten Lohnkosten bzw. Lohn-Sonderleistungen, wie z.B. verlängerter Urlaub, höheres Urlaubsgeld usw. Entscheidend aber dürfte für den Anstieg der Auftrieb der öffentlichen Abgaben sein, die in den letzten Jahrzehnten auf die Löhne aufgesattelt worden sind. Der nochmalige Anstieg in der ersten Hälfte der 90er Jahre wird vor allem mit den Kosten der deutschen Wiedervereinigung zu erklären sein.

Weitere Vergleiche unter Einbeziehung der Zinslasten

Wie bereits eingangs angeführt, haben alle Abgaben indirekte Folgen für die Konjunktur und damit für die Entwicklung des Sozialprodukts. Das vor allem, wenn sich diese Abgaben in

DARSTELLUNG 6:
Entwicklung der
Brutto-Lohnkosten und Nettolöhne

in Prozent des BIP – 1960 bis 2000



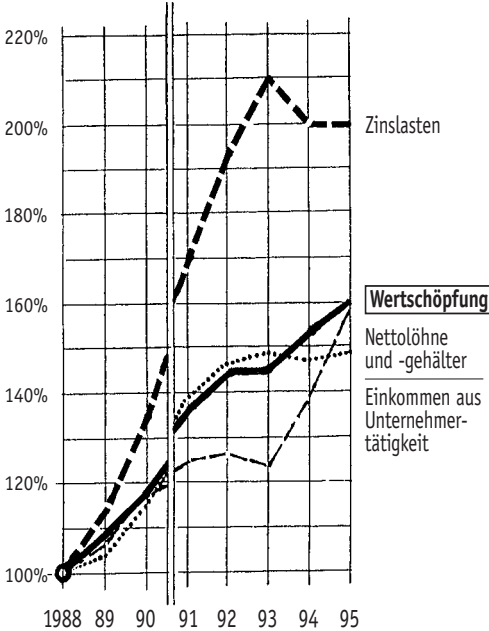
Quelle: BMFA

© Helmut Creutz / Zeitschrift für Sozialökonomie

wenigen Jahren verdoppeln, wie das in allen Hochzinsphasen bei den Zinsforderungen des Fremdkapitals der Fall gewesen ist. So stiegen beispielsweise in der letzten Hochzinsphase von 1988 bis 1993 die gesamten Bankzins-erträge von 243 auf 477 Mrd an, die von den Produktionsunternehmen zu leistenden Zins-zahlungen von 131 auf 266 Mrd. Welche Aus-wirkungen das für diesen wichtigen Wirtschafts-bereich hatte, geht aus der Darstellung 7 hervor, ab 1991 mit Werten für Gesamtdeutschland.

**DARSTELLUNG 7:
Prozentuale Entwicklungen im
Unternehmensbereich**

1988 bis 1995, ab 1991 Gesamtdeutschland



Quelle: Deutsche Bundesbank © Helmut Creutz / Zeitschrift für Sozialökonomie

Besonders deutlich werden diese Auswirkungen in der Scherenöffnung zwischen Wertschöpfung und Zinslasten. Während die nominelle Wertschöpfung der Produktionsunternehmen bis 1992 noch um 43 Prozent zunahm und dann 1993 der Anstieg auf Grund der Zinslastfolgen stagnierte, nahmen die Zinslasten bis 1993 um 110 Prozent zu, um im Jahr danach leicht zurück zu gehen.

Wie in jeder Hochzinsphase wirkten sich auch von 1988 bis 1993 die steigenden Zinslasten zuerst einmal auf die Einkommen aus Unternehmertätigkeit aus, deren Anstieg sich bereits ab 1990 von der Wertschöpfung entfernte und schließlich 1993 sogar absolut zurückging. Ursache dieses regelmäßigen Rückgangs der Unternehmereinkommen ist der Tatbestand, dass sich die erhöhten Fremdkapitalkosten nicht rasch genug bzw. gar nicht mehr auf die Marktpreise

überwälzen lassen. Ebenso ist es kaum möglich, die gestiegenen Kosten durch Einsparungen in anderen Bereichen, vor allem bei den Löhnen, so schnell auszugleichen. Aus diesem Grund lässt der Anstieg der zum Vergleich herangezogenen Nettolöhne auch erst mit der Wertschöpfung nach, um dann 1994 etwas zurück zu fallen und anschließend zu stagnieren.

Fallen die Zinssätze und geht sogar die Zinslast gemessen an der Wertschöpfung zurück, kommt es dann – auch durch die inzwischen umgesetzten Einsparungen im Lohnbereich – wieder zu einer Erholung bei den Betriebsergebnissen und Gewinnen, die sich ab 1993 deutlich als Anstieg der Unternehmereinkommen abzeichnen. 1995 hatten diese Unternehmereinkommen bereits wieder die Entwicklung der Wertschöpfung erreicht, während die Folgen der erhöhten Zinsbelastung weitgehend im Lohnsektor bzw. der Beschäftigung ihre Spuren hinterließen. Sieht man von den Beschäftigungseffekten zwischenzeitlicher Produktivitätssteigerungen ab, wäre es theoretisch erst bei einer Annäherung der Zinslasten an die Wertschöpfung möglich, den alten Beschäftigungsgrad bei normalen Löhnen wieder herzustellen. Solange diese Zinsbelastung jedoch hoch bleibt bzw. sogar weiter steigt, lässt sich eine Vollbeschäftigung nur bei entsprechend abgesenkten Löhnen realisieren.

...und im Hinblick auf die Renten

Auch wenn uns die Politiker jahrzehntelang beteuert haben, dass die Renten sicher seien – auf Grund der demographischen Entwicklungen und Zukunftserwartungen war das schon immer eine Illusion.

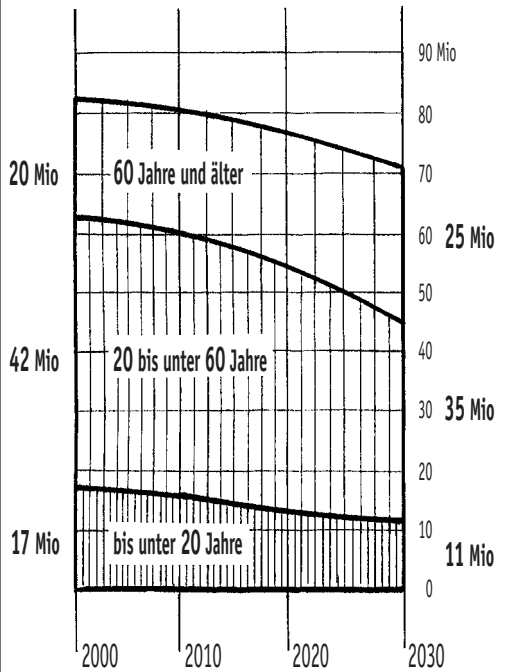
Wie die Darstellung 8 zeigt, geht die Bevölkerung in Deutschland von heute 82 Millionen bis zum Jahr 2030 auf etwa 71 Millionen und damit um 11 Millionen zurück, während in der gleichen Zeit die Zahl der über 60-Jährigen um 5 Millionen ansteigt. Da es unmöglich sein dürfte, die abnehmende Zahl der Arbeitleistenden mit ständig ansteigenden Rentenzahlungen zu belasten, müssen die Altersrenten entweder deutlich sinken oder der Staat muss in die Bresche

springen. Da auch das nicht möglich sein kann, bleibt nur übrig, den zukünftigen Rentnern zur Lösung des Problems den Abschluss privater Lebensversicherungen schmackhaft zu machen. Das heisst, sie müssen – neben den mindestens gleich bleibenden Zahlungen in die Rentenversicherung – zusätzliche Leistungen zum Aufbau einer privaten Rente aufbringen. Im Schatten der allgemeinen wenn auch etwas nachlassenden Börsen- und Aktieneuphorie, scheut man sich nicht, dabei auf die lukrativen Zinszuwächse dieser Alterssicherung hinzuweisen, so als ob diese Zinsen vom Himmel fallen würden. In Wirklichkeit ist dieser Umstieg aus dem Umlageverfahren der normalen Rentenversicherung in das Kapitalansammlungsverfahren in mehrfacher Hinsicht bedenklich. Einmal, weil bei Zahlungen in Rentenkassen die eingezahlten Beträge direkt den heutigen Rentnern für Ausgaben zur Verfügung stehen, während Einzahlungen in Kapitallebensversicherungen nur über den Kredit-Umweg in die Wirtschaft zurückfließen, also zinsbelastet. Das heißt, mit dieser zusätzlichen Kapitalbildung nehmen nicht nur die Ersparnisse der Einzahler zu, sondern auch die Verschuldung und damit die Zinsströme in der Gesamtwirtschaft. Da diese Zinsströme aber immer von der Arbeit zum Besitz hinfließen, muss allein die arbeitende Generation und sonst niemand auch diese zusätzlichen Zinsen erwirtschaften und zahlen, die man ihnen im Alter als zusätzlichen Gewinn verspricht.

Zum zweiten sollte nicht vergessen werden, dass in dem zu Ende gegangenen Jahrhundert zweimal eine Rentnergeneration, jeweils mit dem Zusammenbruch der Währung, ihre Ansprüche aus privaten Altersversicherungen und anderen Kapitalansammlungsverfahren weitgehend verloren hat. Die Annahme, dass sich so etwas nicht wiederholen kann, wäre nur mit der Möglichkeit eines dauernden Wirtschaftswachstums zu begründen.

Zum dritten ist zu bedenken, dass die zusätzlichen Rücklagenbildungen in solchen Kapitalansammlungs-Versicherungen tendentiell auf die Zinsen drücken, was den Trend zum Einsatz dieser Mittel im spekulativen Bereich verstärken wird. Schon heute gehören die Pensionsfonds

DARSTELLUNG 8:
Voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung in Deutschland



Quelle: Deutsche Bundesbank © Helmut Creutz / Zeitschrift für Sozialökonomie

mit ihren Milliardenpotentialen zu den weltweit größten Spielern an den Börsen, obwohl die dort zu erzielenden größeren Gewinne allzuoft auf Kosten von Arbeitsplätzen realisiert werden.

Und zum vierten schließlich darf nicht übersehen werden, dass mit diesen Ausweitungen der Spekulationen wie der Verschuldungen die Crash-Gefahren des Weltfinanzsystems zusätzlich verstärkt werden. Denn wenn der Reichtum in der Welt rascher wächst als die Wirtschaftsleistung – und das gilt ganz besonders für die Geldvermögen – muss auf der anderen Seite zwangsläufig, wenn auch breiter verteilt, die Armut zunehmen. Und diese Armutszunahme trifft auf Grund der hohen Verschuldungen auch die öffentlichen Haushalte, die eigentlich gefordert sind, die private Armut auszugleichen.³

28. MÜNDENER GESPRÄCHE

Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Sozialwissenschaftlichen Gesellschaft 1950 e.V.

Zukunftsfähige Währungen – Nachdenken über alternative bzw. komplementäre Geldsysteme

Samstag / Sonntag, 4./5. November 2000,
Werratal-Hotels, Hannoversch Münden, Ortsteil Laubach

SAMSTAG, 4. NOVEMBER 2000

09.30 Uhr **Eröffnung der Tagung und Einführung in das Tagungsthema**

Ekkehard Lindner, Tagungsleiter

09.45 Uhr **Geld als Informationsmedium – Implikationen für konkurrierende Währungen aus der Sicht neuerer geldtheoretischer Ansätze**

Norman Ehrentreich, Dipl.-Vw, Universität Halle

11.15 Uhr **Neutrales Geld als "Suhr-Insel"**

Norbert Olah, Dipl.-Physiker, Dormagen

12.45 Uhr Mittagspause

14.30 Uhr **Zur Beurteilung von bottom-up und top-down-Ansätzen von Geldreformen und Komplementärwährungen**

Jörg Gude, Dipl.-Vw. Ass.jur., Steinfurt

16.15 Uhr Kaffeepause

17.00 Uhr **Geldreformen und Komplementärwährungen in der Kritik**

N. N.

19.00 Uhr Abendessen

SONNTAG, 5. NOVEMBER 2000

09.30 Uhr **Zum 25. Todestag von Karl Walker: Sein Beitrag zur Fortführung der Freiwirtschaftslehre**

Jörg Gude, Dipl.-Vw. Ass.jur., Steinfurt

Rundgespräch mit den Referenten der Tagung und den Teilnehmern

Leitung: Prof. Dr. Dirk Löhr, Mannheim, FHS Trier

12.00 Uhr Ende der Tagung

Einladung anfordern von der Geschäftsstelle der Sozialwissenschaftlichen Gesellschaft

Postfach 1550, 37145 Northeim

Fax: 0 5503-3205

Die gegenwärtig als Patentrezept entdeckte kapitalbezogene Absicherung der Altersrenten ist also in mehrfacher Hinsicht fragwürdig, auch wenn sie der bequemste Weg für die Politiker ist, dieses Problem erst einmal abzuhaken.

Jürgen Borchert hat darum in seinem eingangs wiedergegebenen Zitat mit Recht auf die Notwendigkeit einer Befassung mit dem Geld- und Zinssystem hingewiesen, dessen "exponentiell symmetriezerstörende Wirkung immer offener wird." Und das nicht nur im Hinblick auf die Sicherung der Alterseinkünfte, sondern auch bezogen auf die Sicherung unseres demokratischen Gesamtsystems.

Anmerkungen:

- 1 in Zeitschrift für Sozialreform Nr. 1/1994
- 2 siehe auch den Beitrag "Warum stößt der Sozialstaat an seine Grenzen" in Zeitschrift für Sozialökonomie Nr. 115
- 3 Vgl. Helmut Creutz, Armut und Reichtum – Zwei Seiten einer Medaille, in Zeitschrift für Sozialökonomie 123 Folge (1999), S. 3-7

Sophokles über das Geld

"Kein ärgerer Brauch erwuchs den Menschen als das Geld! Es äschert ganze Städte ein, es treibt die Männer weg von Haus und Hof. Ja, es verführt auch unverdorbene Herzen, sich schändlichen Geschäften hinzugeben. Es weist den Sterblichen zur Schurkerei, den Weg zu jeder gottvergessenen Tat. Doch alle, die um Gold sich so vergingen, was sie zuletzt erreichten, war die Strafe. So wahr ich Zeus noch ehre, sag ich dir ja ich beschwör es: Bringt den Totengräber heraus und stellt ihn mir vor Augen! Sonst droht euch nicht nur der Hades – lebend lass ich euch hängen, bis den Frevel ihr gesteht. Darin rafft ihr künftig nur noch, wo bestimmt Gewinn zu holen ist. Und ihr seht ein: Verdienen darf man nicht um jeden Preis, denn schmutzige Gewinnsucht bringt die Menschen ins Unheil öfter als in Sicherheit."

in: Sophokles, Antigone (442 v. Chr.), Reclamausgabe Stuttgart 1965, S. 18.

Dirk Löhr:

Das konsumorientierte System der Ertragbesteuerung als gesellschaftspolitische Vision

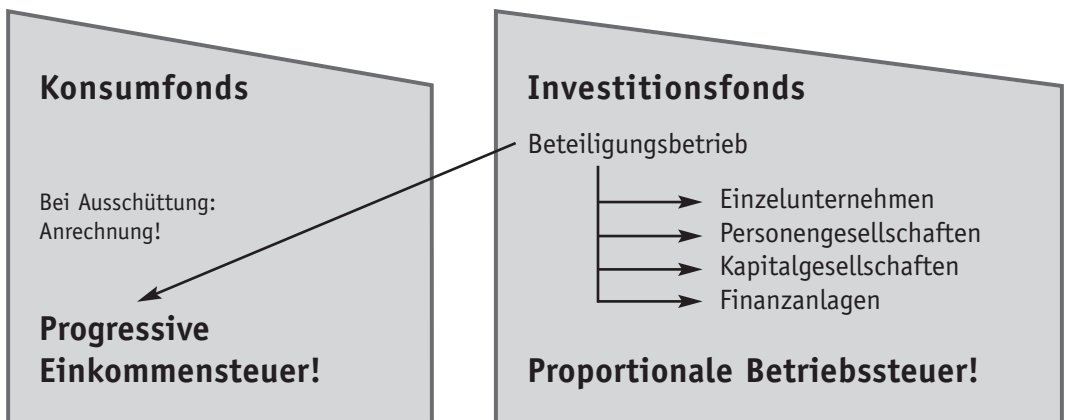
1. Grundzüge eines konsumorientierten Ertragsteuersystems

Konsumorientierte Besteuerungskonzeptionen werden in den verschiedensten Varianten diskutiert. Hier soll nur eine Ausprägung dargestellt werden, wie sie – mit Modifikationen – im Umfeld der "Kölner Schule" (Tipke/Lang) vertreten wird. M.E. ist diese Variante – grob vereinfacht – durch vier wesentliche Merkmale charakterisierbar, von denen drei die Höhe sowie die Ermittlung der Bemessungsgrundlage betreffen und eines auf den Tarif abstellt¹:

a) Das erste Charakteristikum ist die Forderung nach einer konsequenten Abtrennung von Konsum- und Investitionsfonds². Innerhalb des Investitionsfonds werden sämtliche Einkünfte gleichbehandelt, womit sich m. E. günstigstenfalls³ sämtliche investiven Einkünfte (also die früheren Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen und solche aus Vermietung und Verpachtung) zu einer einzigen Einkunftsart zusammenfassen ließen. Damit wäre eine Reduktion auf nurmehr drei Einkunftsarten durchführbar: Einkünfte aus Betrieb, Einkünfte

aus nichtselbständiger Arbeit sowie sonstige Einkünfte. Sämtliche Einkünfte aus Betrieb müßten der Buchführungspflicht unterworfen oder alternativ über eine Einnahmenüberschußrechnung steuerlich erfaßt werden.

b) Der zweite Baustein ist der gespaltene Steuersatz: Die Einkünfte aus Betrieb unterliegen einer linearen Betriebsteuer (anders als bei radikaleren Varianten wird somit nicht auf die Unternehmensbesteuerung verzichtet). Erst dann und insoweit, als sie vom Investitions- in den Konsumfonds fließen, werden die Einkünfte aus Betrieb – genau wie die beiden anderen unmittelbar in den Konsumfonds fließenden Einkunftsarten – einer progressiven Verbrauchseinkommensteuer unterworfen. Klaffen Betriebsteuer- und Einkommensteuersatz auseinander, so muß Sorge dafür getragen werden, daß es nicht zu einer Doppelbelastung kommt. Dies kann punktgenau (Anrechnungsverfahren⁴) oder alternativ in pauschalisierter Form (z. B. Halbeinkünfteverfahren) geschehen. Die Spezifikation der Höhe und des Verlaufs der jeweiligen Tarife für Konsum- und Investitionsfonds stellt jedoch eine (gesellschafts-) politische Entscheidung dar.



c) Ein drittes Element einer konsumorientierten Einkommensbesteuerung ist die Erfassung der steuerlichen Leistungsfähigkeit über das "ability-to-pay"-Prinzip. Nur das Geld, das zur freien Disposition Cash zur Verfügung steht, soll der Besteuerung unterliegen. Das ability-to-pay-Prinzip kann sowohl innerhalb des Konsumfonds (im Rahmen des sog. "subjektiven Nettoprinzips", s. unten) als auch im Investitionsfonds (über die Besteuerung einer Cash-Flow-ähnlichen Größe) zur Anwendung kommen.

d) Das vierte Modul betrifft die Herstellung der intertemporalen Allokationsneutralität. Um diese zu erreichen, werden zwei Wege diskutiert: Einmal die Zinsbereinigung, wonach ein bestimmter Soll-Ertrag steuerfrei bleiben soll⁵, zum zweiten die SpARBereinigung des Einkommens, wonach die Zuführungen vom Konsum- in den Investitionsfonds die einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage mindern und Abflüsse aus dem Investitionsfonds die einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage erhöhen sollen⁶. Bei konsequenter Durchführung würden beide Varianten zum selben Ergebnis führen.

Bekannte Ökonomen wie Irving Fisher oder Joseph Alois Schumpeter waren entschiedene Protagonisten einer spARBereinigten Ausgabensteuer.

2. Das "magische Viereck" der Besteuerung als Bewertungsmaßstab

In der öffentlichen Diskussion um Steuerreformen stehen hauptsächlich Tarifsenkungen. M.E. ist jedoch Schneider dahingehend Recht zu geben, daß es weniger auf die Quantität der Steuersatzsenkung, sondern vielmehr auf die Qualität der Steuerarten und Steuerbemessungsgrundlagen ankommt⁷. Ein rationales Besteuerungssystem muß daher in ausgewogener Weise gerechtigkeits- wie auch effizienzorientierten Zielvorgaben entsprechen⁸. Die Setzung und inhaltliche Ausfüllung der Zielvorgaben setzt jedoch Wertentscheidungen voraus. Geht man von der Überlegenheit einer Ordnung des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs aus, ist es sinnvoll, unter die effizienzorientierten Zielvorgaben

- die Forderung nach Entscheidungsneutralität der Besteuerung und
- die Forderung nach Einfachheit und Transparenz des Steuersystems zu subsumieren.

Als gerechtigkeitsorientierte Zielvorgaben sollen

- die Erfüllung der Sozialstaatsforderung durch Umverteilung und
- die Gleichmäßigkeit der Besteuerung verstanden werden. Diese Zielvorgaben sind innerhalb der herrschenden institutionellen Rahmenbedingungen (aufgrund des verfassungsmäßig verankerten Sozial- und Rechtsstaatsprinzips) zu beachten.

Die gerechtigkeitsorientierten Zielvorgaben stehen teilweise in einem latenten Spannungsverhältnis zu den effizienzorientierten Anforderungen (so verhält sich z.B. die Forderung nach Steuervereinfachung konfliktär zu den gerechtigkeitsorientierten Normen). Verlangt man – wie Schneider dies tut – bei Konflikten den Vorrang der Entscheidungsneutralität, so läßt sich dies als ein Schritt zu höherer Pareto-Effizienz begründen, wenn man die Prämissen der neoklassischen Wohlfahrtstheorie im Kern akzeptiert. Allerdings dürfte sich ein gesamtwirtschaftliches Optimum schon deswegen nicht explizieren lassen, weil keine widerspruchsfreien sozialen Wohlfahrtsfunktionen aufgestellt werden können, die mit einer Wettbewerbsordnung kompatibel sind⁹. Aussagen über die Rangfolgen der anderen Anforderungen, wie sie u.a. Schneider und Bareis aufstellen¹⁰, sind hieraus m. E. erst recht nicht ohne weiteres ableitbar. Hierzu bedürfte es zuvor der Explikation weiterer sozialökonomischer, politischer und rechtlicher Wertentscheidungen.

Weil unter den in der Bundesrepublik Deutschland herrschenden institutionellen Rahmenbedingungen alle Zielvorgaben gleichzeitig erfüllt werden müssen, jedoch teilweise in konfliktärem Verhältnis zueinander stehen, kann von einem "magischen Viereck" der steuerpolitischen Zielvorgaben gesprochen werden.

3. Vergleich mit dem heutigen "System" der Ertragbesteuerung

3.1. Entscheidungsneutralität der Besteuerung

a) Zum Inhalt des Kriteriums der Entscheidungsneutralität

Die Forderung nach Entscheidungsneutralität basiert auf dem Werturteil, daß die gewünschte Wirtschaftsordnung eine des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs ist. Sie postuliert, daß die marktwirtschaftliche Ordnung die Vermutung der Allokationseffizienz für sich hat und steuerrechtsbedingte Allokations- und Wettbewerbsverzerrungen daher möglichst zu unterbleiben haben. Entscheidungsneutralität als Effizienz-sicherung einer Wettbewerbswirtschaft konkretisiert sich anhand der Forderungen nach Rechtsformunabhängigkeit der Besteuerung, Investitions- und Finanzierungsneutralität sowie intertemporaler Entscheidungsneutralität. In einem entscheidungsneutralen Steuersystem ist die Rangordnung von Handlungsalternativen nach Besteuerung noch dieselbe wie vorher¹¹; anderenfalls würden, so die Hypothese, die Allokationsverzerrungen zu einem gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrtsverlust führen¹². Entscheidungsneutralität kann letztlich über zwei Wege erreicht werden¹³:

- Durch eine entscheidungsfixe Besteuerung ("Kopfsteuer"). Allerdings ist diese Lösung mit den gerechtkeitsorientierten Anforderungen unvereinbar.
- Durch eine Besteuerung ökonomischer Zielgrößen. Hier kann man allerdings unterschiedlicher Meinung sein, ob Ziel erwerbswirtschaftlichen Handelns die Optimierung des Einkommens, des Konsums oder des konsumfähigen Einkommens ist.

b) Die gegenwärtige Ertragbesteuerung im Lichte der Entscheidungsneutralität

Die Kosten der Fehlallokationen, die durch die Verletzung des Neutralitätskriteriums hervorgerufen werden, bezeichnet die Finanzwissenschaft als "steuerliche Zusatzlasten"; ihre Höhe ist kaum faßbar¹⁴.

Steuerliche Zusatzlasten werden u. a. durch die

ausgeprägte Rechtsformabhängigkeit der gegenwärtigen Unternehmensbesteuerung erzeugt; gleiche wirtschaftliche Sachverhalte führen je nach Rechtsform zu vollkommen unterschiedlichen Steuerfolgen. Somit geschieht die Rechtsformwahl nicht unter dem Aspekt, die Beziehungen zwischen den diversen Interessengruppen im Hinblick auf den wirtschaftlichen Zweck möglichst optimal zu gestalten, sondern v. a. im Hinblick auf Steuervorteile. Dies bedeutet, daß wirtschaftlich und sachlich vernünftige Lösungen wegen einer u. U. höheren Steuerbelastung häufig unterlassen werden, wobei sich die negativen Konsequenzen oftmals erst auf längere Sicht zeigen, dann aber umso deutlicher¹⁵. Hierbei handelt es sich v. a. um ein Problem des Mittelstandes¹⁶.

Die gegenwärtige Ertragbesteuerung verstößt in gleicher Weise auch gegen das Gebot der Investitionsneutralität. Die Erträge aus der Investitionstätigkeit werden unter unterschiedlichen Einkunftsarten subsumiert. Die Abgrenzung zwischen den verschiedenen Einkunftsarten ist oft schwierig und erscheint häufig willkürlich, dennoch hängen hieran die unterschiedlichsten Steuerfolgen. Bekannte Beispiele sind die Abgrenzung zwischen gewerblicher einerseits und vermögensverwaltender, freiberuflicher oder land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit (die Rechtsfolgen beziehen sich u. a. auf Unterschiede hinsichtlich der Gewerbesteuerpflicht, der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen und der Gewinnermittlungsart).

Die gegenwärtige Ertragbesteuerung ist genausowenig finanzierungsneutral. Fremdkapitalzinsen stellen eine abzugsfähige Betriebsausgabe dar, Eigenkapitalzinsen nicht, nichtanrechnungsberechtigte Anteilseigner von Kapitalgesellschaften verlieren zudem ihre Körperschaftsteuergutschrift etc. Die geringe Eigenkapitalquote vieler (mittelständischer) Unternehmer ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß das risikotragende Kapital steuerlich diskriminiert wird.

Schließlich wird eingewandt, daß es dem gegenwärtigen System der Ertragbesteuerung auch an intertemporaler Entscheidungsneutralität ermangele. Es war Schumpeter, der die

Kritik auf den Punkt brachte: "Was der Sparer von dem gesparten Einkommensteil hat, ist der Ertrag aus seiner Investition. Dieser Ertrag wird nun durch die herrschende Praxis zweimal geschmälert. Zuerst dadurch, daß die auf die Sparsumme entfallende Einkommensteuer den Ertrag kleiner macht als er sonst wäre und sodann dadurch, daß von diesem also durch die Einkommensteuer schon verringerten Betrag nochmals Einkommensteuer zu zahlen ist."¹⁷ Diese Auffassung trifft allerdings nur dann zu, wenn die subjektive Zeitpräferenzrate der Wirtschaftssubjekte dem landesüblichen Zinssatz entspricht¹⁸. Versteht man hingegen – wie v. a. Keynes¹⁹ – den Zinssatz eben nicht als Konsumverzichtsprämie, kommt man u. U. zu anderen Ergebnissen.

c) Die konsumorientierte Ertragbesteuerung im Lichte der Entscheidungsneutralität

Die konsumorientierte Besteuerungskonzeption geht davon aus, daß der Konsum die Zielgröße des Wirtschaftens ist²⁰. Dies korrespondiert mit einem sich zunehmend unter Wirtschaftswissenschaftlern einstellenden Konsens, daß die endgültige Reallast einer Steuerzahlung immer ein Konsumopfer ist, folglich die Konsumenten (bzw. die Haushalte) letztlich die einzigen Träger realer Steuerlasten sind²¹.

Investitionsneutralität ist im konsumorientierten System gegeben, da sämtliche investiven Einkünfte steuerlich gleich behandelt werden. Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Herstellung der Rechtsformneutralität leichter möglich als im bestehenden "System". Denkbar wäre ein weitgehender horizontaler Verlustausgleich innerhalb des Investitionsfonds, soweit – rechtsformabhängig – eine wirtschaftliche Belastung vorliegt. Wenn nur die Ausschüttung positiver Einkünfte aus Betrieb in den Konsumfonds steuerlich beachtlich gestellt wird²², kann der vertikale Verlustausgleich – wiederum pagatorisch – dann hergestellt werden, wenn eine verlustbedingte Zuführung von Mitteln in den Investitionsfonds erforderlich ist. Diese wäre steuerlich wie Betriebsausgaben abzugsfähig.

Finanzierungsneutralität kann hergestellt werden, indem eine kalkulatorische Eigenkapital-

verzinsung als Betriebsausgabe anerkannt wird²³.

In der konsumorientierten Besteuerungskonzeption ist spätestens seit Irving Fisher²⁴ die intertemporale Allokationsneutralität ein Thema von herausragendem Rang. In einem Steuersystem, das intertemporale Neutralität gewährleistet, muß es unerheblich sein, ob der Konsum heute oder morgen stattfindet. Diese Indifferenz besteht dann, wenn der Barwert des konsumierbaren Einkommens sich bei zeitlichen Verschiebungen des Konsums nicht verändert. Die Darstellung auf Seite 35 zeigt, daß dieses Erfordernis nur bei der konsumorientierten Besteuerung (hier: sparbereinigt) erfüllt ist.

Wird nach Bezug des Einkommens sofort in Periode t_0 konsumiert, sind die steuerlichen Konsequenzen in beiden Systemen gleich. Nach der Besteuerung bleiben 60 Geldeinheiten (GE). Das Kriterium der intertemporalen Neutralität erfordert nun, daß der Barwert des konsumierbaren Einkommens ebenfalls 60 GE beträgt, wenn der Konsum um eine Periode hinausgeschoben, also eine Periode lang gespart und dann konsumiert wird. Im gegenwärtigen System der Besteuerung sinkt augenscheinlich der Barwert der konsumierbaren Mittel, da sowohl der für die Ersparnis bestimmte Betrag (in t_0) als auch die Zinsen hieraus (in t_1) besteuert werden. Im konsumorientierten System wird die Ersparnis erst in t_1 besteuert; somit wird der steuerlich ungeschmälerte Betrag verzinst²⁵. Hierdurch wird Indifferenz hinsichtlich des Zeitpunktes des Konsums erreicht.

d) Beurteilung aus freiwirtschaftlicher Sicht

Im freiwirtschaftlichen Paradigma wird die Vorteilhaftigkeit eines Systems des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs unterstellt. Doch auch mit einem Gelingen der Reformen, die das Zinsniveau gegen Null bringen sollen, sind Probleme der Rechtsform- sowie der Investitions- und Finanzierungsneutralität keinesfalls gelöst. Denn Eigen- und Fremdkapitalzinsen haben auch in der freiwirtschaftlichen Zielvorstellung eines landesüblichen Zinssatzes von Null ihre Bedeutung als Anzeiger temporärer (sektoraler) Knappheiten und v. a. als Risikoprämien (wenn man voraussetzt, daß Geldwertstabilität erreicht wird)²⁶.

Beispiel: Existentes "System"**a) Konsum heute (Konsumquote 100%)**

t_0 :	
Einkommen:	100,0
EST: 40%	- 40,0
Barwert	
Konsum:	60,0

b) Verschiebung des Konsums um eine Periode:

t_0 :	
Einkommen:	100,0
EST: 40%	- 40,0
Bleibt:	60,0
t_1 :	
Zinsen	
= BMGr EST:	6,0
EST 40%	- 2,4
Bleibt:	3,6
Tilgung:	60,0
Konsumierbar	63,6
Barwert:	
Konsum	57,8

Sparbereinigung

t_0 :	
Einkommen	100,0
EST:	40,0
Barwert	
Konsum:	60,0

t_0 :	
Einkommen	100,0
./.. Ersparnis:	- 100,0
EST:	0,0
	100,0

t_1 :	
Zinsen:	10,0
Tilgung:	100,0
BMGr EST:	110,0
EST 40%	44,0
Konsumierbar	66,0
Barwert	
Konsum:	60,0

Annahmen: Sparquote $t_0 = 100,0\%$ | Sparquote $t_1 = 0\%$ | Individueller Steuersatz: 40%

Diese Funktionen des Zinssatzes werden jedoch durch das existente System der Besteuerung torpediert: Wie schon Schumpeter kritisierte, wird mit dem Innovationserfolg die Risikobereitschaft und damit auch das Risikokapital weiterhin bestraft²⁷.

Tauchen vorübergehende (sektorale) Knappheiten auf, so wirkt der Zinssatz als Knappheitsindikator. Er gibt das Signal zu verstärkter Spartätigkeit, um die Knappheit möglichst schnell wieder zu beseitigen. Dieses Signal wird im herkömmlichen Besteuerungssystem abgeschwächt und hiermit die Ersparnisbildung gehemmt.

Solange sich das freiwirtschaftliche System noch nicht "auf der Zielgeraden" befindet, also aufgrund der Kapitalknappheit ein deutlich positiver Zinssatz vorherrscht, bestehen die genannten Probleme sogar in verschärfter Form.

3.2. Einfachheit und Transparenz des Besteuerungssystems

a) Zum Inhalt des Kriteriums der Einfachheit und Transparenz

Das Ziel der Einfachheit und Transparenz für den Bürger hängt eng mit der Forderung nach Wirtschaftlichkeit der Steuererhebung zusammen. Diese wiederum leitet sich aus Art. 114 Abs. 2 S. 1 GG ab²⁸. Es geht dabei sowohl um Akzeptanz und Voraussehbarkeit der Steuerbelastung für den Bürger als auch um die Wirtschaftlichkeit der Steuerfestsetzung und -erhebung. Letzteres ergibt sich auch aus dem Bestimmtheitsgrundsatz (§ 103 Abs. 2 GG).

b) Die Defizite des gegenwärtigen "Systems" der Besteuerung im Hinblick auf das Gebot

der Einfachheit und Transparenz

Trotz der Forderung nach Einfachheit und Transparenz dürfte mittlerweile das deutsche Ertragsteuerrecht eines der kompliziertesten weltweit darstellen²⁹. Die Gründe hierfür sind vielfältigster Art. So wird über die Steuerpolitik zugleich Sozial- und Wirtschaftspolitik betrieben. Fiskalische Normen einerseits, sozial- und wirtschaftspolitisch ausgerichtete Normen (Sozialzwecknormen) andererseits verfolgen jedoch vollkommen unterschiedliche Zwecke. Der Steuergesetzgebung droht über den Einzug systemfremder Normen der Verlust des Restes an Systemhaftigkeit. Dabei sind die Verteilungswirkungen der mannigfachen Subventions- und Begünstigungsvorschriften nicht mehr transparent. Die von Wicksell den Steuern zugewiesene politische Funktion, über die Kosten finanzwirtschaftlicher Regierungs- und Parteiprogramme zu informieren³⁰, kann aufgrund der unaufklärbaren Inzidenzen nicht erfüllt werden. Genauso wenig können die Lenkungswirkungen neuer Sozialzwecknormen vorhergesagt werden. Die vielfältigen systemwidrigen (weil nicht dem fiskalischen Zweck entsprechenden) und sich widersprechenden Vorschriften führen zunächst zu nicht mehr überseh- und prognostizierbaren Belastungs-, Verteilungs- und Lenkungswirkungen und erfordern schließlich, um die größten Fehlentwicklungen einzudämmen, einen "Rattenschwanz" an Korrekturvorschriften. Ich habe dieses Phänomen als "Ölflecktheorie" der Besteuerung bezeichnet³¹.

Die Kompliziertheit unseres Steuersystems ist jedoch zu einem großen Teil auch durch die komplexen und zersplitterten Einkommensermittlungsvorschriften bedingt, die v. a. die Gewinneinkunftsarten (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG) betreffen. Die Besteuerungsgrundlagen werden von der Einkommensentstehung aus erfaßt; daher ist man genötigt, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für jeden denkbaren Fall detailliert vorzuschreiben. Dabei löst sich das Bilanzsteuerrecht immer stärker von der Handelsbilanz, der wiederum ein ganz anderer Normzweck (Gläubigerschutz, Dominanz des Vorsichtsprinzips) als der Steuerbilanz (periodengerechte Gewinnermittlung) zugrundeliegt. Das ursprünglich v. a. mit

Vereinfachungsgesichtspunkten begründete Maßgeblichkeitsprinzip hat sich angesichts der vielfältigen Durchbrechungen zwischenzeitlich zu einem eigenständigen Quell der Komplexität entwickelt.

Die Kompliziertheit ist schließlich auch ein politisches Problem. Zunächst verfügt keine der politischen Parteien über ein in sich geschlossenes Steuerkonzept mit klaren Belastungsentscheidungen. Steuergesetze werden von der Politik nicht als eine Frage der Systemgestaltung begriffen, sondern eher als Spielwiese zur Austarierung der Interessen der verschiedenen Lobbies und Wählergruppen. Das Ergebnis sind vielfältige Ausnahmeregelungen und Einzelfallbestimmungen, welche die Reste an "Systemhaftigkeit" erodieren. Auch die Tradition, "Jahressteuergesetze" zu erlassen, verstößt gegen das Gebot der Einfachheit der Besteuerung³²: Die Fülle an Normen, die (teilweise rückwirkend!) auf die Steuerpflichtigen wie ihre Berater zukommt, verhindert dabei Planungssicherheit. Die Jahressteuergesetze tragen dazu bei, daß die Steuergesetzgebung zum "Wegwerfartikel mit geringer Halbwertszeit"³³ verkommt. Je komplizierter und kurzlebiger jedoch Steuernormen sind, umso höhere Aufwendungen kostet ihr Vollzug.

Je komplexer das Steuerrecht, umso höher ist auch die rechtliche Unsicherheit. Der Forderung, daß die steuerlichen Folgen bestimmter wirtschaftlicher Aktivitäten vorhersehbar sein müssen (Bestimmtheitsgrundsatz), kann somit immer weniger entsprochen werden³⁴.

c) Die konsumorientierte Besteuerungskonzeption im Lichte der Einfachheit und Transparenz des Steuersystems

Die Bemessungsgrundlage für konsumorientierte Steuern wird aus leicht ermittelbaren und optimal kontrollierbaren Zahlungsvorgängen abgeleitet³⁵. Gerade deshalb brach Schumpeter eine Lanze für die sparbereinigte Ausgabensteuer³⁶: Das Gerangel um Abschreibungen, Rückstellungen, Bewertungen von Einlagen, Entnahmen etc. etc. hätte – anders als beim heutigen, der Kapitaleinkommensteuer entlehnten System – ein Ende. Auf das Bilanzsteuerrecht in der heutigen Form könnte verzichtet werden³⁷.

Die konsumorientierte Besteuerung bietet über die mit ihr hervorragend kompatible Cash Flow-Besteuerung und die Möglichkeit der Zusammenfassung von Einkunftsarten m. E. ein ungleich größeres Vereinfachungspotential als das kapitalorientierte, an der Einkommenentstehung anknüpfende bzw. die Reinvermögenszugänge bewertende Konzept.

d) Beurteilung aus freiwirtschaftlicher Sicht

Bei einem Greifen der freiwirtschaftlichen Reformen würde sich der Bedarf an Sozialzwecknormen und das hieraus resultierende Problem der Erosion des Steuersystems drastisch verringern; insoweit würde ein Teil des Reformdrucks vom Steuersystem genommen. Blicke man jedoch bei einer Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage auf Grundlage der Einkommensentstehung, so würde die hieraus erwachsende Komplexität erhalten bleiben.

Speziell in diesem Kontext ist auch auf die – von Teilen der Freiwirtschaftsbewegung propagierte – Bodenwertzuwachssteuer zu verweisen, die – als Spielart der traditionellen kapitalorientierten Besteuerung – einen unrealisierten Vermögenszuwachs bewerten muß. Auf die Schwierigkeiten und Probleme einer solchen Bewertung kann hier nicht detailliert eingegangen werden. Abgesehen davon stellt sich die Frage, ob die Bodenwertzuwachssteuer mit dem synthetischen Charakter des EStG vereinbar ist³⁸. M. E. ist dies nicht der Fall, da für die Besteuerung des Bodenwertzuwachses ein besonderer Steuersatz (mit konfiskatorischer Wirkung) erforderlich wäre. Will man daher die Bodenrente und den Bodenwertzuwachs tatsächlich über eine Steuer abschöpfen, so sollte zu diesem Zweck ein eigenes Gesetz geschaffen werden und nicht im Rahmen des EStG oder KStG erfolgen.

3.3. Erfüllung der Sozialstaatsforderung durch Umverteilung

a) Zum Inhalt des Kriteriums der Sozialstaatsforderung

Diese Forderung stützt sich auf Art. 20 Abs. 1 GG. Es ist zunächst einmal Aufgabe des progressiven

Steuersatzes, eine (u. U. durch die "Opfertheorie" begründete) Umverteilung durchzuführen. Umverteilung kann im Rahmen der Einkommenbesteuerung außerdem durch die Freistellung bestimmter Größen (z. B. die indisponiblen Aufwendungen der Lebensführung) von der Besteuerung erreicht werden. Transferzahlungen seitens des Staates sind hingegen nicht mehr dem Steuersystem im eigentlichen Sinne zuzurechnen.

b) Defizite des gegenwärtigen Steuersystems hinsichtlich der Sozialstaatsforderung durch Umverteilung

Das geltende Einkommensteuerrecht ist zweistufig aufgebaut³⁹. Auf der ersten Stufe erfaßt es mit der "Summe der Einkünfte" (§ 2 Abs. 1 bis 3 EStG) das Markteinkommen (als Gewinn bzw. Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten in der jeweiligen Einkunftsart, § 2 Abs. 2 EStG). Man spricht hierbei vom "objektiven Nettoprinzip". Auf der zweiten Stufe soll der für die Steuerzahlung nicht verfügbare und damit indisponible Teil des Einkommens (als Bestandteil der privaten Einkommensverwendung) aus der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage ausgegrenzt werden. Die Nichtberücksichtigung von indisponiblen privaten Ausgaben bei der Bemessung der steuerlichen Leistungsfähigkeit (Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Kinderfreibetrag, Haushaltsfreibetrag etc.) bezeichnet man als subjektives Nettoprinzip. Diese dualistische Konzeption geht auf Adolph Wagner zurück, der auf die Bedeutung der sozialpolitischen, redistributiven Besteuerungsfunktion hinwies⁴⁰. Das subjektive Nettoprinzip ist genauso umstritten wie unverständlich⁴¹. Doch auch seine Verfechter können der Kritik zustimmen, daß der Abzug von indisponiblen und existenzsicherndem Lebenshaltungsaufwand (Sonderausgaben, §§ 10, 10b EStG, außergewöhnliche Belastungen, §§ 33, 33c EStG) in einer unsystematischen und zu wenig typisierenden Art und Weise erfolgt⁴². Z. B. wird teilweise eine zumutbare (Eigen-) Belastung gegengerechnet, teilweise werden zulässige Abzüge pauschaliert, häufig werden die Abzugsbeträge so beschränkt, daß sie die tatsächlichen Auf-

wendungen nicht decken. Zu wenig greift der Gesetzgeber im schwer faßbaren Bereich der Abgrenzung zwischen der privaten Konsumsphäre und den leistungsmindernden Aufwendungen auf Typisierungen zurück, um zu mehr Systemhaftigkeit zu gelangen⁴³.

Die Tatsache, daß der angeblich komplizierte progressive Tarif immer wieder die politischen Sommerlöcher füllt (vgl. die Diskussion um die Vorschläge von Ulldall und Struck zum Stufen-tarif), kann eigentlich nur damit erklärt werden, daß die politische und in den Medien geführte Diskussion kaum von Sachkenntnis getrübt ist. Tatsächlich kann jeder Steuerpraktiker – sogar der informierte Laie – anhand der sich als Anlage zum Einkommensteuergesetz befindlichen Tabellen innerhalb weniger Sekunden vom zu versteuernden Einkommen (als Bemessungsgrundlage) aus die Steuerbelastung ohne Probleme ablesen. Die Probleme des existenten Systems der Ertragbesteuerung liegen gewiß nicht hier. Allenfalls wäre zu diskutieren, ob Umverteilung über einen progressiven Tarif grundsätzlich (und wenn ja, wie stark) gewünscht ist. Diese Diskussion wurde jedoch bezeichnenderweise kaum geführt.

c) Die konsumorientierte Besteuerungskonzeption im Lichte der Sozialstaatsforderung

Aus juristischer Perspektive lassen sich jedoch private Abzüge zwangsläufiger Aufwendungen noch zwingender rechtfertigen als der Abzug von Erwerbsaufwendungen im Rahmen des objektiven Nettoprinzips: Besonders vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG), der Untastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), dem freiheitsrechtlich begründeten Verbot von Erdrosselungssteuern (Art. 2 Abs. 1, 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 GG) und dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 GG) hat das BVerfG das Postulat der realitätsgerechten Berücksichtigung von Unterhaltsverpflichtungen entwickelt⁴⁴. Demnach wird die Außerachtlassung von nicht disponiblen Aufwendungen der Privatsphäre (z. B. außergewöhnliche Belastungen) dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit nicht gerecht. Gegen die Regressionswirkung von Freibeträgen etc. wird von den Vertretern der konsumorientierten Kon-

zeption eingewendet, daß sich jeder Versuch, Leistungsfähigkeitsgesichtspunkte in der Bemessungsgrundlage zu erfassen, als Sekundärwirkung eines progressiven Steuersatzes zugunsten der hohen Einkommen auswirken muß.

Die Berücksichtigung sozialpolitischer Aspekte in der Bemessungsgrundlage als Voraussetzung für eine gleichmäßige Besteuerung ist kennzeichnend für die konsumorientierte Konzeption. Die systematische Orientierung am "ability-to-pay"-Kriterium verbietet eine strenge Trennung zwischen Steuer- und Sozialpolitik. Konsequenterweise wird die systematische Abstimmung von Sozial- bzw. Unterhaltsrecht einerseits und Steuerrecht andererseits angestrebt. Umverteilung ist in der konsumorientierten Konzeption somit nicht ausschließliche Aufgabe staatlicher Transfers, sondern vielmehr dual im Wege eines Zusammenwirkens von vorrangigen Freibeträgen (für Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen etc.) und nachgelagerten staatlichen Transfers vorzunehmen. Durch die systematische Nachrangigkeit der staatlichen Transfers wird die Forderung nach Subsidiarität des staatlichen Eingriffs auch konzeptionell berücksichtigt.

d) Die Sozialstaatsforderung im Lichte der Freiwirtschaftstheorie

Selbst eine Verwirklichung der freiwirtschaftlichen Zielvorstellung macht noch nicht die hinter der "Opfertheorie" steckenden Zielvorstellungen obsolet. Dies spricht dafür, daß ein progressiver, wenn auch deutlich abgeflachter Tarif für die Verbrauchseinkommensteuer erhalten bleibt.

Auch die Notwendigkeit von Sozialpolitik verschwindet nicht mit Erreichen der freiwirtschaftlichen Zielsetzungen. Alter, Krankheit, Unterhaltszahlungen etc. können weiterhin zu einer Minderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit führen, die auch in der steuerlichen Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen wäre. Das subjektive Nettoprinzip bzw. das "Ability-to-pay"-Kriterium haben somit nach wie vor ihre Bedeutung.

Möglicherweise löst es Unbehagen aus, daß der Unternehmensbereich in der konsumorientierten Steuerkonzeption mit einem niedrigeren

Steuersatz belegt und damit privilegiert werden soll. Hierzu ist folgendes zu sagen: Solange der Zins als Umverteilungsmechanismus wirkt, bewirkt die Betriebsteuer einerseits, daß keine ungehemmte Vermögenskonzentration im Investitionsfonds stattfinden kann. Andererseits nimmt die Betriebsteuer Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der jeweiligen Unternehmen und wirkt somit anders als eine Substanzsteuer (z. B. Vermögen- oder Gewerbesteuer). Bei Erreichen der freiwirtschaftlichen Zielsetzung sollte m. E. die Betriebsteuer ohnehin auf Null reduziert werden, zumal diese Aspekte dann obsolet sind und letztlich immer die privaten Haushalte die letztendlichen Träger der Steuerlast sind.

3.4. Gleichmäßigkeit der Besteuerung

a) Zum Inhalt des Kriteriums der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

Die Forderung nach Gleichmäßigkeit der Besteuerung leitet sich aus Art. 3 Abs. 1 GG ab. Danach sollen wirtschaftlich gleiche Sachverhalte gleich und wirtschaftlich ungleiche Sachverhalte ungleich besteuert werden. Um dieses zu erreichen, sollte die Unausweichlichkeit der steuerlichen Belastung über eine klare Definition des steuerlichen Belastungsgrundes hergestellt werden, "denn Geschicklichkeit oder Einfallslosigkeit bei der Gestaltung ökonomischer Sachverhalte sind keine Determinanten wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit." ⁴⁵ Die materielle Ausgestaltung dieses Prinzips ist sicherlich nicht zuletzt eine Frage der rechtlichen und politischen Wertung. Dies gilt v. a. für die "vertikale Gleichheit", die v. a. unter opfertheoretischen Gesichtspunkten bewertet wird ⁴⁶.

Ein anderer Aspekt der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist die Gleichmäßigkeit des Gesetzesvollzugs.

Die Forderung nach Gleichmäßigkeit der Besteuerung und das Sozialstaatsgebot führen zum Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ⁴⁷. Es wird gefordert, daß dieser Grundsatz nur ausnahmsweise dann durch Sozialzwecknormen (Lenkungs- und Umverteilungsnormen)

durchbrochen werden darf, wenn eine besondere Rechtfertigung hierfür vorliegt ⁴⁸.

b) Defizite des gegenwärtigen Systems der Besteuerung im Hinblick auf das Kriterium der Gleichmäßigkeit

In diesem Zusammenhang sollen nur zwei Aspekte aufgegriffen werden, die allerdings von großer Bedeutung sind, nämlich die Bedeutung von Sozialzwecknormen und die Ungleichmäßigkeiten im Gesetzesvollzug.

Innerhalb der Sozialzwecknormen spielen heutzutage v. a. Lenkungsnormen (z. B. Sonderabschreibungen in den vielfältigsten Facetten) eine große Rolle. Gleiches wird um des Lenkungserfolges willen dabei bewußt ungleich behandelt ⁴⁹. Sofern die betreffenden Vorschriften Subventionscharakter haben, betreffen sie das objektive Nettoprinzip. Schließlich besteht de lege lata heutzutage ein Konglomerat privater Abzüge, in dem die steuerliche Leistungsfähigkeit nach unterschiedlichen Konzeptionen berücksichtigt wird und in dem Steuervergünstigungen (z. B. § 10b EStG) mit Fiskalzwecknormen vermischt sind. Fiskalzwecknormen (z. B. der Abzug von Vorsorgeaufwendungen) degenerieren hierbei zu Steuerprivilegien, weil nur bestimmte Vorsorgeaufwendungen in den Steuerabzug fallen. Die nur punktuelle Umsetzung des subjektiven Nettoprinzips verkehrt sich so zu einem Quell der Ungleichmäßigkeit der Besteuerung.

Mit den an bestimmte Wählergruppen gerichteten Steuervergünstigungen geht zudem eine individualisierende und spezialisierende Gesetzgebung einher. Diese hat zur Folge, daß auch der Gesetzesvollzug schon lange nicht mehr als einheitlich betrachtet werden kann ⁵⁰.

c) Die konsumorientierte Besteuerungskonzeption vor dem Hintergrund des Kriteriums der Gleichmäßigkeit

Die für das subjektive Nettoprinzip charakteristische Berücksichtigung indisponibler Aufwendungen hat keinen Subventionscharakter, sondern will erreichen, daß Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt wird. Das subjektive Nettoprinzip dient somit der Herstellung horizontaler Steuergerechtigkeit und der Be-

steuerung nach der Leistungsfähigkeit⁵¹. Keinesfalls ist es mit der in § 58 AO festgeschriebenen Begünstigung bestimmter Freizeitaufwendungen etc. zu verwechseln.

Die im Rahmen des subjektiven Nettoprinzips notwendigen Freistellungen sollten typisierend vollzogen werden. Dies geht zwar auf Kosten der Einzelfallgerechtigkeit, schafft jedoch die Voraussetzungen für einen gleichmäßigeren Gesetzesvollzug.

d) Die Forderung nach Gleichmäßigkeit aus freiwirtschaftlicher Sicht

Die aufgeworfene Problematik wird zwar mit dem Erreichen der freiwirtschaftlichen Ziele v. a. deshalb abgeschwächt, weil Sozialzwecknormen an Bedeutung verlören. Dennoch würden ohne eine grundlegende Reform die genannten Defizite im Grundsatz fortbestehen.

Speziell im Hinblick auf die von Teilen der Freiwirtschaft vertretene Bodenwertzuwachssteuer ergibt sich das Problem, daß eine Steuer auf den nichtrealisierten Wertzuwachs mit den einschlägigen Substanzsteuermängeln behaftet wäre: So bedeutet ein Wertzuwachs des Vermögens nicht unbedingt, daß der Steuerpflichtige auch die notwendige Liquidität hat, um seinen steuerlichen Pflichten nachkommen zu können. Zwar existiert in der freiwirtschaftlichen Zielvorstellung ein individuell unbegrenzter Geldanschluß (vergleichbar dem neoklassischen Modell), doch liegt die eigentliche Problematik in der – nach wie vor durch eine bestimmte Kapitalknappheit gekennzeichneten – Übergangsphase. Traditionell erwies sich zudem die Bewertung des ruhenden Vermögens als stetiger Quell der Ungleichbehandlung⁵². Nicht zufällig versucht die geltende Einkommensteuer, pragmatisch die Einvermögenszugangstheorie auf das erwirtschaftete, am Markt realisierbare Einkommen zu beschränken, was allerdings nur partiell in zufriedenstellender Weise gelingt.

4. Fazit und Kritik in eigener Sache: Der Blick über den Tellerrand

In der Freiwirtschaftsbewegung findet sich eine verbreitete Abneigung, sich mit anderen

Problemen als denjenigen der Geld- und Bodenordnung im engen Sinn zu beschäftigen. Diese Perspektive verkennt einmal, daß bei der Umsetzung des freiwirtschaftlichen Konzeptes eine wesentliche Problematik in der Übergangsphase liegen dürfte. Die Freiwirtschaftstheorie wird sich daher daran messen lassen müssen, welche Konzepte sie für diese Phase anzubieten hat. Die Beschäftigung mit der Übergangsphase schafft zum anderen eine Brücke zur aktuellen wirtschafts- und finanzpolitischen Situation: Nur dann, wenn sich die Freiwirtschaft auch in die wirtschafts- und finanzpolitischen Tagespolitik einbringen kann, wird sie als Diskussionspartner in Wirtschaft und Wissenschaft ernst genommen werden. Der gebetsmühlenartige Verweis auf den paradiesischen "Endzustand" ist hingegen hierbei wenig hilfreich. Schließlich führt auch die mögliche Realisierung der "konkreten Utopie"⁵³ Freiwirtschaft keineswegs zum Verschwinden aller ökonomischen und gesellschaftlichen Probleme. Auch in diesem "utopischen" Zustand ist ein geeignetes institutionelles Rahmenwerk zu schaffen. Dieses setzt Wertentscheidungen voraus, die expliziert werden müssen, um zu vermeiden, daß logische Folgerungen "erschlichen" werden. Insoweit bedarf die Freiwirtschaft weltanschaulicher Fundamente. Die obigen Ausführungen haben angedeutet, daß die (steuer-)politischen Gestaltungen aus vorangegangenen Wertungen deduziert werden können.

Allerdings muß man sich darüber klar sein, daß diese weltanschaulichen Fundamente geographische und zeitliche Beschränkungen aufweisen. Der "harte Kern" (Lakatos⁵⁴) bzw. die Basissätze (Popper) des freiwirtschaftlichen Paradigmas erheben hingegen einen universellen und zeitlosen Geltungsanspruch. Dieses Spannungsfeld kann jedoch den Ausgangspunkt für ein Forschungsprogramm darstellen, welches auch im Sinne einer "positiven Heuristik" in den "Randbereichen" zu Fortschritten führen muß⁵⁵.

Der freiwirtschaftliche Ansatz kann nur dann fruchtbar sein, wenn er Leitlinien für die Verbesserung des Hier und Heute bieten kann, was eine erweiterte Perspektive erfordert. Durch das fortwährende Rezitieren der Basissätze – ohne

sichtbare Fortschritte in den Randbereichen – schließt sich jedoch die Freiwirtschaftsbewegung ohne Not aus der gesellschaftspolitischen und wissenschaftlichen Diskussion aus; die Lehre Gesells bekommt – vollkommen unverdientermaßen – für die “Scientific Community” den Anschein einer bornierten, degenerierten Theorie.

Anmerkungen

- 1 Die folgenden Ausführungen orientieren sich an der Konzeption von Lang. – J. Lang, Besteuerung des Konsums aus gesetzgebungspolitischer Sicht, in: M. Rose (Hrsg.), Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems, Heidelberg 1991, S. 291-348. – Ders., Entwurf eines Steuergesetzbuchs, Schriftenreihe des BMF, Heft 49, Bonn 1993. – Die Modifikationen in der Konzeption von Rose wären weniger schwerwiegend; m.E. handelt es sich hier jedoch um eine Zwitter-Konzeption.
- 2 Das System der Zinsbereinigung kann auch ohne diesen Schritt auskommen. – M. Greß, M. Rose, R. Wiswesser, Marktorientierte Einkommensteuer: Das neue kroatische System einer konsum- und damit marktorientierten Besteuerung des persönlichen Einkommens, München 1998, S. 63 ff. und S. 236 f.
- 3 Das von Lang vertretene Konzept geht indessen nicht den Weg einer so radikalen Vereinfachung. – Vgl. J. Lang, in: Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung, Brühler Empfehlungen zur Reform der Unternehmensbesteuerung, Schriftenreihe des BMF, Heft 66, Bonn 1999, Anlage 1.
- 4 Vgl. die von Lang propagierte Inhabersteuer. – J. Lang, ebenda, Anlage 1, S. 25 ff.
- 5 Vgl. M. Rose, Argumente für ein konsumbasiertes Einkommenssteuersystem ohne Subventionselemente und die Schutzverzinsung (das Existenzminimum) des Kapitals, in: S. Baron, K. Handschuch (Hrsg.), Wege aus dem Steuerchaos, Stuttgart 1996, S. 65-88.
- 6 Vgl. P. Zumstein, Die Ausgabensteuer – Volkswirtschaftliche Begründung und praktische Durchführbarkeit, Diessenhofen 1977.
- 7 D. Schneider, Reform der Unternehmensbesteuerung aus betriebswirtschaftlicher Sicht, *StuW* 1989, S. 328.
- 8 D. Schneider, Investition, Finanzierung und Besteuerung, 7. Aufl., Wiesbaden 1992, S. 173 ff. – Die Bestimmung dieser Ausgewogenheit sollte Sache der Politik sein.
- 9 So D. Schneider, Reform der Unternehmensbesteuerung aus betriebswirtschaftlicher Sicht, a.a.O., S. 329 u. 333.
- 10 D. Schneider, ebenda, S. 328 f. – Ebenso: H. P. Bareis, Steuerreform durch Steuerbereinigungen, in: S. Baron, K. Handschuch (Hrsg.), Wege aus dem Steuerchaos, a.a.O., S. 29-64, hier: S. 38.
- 11 F.W. Wagner, Neutralität und Gleichmäßigkeit als ökonomische und rechtliche Kriterien steuerlicher Normkritik, *StuW* 1992, S. 2 ff., S. 3.
- 12 F. W. Wagner, ebenda, S. 2.
- 13 D. Schneider, Reform der Unternehmensbesteuerung aus betriebswirtschaftlicher Sicht, a.a.O., S. 329. – F. W. Wagner, Neutralität und Gleichmäßigkeit als ökonomische und rechtliche Kriterien steuerlicher Normkritik, a.a.O., S. 2, 4 und S. 14.
- 14 D. Brümmerhoff, Finanzwissenschaft, 7. Aufl., München 1996, S. 265, 278, 280, 354. – Vgl. M. Rose, Plädoyer für ein konsumbasiertes Steuersystem, in: M. Rose (Hrsg.), Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems, Heidelberg 1991, S. 7-34, hier: S. 23-24.
- 15 J. Lang, Reform der Unternehmensbesteuerung, in: *StuW* 1989, S. 3-17, hier: S. 5.
- 16 B. Knobbe-Keuk, Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht, 7. Aufl., Köln 1989, S. 6-7 und 827.
- 17 J.A. Schumpeter, Ökonomie und Soziologie der Einkommensteuer, in: *Der deutsche Volkswirt*, Bd. 4, 1929/1930, S. 380-385, Abdruck in: W. F. Stolper, C. Seidl (Hrsg.), Joseph A. Schumpeter, Aufsätze zur Wirtschaftspolitik, Tübingen 1985, S. 125.
- 18 R. Mohr, Konsum – versus Vermögenszuwachsbesteuerung, Stuttgart 1992, S. 382.
- 19 “Der Fehler rührt daher, den Zinsfuß als eine Belohnung für Warten als solches statt als eine Belohnung für Nichtthorung zu betrachten ...”. – J.M. Keynes, *Allgemeine Theorie der Beschäftigung, des Zinses und des Geldes*, 6. Aufl., Berlin 1983, S. 152.
- 20 M. Rose, Plädoyer für ein konsumbasiertes Steuersystem, a.a.O., S. 14.
- 21 M. Rose, ebenda.
- 22 Mit einer Besteuerung des Cash Flows kombiniert wäre sogar die Teilhabersteuer praktikierbar. Im heutigen Besteuerungssystem wäre die Teilhabersteuer hingegen aufgrund ihrer Komplikationen hins. der Einkommensermittlung unpraktikabel: V.a. wären Ergänzungsbilanzen im Rahmen einer einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung bei Publikums-gesellschaften zu aufwendig. – Zur Rechtsnatur der Teilhabersteuer vgl. Stellungnahme des Gemeinsamen Arbeitskreises des BDI und des DIHT, Reform der Körperschaftsteuer, Düsseldorf 1971, S. 6-7. Grundsätzlich basiert die Teilhabersteuer – anders als die vorgeschlagene Betriebsteuer – aber auf dem Grundgedanken, daß das Trennungsprinzip für Kapitalgesellschaften aufgehoben werden müsse. – Vgl. hierzu Vgl. W. Engels, W. Stützel, Teilhabersteuer, Ein Beitrag zur Vermögenspolitik, zur Verbesserung der Kapitalsteuer und zur Vereinfachung des Steuerrechts, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 1968.
- 23 Vgl. M. Rose, Argumente für ein konsumbasiertes Einkommenssteuersystem ohne Subventionselemente und die Schutzverzinsung (das Existenzminimum) des Kapitals, a.a.O., S. 65-88.
- 24 I. Fisher, *Income in Theory and Income Taxation in Practice*, in: *Econometria* 5/ 1937, S. 1-55. – I. Fisher, H. Fisher, *Constructive Income Taxation*, New York 1942.
- 25 Bei der Sparbereinigung der gesparte Betrag, bei der Zinsbereinigung der erzielte Zinssatz.
- 26 Geht man indessen von den Vorschlägen “dosierter Inflation” aus, käme auch noch eine Inflationsprämie hinzu. – Vgl. E. Behrens, Notenbankpolitik, Fragen der Freiheit 7-8/1991, S.6 ff.
- 27 J. A. Schumpeter, Ökonomie und Soziologie der Einkommensteuer, a.a.O., S. 123-132.
- 28 Verfassungsrechtliche Einwände konnte man von daher bislang allerdings nur hinsichtlich der Vermögensteuer erheben. – Vgl. M. Jachmann, Verfassungsrechtliche Grenzen der Besteuerung, Aachen 1996, S. 31.
- 29 M. Jachmann, Grundthesen zur einer Verbesserung der Akzeptanz der Besteuerung, insbesondere durch Vereinfachung des Einkommensteuerrechts, *StuW* 3/1998, S. 193-207, S. 193.
- 30 K. Wicksell, *Finanztheoretische Untersuchungen nebst Darstellung und Kritik des Steuerwesens*, Jena 1896.
- 31 D. Lühr, Wege der Systemreform der Ertragbesteuerung, in: U. Jens, H. Romahn (Hrsg.), *Sozialpolitik und Sozialökonomik*, Festschrift für L. F. Neumann, Marburg 2000, S. 329-350, hier: S. 335.
- 32 H. P. Bareis, Steuerreform durch Steuerbereinigungen, a.a.O., S. 37. – J. Lang, Vom Steuerchaos zu einem Steuersystem

- rechtlicher und wirtschaftlicher Vernunft, in: S. Baron, K. Handschuch (Hrsg.), Wege aus dem Steuerchaos, a.a.O., S.117-164, S. 140.
- 33 D. Lühr, Systemreform der Ertragsbesteuerung von Unternehmen, in: StuB 16/1999, S. 873-879, hier: S. 879.
- 34 D. Lühr, Wege der Systemreform der Ertragbesteuerung, in: U. Jens, H. Romahn (Hrsg.), Sozialpolitik und Sozialökonomik, a.a.O., S. 336.
- 35 M. Rose, Plädoyer für ein konsumbasiertes Steuersystem, a.a.O., S. 17.
- 36 J.A. Schumpeter, Ökonomie und Soziologie der Einkommensteuer, a.a.O., S. 125-126.
- 37 F. W. Wagner, R. Schwinger, Der Einfluss einer Cash-Flow-Steuer auf Finanzierung und Rechnungslegung, in: M. Rose (Hrsg.), Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems, a.a.O., S. 495-521.
- 38 Im Konzept der synthetischen Einkommensteuer werden – im Gegensatz zu einem Schedulensystem – die unterschiedlichen Einkunftsarten mit einem einheitlichen Steuersatz besteuert.
- 39 K. Tipke, J. Lang, Steuerrecht, 16. Aufl., Köln 1998, S. 97.
- 40 A. Wagner, Finanzwissenschaft, 2. Teil, Theorie der Besteuerung, Gebührenlehre und allgemeine Steuerlehre, 2. Aufl., Leipzig 1890, S. 207 und S. 444.
- 41 H. P. Bareis, Steuerreform durch Steuerbereinigungen, a.a.O., S. 51-52.
- 42 M. Jachmann, Grundthesen zur einer Verbesserung der Akzeptanz der Besteuerung ..., a.a.O., S. 202. – J. Lang, Vom Steuerchaos zu einem Steuersystem rechtlicher und wirtschaftlicher Vernunft, a.a.O., S. 155.
- 43 M. Jachmann, Grundthesen zur einer Verbesserung der Akzeptanz der Besteuerung ..., a.a.O., S. 202 und 204.
- 44 BVerfGE 61, S. 319.
- 45 M. Jachmann, Grundthesen zur einer Verbesserung der Akzeptanz der Besteuerung ..., a.a.O., S. 199.
- 46 K. Tipke, Die Steuerrechtsordnung in drei Bänden, Bd. II, Köln 1993, S. 711f.
- 47 Vgl. U.H. Schneider, Sollten Leistungsfähigkeitsprinzip und Steuergrenzen in die Verfassung aufgenommen werden?, in: StuW 1994, S. 58.
- 48 Vgl. F. Neumark, Grundsätze gerechter und ökonomisch rationaler Steuerpolitik, Tübingen 1970, S. 223 ff.
- 49 In den meisten Fällen ist den entsprechenden Normen auch eine sachliche Rechtfertigung abzurufen; ansonsten wäre manche Norm in den Verdacht der Verfassungswidrigkeit geraten.
- 50 BVerfGE 96, S. 1 und 6. – Der "Kauf von Stimmen" durch "Steuergeschenke" ist sicherlich ein Problem des politischen Systems, auf das in dieser Abhandlung nicht näher eingegangen werden kann.
- 51 K. Tipke, J. Lang, Steuerrecht, 16. Aufl., Köln 1998, S. 247.
- 52 K. Tipke, J. Lang, ebenda, S. 94.
- 53 L. Kofler, Geistiger Verfall und progressive Elite – Sozialphilosophische Untersuchungen, Bochum 1981, S. 26 ff.
- 54 I. Lakatos, Falsifikation und die Methodologie wissenschaftlicher Forschungsprogramme, in: I. Lakatos, A. Musgrave (Hrsg.), Kritik und Erkenntnisfortschritt, Braunschweig/Wiesbaden 1974, S. 89-189.
- 55 Diese wissenschaftstheoretische Betrachtung korrespondiert auch mit der logischerweise anzustrebenden Rechtsordnung: Nach freiwirtschaftlichem Verständnis sollte in jedem Falle die Geld- und Bodenrechtsordnung kaum verrückbar gestaltet werden, also Verfassungsrang genießen. Dies gilt hingegen nicht für den institutionellen Rahmen, der je nach den gesellschaftlichen Präferenzen elastisch gestaltbar gehalten werden muß.

BERICHT

Stiftung für Reform der Geld- und Bodenordnung

Der Vorstand der Stiftung hat auf seiner letzten Sitzung beschlossen, in unregelmäßigen Abständen besondere Leistungen auf dem Gebiet der Geld- und Bodenordnung durch Anerkennungspreise zu honorieren. Das gilt vor allem für solche Arbeiten, die von jüngeren Personen in eigener Initiative erstellt worden sind.

In diesem Jahr vergibt die Stiftung ein Preisgeld von jeweils 2.000 DM an die folgenden Autoren:

- Thomas Lang, Freiburg
- Norbert Olah, Dormagen
- Klaus Popp, Düsseldorf.

Thomas Lang beeindruckte mit seiner Diplomarbeit an der Universität Freiburg zum Thema "Geld und Zins als monetäre Ursachen des Wirtschaftswachstums", in der er die Bedeutung dieses Zusammenhangs sowohl für die Theorie als auch für die Realität begründete.

Norbert Olah wurde ausgewählt, weil er auf wissenschaftlichem Niveau Grundlagen für ein neutrales Zahlungsnetzwerk in München erarbeitet hat.

Klaus Popp erhält die Anerkennung für das von ihm verfaßte und herausgegebene Buch "Zinswahn-sinn", in dem er in detaillierter Weise die positiven Folgen einer Geldordnungskorrektur für Wirtschaft und Gesellschaft beschreibt.

Neben diesen Arbeiten junger Menschen hat die Stiftung außerdem beschlossen, das besondere Verdienst Werner Onkens im Zusammenhang mit dem von der Stiftung herausgegebenen Gesamtwerk Silvio Gesells durch eine Anerkennung in Höhe von 5000 DM zu würdigen. Diese 18-bändige Gesell-Edition wurde von ihm kürzlich mit einem zusätzlichen 330-seitigen Registerband und einer eigenständigen Einführung in Leben und Werk Silvio Gesells abgeschlossen, die zu einem Standardwerk der NWO-Bewegung werden dürfte. Dass Werner Onken – neben seiner Tätigkeit als Redakteur der Zeitschrift für Sozialökonomie und Archivar der Freiwirtschaftlichen Bibliothek – diese umfangreiche Edition in der relativ kurzen Zeit von zwölf Jahren abschließen konnte, war nur auf der Grundlage eines von der Sache her begeisterten Menschen

möglich. Bemerkenswert ist außerdem, dass er auch noch die Finanzierung dieses Gesamtwerks weitgehend selbst organisiert hat.

Mit dem Dank an Werner Onken verbindet die Stiftung darum auch ihren Dank all diejenigen, die durch Spenden und Nachlässe sowohl diese Edition als auch die übrigen Leistungen der Stiftung möglich gemacht haben und weiterhin möglich machen.

PS: Das Gesell-Gesamtwerk sowie die Bücher von Thomas Lang und Werner Onken sind im Verlag für Sozialökonomie/Gauke GmbH erschienen und – wie auch das Buch von Klaus Popp – über die einschlägigen Bücherdienste zu beziehen. Die wichtigste Schrift von Norbert Olah, seine 80 Seiten umfassende Umsetzungsstudie zum Zahlungsnetzwerk München-Geld, kann direkt beim Autor bezogen werden. (Neusser Str. 62, D-41542 Dormagen – Tel.: 02133-93312)

LESERBRIEF

Zur Eigentumstheorie von Gunnar Heinsohn und Otto Steiger

Wie Werner Onken in seiner Rezension des Buches "Eigentumsrechte verpflichten" von Martin Held und Hans Georg Nutzinger schreibt (Zeitschrift für Sozialökonomie 125. Folge, S. 45-47), betrachten laut Held und Nutzinger Gunnar Heinsohn und Otto Steiger das Eigentum als die Wurzel von Zins und Geld, ohne auch umgekehrt den Zins vom Geld und das Realkapital vom Geldkapital abzuleiten. Dabei wird vielleicht etwas übersehen. Heinsohn und Steiger schreiben in ihrem Buch "Eigentum, Zins und Geld": "Nun kommen zinsbringende Vermögensformen in der Tat durch die zeitweilige Aufgabe von Geld zustande." Der betreffende Absatz beginnt mit den Worten: "Die richtige Beobachtung, dass die Aufgabe von Geld zu Zins führen kann, ..." (S. 258)

Auch nach Heinsohn und Steiger erhält der Schuldner per Kreditkontrakt mit dem Geld eine Liquiditätsprämie (Zahlungsfähigkeit). Sie entsteht aber erst, nachdem Zins bereits bei der Geldschaffung als Kompensation für den Verlust einer Eigentumsprämie des Gläubigers in die Welt gekommen ist und der Schuldner durch Verpfändung von Eigentum selbst Eigentumsprämie aufgeben

hat, wofür er Liquidität erhält (s. u. a. S. 441/442) Aber Zins ist eben auch dann zu erzielen, wenn der Geldinhaber auf Liquidität verzichtet, indem er spart.

Nach Heinsohn und Steiger widerspricht eine Geldhaltung zur Erzielung einer im Zins materialisierten Liquiditätsprämie zwar seiner Bindung an die Existenz der Kreditkontrakte (S. 283). Die Eigentumstheoretiker leugnen aber nicht die Tatsache, dass Geldinhaber die Möglichkeit haben, sich für Liquiditätsspeicherung zu entscheiden, und dass dies auch vorkommt.

Ergibt sich nicht nach Emittieren des Geldes mit diesem eine Art 'Selbstläufer' mit eigenen 'Gesetzmäßigkeiten'? Mir scheint der Gedanke einer Umlaufsicherung des Geldes oder das erweiterte Konzept "Neutrale Liquidität" (Dirk Löhr) auch nach Vorliegen der Eigentumstheorie von Heinsohn und Steiger weiterhin bedenkenswert, ebenso die 'klassische' freiwirtschaftliche Ableitung des Realkapitalzins vom Geldkapitalzins, mag auch das Phänomen Zins bereits bei der Geldschaffung als Ausgleich für den Verlust einer Eigentumsprämie (Belastung von Gläubigereigentum) auftreten. Warum sollte es nicht verschiedene Gründe für Zinsforderungen geben?

In diesem Zusammenhang mag auch ein Hinweis auf folgende Auffassung Heinsohns und Steigers interessant sein: Geld schafft allein die Zentralbank. Geschäftsbanken geben Kredit, sie geben Geld weiter, schaffen aber selbst kein Geld.

Josef Hüwe

BÜCHER

Haug von Kuenheim (Hg.) Ökonomie heute – Wirtschaftswissenschaften im Umbruch – Vordenker, Querdenker, Hochschulen

Hamburg: Zeit-Verlag, 1999. 98 Seiten.

Dieses in der Reihe "Zeit-Punkte" veröffentlichte Heft der bekannten Wochenzeitung besteht im wesentlichen aus folgenden Teilen: 1. einer vierzehn Seiten umfassenden "möglichst kompletten Gesamtschau über die ökonomischen Diplomstudiengänge in Deutschland mit den jeweiligen

Besonderheiten". Hier fehlt mindestens die Hochschule für Wirtschaft und Politik (HWP) in Hamburg. Immerhin werden von 168 Universitäten, Fachhochschulen und Business Schools die wichtigsten Daten vermittelt. 2. Es folgen 30 Abhandlungen über profilierte BWL- und VWL-Professoren an deutschen Hochschulen. 3. Dieser quasi inoffizielle 'Teil' besteht aus oft großflächigen, bisweilen schemenhaften Abbildungen, deren Bezug zu wirtschaftlichen Tatbeständen sich manchmal nur erahnen lässt. Wer diese Schrift erwirbt, will aber meistens mehr und muss bei Fernkauf ohne vorherige Einsichtnahme über wenigstens 15 auf diese Weise gefüllte Seiten enttäuscht sein. Weniger hiervon wäre mehr, z. B. an Information über die einzelnen ökonomischen Disziplinen, von denen lediglich zwei Stiefkinder erwähnt seien: Wirtschaftsgeschichte und -geografie. Dafür bringt diese Publikation manch kaum Bekanntes-Amüsantes: "Als Albach Ende der 80er Jahre von Bonn aus die Private Hochschule Koblenz mit aufbaute, ließ er die Sprechstunde für seine Bonner Studenten gelegentlich im InterCity zwischen Bonn und Koblenz stattfinden." (S. 37) Fazit: Mangel und Mängel (vgl. oben) soweit das Auge reicht. Trotzdem ist das Bändchen mit seinem christlichen Preis von zwei Kännchen Mensakaffee – besonders als Orientierungshilfe bei der Wahl des Studienplatzes – eine nützliche Investition.

Herbert Gröger

Gerd Habermann (Hg.)

Das Maß des Menschlichen – Ein Wilhelm-Röpke-Brevier

CH-Thun: Ott Verlag, 1999. 204 Seiten.

"Wilhelm Röpke hat seine Meinung immer geradeaus gesagt. Er hat an seinen Aussagen nicht herumretouchiert. Er hat diejenigen Zeitgenossen aufgeregt und vielleicht auch aufgestöbert, die im betreuten Menschen das Ideal der Menschheit sehen." So weit Joachim Starbatty in seinem Nachwort. (S. 197) Über den Herausgeber ist mitzuteilen: Dr. Gerd Habermann leitet das Unternehmerinstitut der Arbeitsgemeinschaft selbständiger Unternehmer in Bonn und ist nebenamtlich Sekretär der Friedrich-August-von-Hayek-Gesellschaft.

Ein Brevier ist als geballte Meinung die geeignete Vermittlungsform, Röpke als Aufreger erst

einmal unaufgeregt zu sich sprechen zu lassen. Und dabei wird man entdecken, wie zeitgemäß er ist und wie wenig die heutigen Probleme sich von denen vor 50 Jahren unterscheiden, so dass es eigentlich der derzeitigen Aufgeregtheiten gar nicht bedarf. Die ewige Wiederkehr des Gleichen, wie schon Nietzsche sie sah?

Wilhelm Röpke (1899–1966) gehört in die Reihe der Begründer und konsequenten Verfechter des Ordoliberalismus, dessen Hauptvertreter der Ökonom Walter Eucken (1891–1950) war. Der Staat soll den Rahmen abstecken, in dem sich die Wirtschaft frei entwickeln kann. "Bei Röpke kann man erfahren", schreibt Joachim Starbatty, "was Neoliberalismus wirklich ist. Es ist interessant, dass dieser Begriff, den Alexander Rüstow auf dem Colloque Walther Lippmann in Paris geprägt hat (Gustav Eisermann), inzwischen zu einer Kampfvokabel geschmiedet wurde." (S. 198)

Am Menschenbild scheiden sich die Geister und somit ist Röpkes Absage an alle Zukunftsentwürfe, die ihr Ideal im betreuten Menschen sehen, eine Kampfansage an alle, die bewußt oder gewollt anthropologische Konstanten leugnen wollen, die vitalen Beziehungen der Menschen zu Arbeit, Eigentum, den Freuden des Lebens, zu dem was man als menschlich normal zu bezeichnen gewohnt ist. (14) Es kommt demokratisch legitimierten Rahmenbedingungen zu, Missbräuche der Freiheit einzuschränken, denn "das Herdfeuer der Freiheit darf nicht zur Feuersbrunst werden". (15) Röpke fordert, Freiheit als moralischen Begriff aufzufassen, wonach – so darf man wohl anschließen – keine Freiheit ohne Bindung und auch keine Bindung ohne Freiheit bestehen kann. Der Ausgleichsprozess zwischen dem komplementären Begriffspaar macht Freiheit und Bindung erst fruchtbar und trägt zum Glück des Menschen bei. "Es gibt also eine Unterintegration und es gibt eine Überintegration, eine soziale Unterernährung und eine soziale Überernährung, und in beiden Fällen sind wir gleich unglücklich." (27)

Röpke argumentiert aktuell, wenn er sich den "Grundtatsachen des Wirtschaftens" zuwendet und für ein anzustrebendes Wirtschaftssystem feststellt, dass es anarchisch, aber nicht chaotisch sein müsse. (51) Aber wie steht es mit dem "moralischen Klima der Marktwirtschaft"? Es liegt auf der "Waage

des Marktes". Durch ständiges Wägen des Gewichts der eigenen Leistung ist sie das Instrument, das ein fortgesetztes Ringen um die beste sachliche Leistung befördert. Und das in einem "Klima ohne Leidenschaften, ohne Enthusiasmus, aber auch, um mit Heinrich Heine zu reden, ohne 'große Laster' und 'ohne Verbrechen', ..., ein Klima, das ohne die Seele sonderlich zu ernähren sie aber auch nicht vergiftet." (52) Ein Klima also, dessen Gerechtigkeit in der Förderung von Leistung und Gegenleistung zu suchen ist und das die Entfaltung von produktiven Energien begünstigt. Auch für die Gegenwart muss man immer wieder hinzufügen: Die Menschen suchen Befriedigung im Eigennutzstreben, im Eigeninteresse, im Egoismus – allesamt Strebungen, die nichts mit Egozentrik oder Selbstsucht gemein haben.

Der Kapitalismus ist für Röpke eine "historische Form der Marktwirtschaft", womit er einer auch in dieser Zeitschrift beliebten Argumentationsfigur folgt, wonach Marktwirtschaft und Kapitalismus keine polare Einheit bilden, die einem natürlichen Ausgleich unterworfen wäre. Beide Pole begegnen sich polarisierend und antagonistisch, wobei das kapitalistisch-statische Prinzip das marktwirtschaftlich-dynamische blockiert. Für Röpke ist der Begriff Kapitalismus untauglich für die Charakterisierung des Ordnungsprinzips der Marktwirtschaft. Kapitalismus ist für ihn kein "Typus der Wirtschaftsordnung", sondern nur ein Begriff zur Kennzeichnung einer bestimmten wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Epoche. (75/76) Dass Röpke das gestörte Verhältnis Marktwirtschaft/Kapitalismus nicht übersieht, zeigen Äußerungen über "die missratene Form der Marktwirtschaft", deren Ursachen er dem "modernen Industrie- und Finanzkapitalismus mit seinem übermächtigen Kapital- und Machtzusammenballungen" anlastet. (81)

Röpkes Werk ist im weitesten Sinn eine Philosophie des Wirtschaftens. Der Mensch ist nicht Objekt, sondern im besten Sinne Subjekt – das Maß aller Dinge. Der Wohlfahrtsstaat ist Röpke zutiefst zuwider. Es überrascht deshalb nicht, dass er im betreuten Menschen ein Opfer "komfortabler Stallfütterung" sieht und im Wohlfahrtsstaat eine soziale Konstruktion zu einer sich endlos steigernden Anspruchshaltung, die die sozialen Spannungen schafft, die sie eigentlich verhindern zu wollen vor-

gibt. Die im Wohlfahrtsstaat garantierte "künstliche Komfortexistenz" führe zu einem "Verzicht auf Vitalität" der Nutznießer, so dass es bereits heute eine "geltungs- und machthungrige und sehr einflussreiche Schicht von Leuten gibt, die am immer weiteren Ausbau des Wohlfahrtsstaates aufs lebhafteste interessiert sind." (171) Röpke verbirgt nicht die Zusammenhänge und die im – heute bereits globalen – Kapitalismus latent jeden einzelnen gefährdende "Existenzverkrümmung". Massenfürsorge könne jedoch keinen Ersatz bieten für die Folgen, "die die Proletarisierung mit sich bringt, die Eigentumslosigkeit, der Mangel an Reserven der umfangreichsten Art, für die materielle und immaterielle Entwurzelung." (149)

Wenn auch nur ein kleiner Mangel des Breviers, so ist doch der Verzicht auf Röpkes Stellungnahmen zur Entwicklungspolitik (Die unterentwickelten Länder als wirtschaftliches, soziales und gesellschaftliches Problem, in: Albert Hunold (Hg.), Entwicklungsländer – Wahn und Wirklichkeit, Erlenbach-Zürich 1961) bedauerlich, enthalten diese doch manchen nachdenkenswertem, der öffentlichen Diskussion entzogenen Hinweis auf hemmende Einflüsse, deren Nichtbeachtung bisherige entwicklungspolitische Bemühungen scheitern ließen. Die Lage in den Südsahara-Staaten Afrikas ist hoffnungsloser denn je. Die Entwicklungsländer verdienen eine ihren konkreten Lebensverhältnissen angemessene Hilfe. Ich will zwei sich ergänzende Zitate aus dem angemerkten Aufsatz von Röpke beitragen: "Sie alle (der großzügige Planer, der mehr wohlmeinende als unterrichtete Sozialreformer, der mit theoretischen Formeln und Doktrinen arbeitende Ökonomist, der visionäre Ingenieur des Westens) müssen lernen, dass das letzte Geheimnis der 'reichen' Länder nicht in 'Kapital', Maschinenmodellen, technisch-organisatorischen Rezepten und Naturreserven zu suchen ist, sondern in einem philosophisch wie auch immer zu beurteilendem Geiste des Ordners, Vorsorgens, Kombinierens, Unternehmens, menschlichen Führens und freien Gestaltens, kurzum einem Geiste, den man weder aus dem Boden stampfen noch importieren kann." (27) "Aber freilich wird man den Völkern, die der durchaus diskutierbaren Philosophie der Muße, der Vagheit und der lockeren Daseinsart ... Bedeutung beimessen, sagen müssen, dass sie nicht vom

Westen einen Lebensstandard erwarten, ja fordern können, der mit ihrer eigenen Daseinsform und ihrer eigenen, noch so achtbaren, ja beneidenswerten Lebensphilosophie unvereinbar ist.“ (36)

Wer seine ordnungspolitischen Vorstellungen überprüfen will, findet bei Röpke reichliche Nahrung. Angesichts neuer – auch bereits in der EU – sich anbahnender, natürlich wieder in bester Absicht gestifteter autoritärer Strukturen sind warnende Rückblicke auf braunen und roten Totalitarismus unverzichtbar, mit denen Röpke nicht spart.

Der Streifzug durch Röpkes wissenschaftliches Erbe lässt ein immer wiederkehrendes Denkmuster erkennen, das den inneren Dialog zwischen Leser und Autor nie fruchtlos werden lässt, sei es auch nur durch die produktive Spannung zwischen Zustimmung und Widerspruch. Es ist das Gleichgewichtsdenken, aus dem heraus allein nur die Frage nach dem Maß des Menschlichen zu beantworten ist. Mit scharfer Sonde werden die ideologisch-bürokratischen Blockaden bloßgelegt, die einer Homöostase – einem immer wieder neu sich herstellenden labilen Gleichgewichtszustand – im Wege stehen. Der an Scheinrealitäten orientierte Leser wird durchgehend – wohl in pädagogischer Absicht – durch gesteigerten Realitätsbezug fast behutsam zu mehr Realitätsgewinn geführt.

Das Brevier ist kein Kultbuch. Es verlangt den kritischen Leser, der sich auch einmal aufregen lässt und dem das folgende Leitmotiv gewidmet zu sein scheint: “Welche politischen Richtungen und Leitbilder wir auch als Beispiele herausgreifen, immer bereiten sie ihren eigenen Untergang vor, wenn sie sich absolut nehmen.“ (33)

Ekkehard Lindner

Murray Newton Rothbard

Das Schein-Geld-System – Wie der Staat unser Geld zerstört

Gräffelfing: Resch Verlag, 2000. 156 Seiten.

Nach der Wende in Mittel- und Osteuropa vor 10 Jahren sind mehrere Diskurse um die Frage entstanden, was eigentlich unter dem Begriff Liberalismus verstanden werden könnte. Einer dieser Diskurse fand in Auseinandersetzung mit Amitai Etzionis Kommunitarismus in der Zeitschrift “Transit – Europäische Revue” statt, einen anderen brachte rund 50 Jahre nach dem Tod des großen Ordolibe-

ralen Walter Eucken dessen Enkel Walter Oswalt in Gang. In seinem Aufsatz “Die liberale Revolution” (in: Gerd Iben, Demokratie und Ethik wohin?, Münster 1997) und in seinem Buch “Machtfreie Marktwirtschaft” (1999) konzipierte Oswalt eine “Entmachtungssteuer” als Bestandteil eines neuen Gesellschaftsvertrags zur Entmachtung oligopolistischer Konzerne. Und in Berlin gibt es seit einiger Zeit eine “Liberale Akademie”, die sich besonders um eine Verbreitung der ökonomischen Werke des Amerikaners Murray Newton Rothbard (1926–1995) bemüht, nachdem die Friedrich-Naumann-Stiftung bereits eine deutsche Ausgabe von dessen philosophischem Werk “Ethik der Freiheit” gefördert hat. Das von Guido Hülsmann ins Deutsche übersetzte Buch “Schein-Geld-System” offenbart am deutlichsten, wie weit die an sich notwendigen Liberalismus-Diskurse noch von der Einsicht in die Rolle des Geldes bei der Verfälschung des Liberalismus zum Kapitalismus entfernt sind.

In seinem Vorwort stellt Hülsmann Rothbard als einen Universalgelehrten vor, der den Liberalismus auf eine neue – staatsfreie – Grundlage gestellt habe: “Eine freie Gesellschaft braucht zwar Recht und Ordnung, aber keinen Staat. Polizei- und Gerichtsdienste können und sollten auch von privaten Vereinen und von am Markt operierenden Firmen bereitgestellt werden.“ (S. 7–8) Konsequenterweise streben Rothbard und Hülsmann auch im Bereich des Geldwesens eine totale Privatisierung an und treiben damit den gegenwärtigen Neoliberalismus noch auf die Spitze. Es trifft gewiss zu, dass sich der Rechtsstaat in den bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaften bislang nur in Mischformen von Recht- und Machtstaat verwirklichen ließ, der wiederum einen umfangreichen sozialstaatlichen Reparaturbetrieb erforderlich machte. Aber Rothbard und Hülsmann schütten gleichsam das Kind mit dem Bade aus und kümmern sich nicht darum, dass im Zuge der Globalisierung und Entstaatlichung auch die Leitbilder der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und des sozialen Ausgleichs wieder verblasen könnten.

Nicht die das Recht und die Märkte verfälschende kapitalistische Struktur des Geldes ist für Rothbard die Kardinalfrage des Liberalismus, sondern die staatliche Hoheit über das Geldwesen. Es entspricht ganz den realwirtschaftlichen Denkmustern

der österreichischen Neoklassiker Carl Menger, Eugen von Böhm-Bawerk und Ludwig von Mises, dass Rothbard das Geld wie die Güter und Dienste für eine Ware hält. (19) Von daher denkt er auch noch ganz in der Vorstellungswelt von früheren Geld- und Silberwährungen. Dementsprechend lehnt er eine staatliche Steuerung von Papiergeldmengen kategorisch ab und fordert (ähnlich wie Friedrich August von Hayek in seiner "Entnationalisierung des Geldes") ein Nebeneinander von mehreren privat emittierten Gold- und Silberwährungen auf einem "freien Geldmarkt". Die Mengensteuerung solle "am besten dem freien Markt überlassen" werden. (14, 34) "Die Flexibilität des Geldwerts ist genau so wichtig und nützlich wie jede andere freie Preisbildung auf dem Markt." (39) Papierene Geldsubstitute gibt es bei Rothbard nur als "Belege" für die Deponierung von Metallen in "Geldlagerhäusern" (43-45) Der Vorteil der Metallwährungen sei es, dass sie "aufbewahrt werden" könnten. Die Hortung von Geld ist Rothbard zufolge unbedenklich und entspringt der Unsicherheit der Welt: "Geld ist genau so nützlich, wenn es 'untätig' in irgendeiner Kasse liegt." (35)

Rothbard/Hülsmann befürchten einen "monetären Zusammenbruch des Westens" als Folge der national- und europastaatlichen Währungen. (89-111) Deshalb wollen sie weit hinter die "1973 begonnene Ära des Zeichengeldes mit freien Wechselkursen" zurück und fordern allen Ernstes eine "Rückkehr zu einer Geldware wie Gold auf einem freien Markt und eine vollständige Verbannung des Staates aus dem Geldwesen". Der klassische Goldstandard sei "unglücklicherweise in Vergessenheit geraten". (107-109)

Bezeichnend ist der Beifall, den Rothbard von der konservativen "Jungen Freiheit" erhielt. (Nr. 22/2000, S. 12) Sie lobte ihn als "Schwergewicht unter den Ökonomen" und sein Buch als eine "glänzend geschriebene Einführung in die Geldtheorie". In der Vergangenheit haben schon viele falsche Freunde des Liberalismus ihre Interessen mit dem Etikett 'liberal' verdeckt – mit dem Resultat, dass antiliberale Vorurteile entstanden und das Verständnis für die Ansätze einer wirklich liberalen Ordnungspolitik immer wieder erschwerten.

Werner Onken

Elke Muchlinski Keynes als Philosoph

Berlin: Duncker & Humblot, 1999. 228 Seiten.

Diese überarbeitete Dissertation am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der FU Berlin wendet sich den philosophisch-erkenntnistheoretischen Voraussetzungen im Werk von John Maynard Keynes zu – einer Diskussion, die im angelsächsischen Bereich seit Jahren lebhaftgeführt wird. Der erste Teil gilt der Rekonstruktion der erkenntnistheoretischen Position Keynes' im Zusammenhang mit den Begründern der Analytischen Philosophie in Großbritannien, insbesondere mit George Edward Moore und Bertrand Russell. Im Zentrum stehen der Traktat über die Wahrscheinlichkeitstheorie, den Keynes 1921 publiziert hat, sowie verschiedene bislang unveröffentlichte Manuskripte. Gegenüber der bisherigen Diskussion stellt Muchlinski jedoch im zweiten Teil in Frage, dass der Intuition bei Keynes die Funktion einer erkenntnistheoretischen Letztbegründung zukomme. Demgegenüber macht sie ein Wechselspiel von Anschauung und Begriff analog zur Erkenntnistheorie Kants geltend, ohne damit freilich Keynes zum Kantianer stempeln zu wollen. "Erkenntnis wird von Kant als Verweisungszusammenhang von Anschauung und Begriff, bei Keynes als Verweisungszusammenhang von direct and indirect knowledge verstanden. ... Das verbindende Element in der erkenntnistheoretischen Auffassung von Keynes und Kant ist die Persistenz der epistemologischen Unsicherheit und damit die Unmöglichkeit der Gegenstandserkenntnis. Bezogen auf die Erkenntnismethoden der Erfahrungswissenschaft Ökonomie erlangt die Modellbildung für Keynes einen wichtigen Status. Ökonomische Modellbildung, verstanden als Artefakt, mit dem der Erkenntnisgegenstand geschaffen wird, um somit Erfahrung möglich zu machen, wird aber insofern ihrer Dignität beraubt, als die notwendigerweise mit ihr verbundene Mathematisierung nicht auf implizite Prämissenformulierungen hin kritisch von der Profession reflektiert wird. Darüberhinaus ist der aktuell betriebene Formalismus in einer Erfahrungswissenschaft kritisch zu hinterfragen." (S. 215f)

Der Autorin geht es somit letztlich mit Berufung auf Keynes um das Prinzip "Erst denken, dann rechnen, dann wieder denken" in der ökonomischen

Theoriebildung, um Vorsicht und Bescheidenheit im Umgang mit dem "formalen Ästhetizismus" (S. 11, zitiert nach Morishima 1991) ökonomischer Modelle. Dies trifft sich mit anderen aktuellen Versuchen, die Ökonomietheorie wieder in den Rahmen der sozialen Handlungswissenschaften zu stellen (vgl. K.-H. Brodbeck 1998). Nur so könnte die Ökonomie als Wissenschaft, nicht als jeweils interessegeleitetes Steuerungsinstrument ihrer besonderen Verantwortung im Rahmen der aktuellen Krisensituation der Weltwirtschaft gerechter werden als bisher. Muchlinski bringt ihr Anliegen in notwendigerweise akademisch trockener, aber fundierter Weise vor. Sie hat das Verdienst, einen der schöpferischsten Ökonomen des 20. Jahrhunderts dieser kritischen Methodenreflexion überzeugend erschlossen zu haben (zumindest im deutschen Sprachraum) und hinter sich wissen zu können.

Johannes Heinrichs

Helmut Waldert (Hg.)

Geld Macht Werte

Wien: Österreichischer Rundfunk, 1999. 6 CDs.

Im Anschluß an die ebenfalls als CDs vorliegenden Rundfunksendungen "Geld frisst Welt" und "Grenzen des Marktes" wurde der ORF von Hörerinnen und Hörern aufgefordert, die Auseinandersetzung mit grundsätzlichen Wirtschaftsfragen fortzusetzen. Dies geschah im Herbst 1999 in der Sendereihe "Geld Macht Werte", von der inzwischen CDs erhältlich sind. Im Begleitheft erläutert das Redaktionskolleg seine Motivation: "Es ist unsere Aufgabe als öffentlich-rechtliches Programm, uns zur richtigen Zeit mit den wesentlichen gesellschaftlichen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen und mit deren Wechselwirkungen auseinanderzusetzen. Die Analyse von Kräften und Gegenkräften soll es ermöglichen, sich ein Bild zu machen, selbst Position zu beziehen und Kriterien für die Bewertung zu gewinnen. Unser Projekt sollte den ganzen Bogen umspannen: das Lebensgefühl des Einzelnen, die Veränderung menschlicher Beziehungen, die gesellschaftlichen Auswirkungen, die Machtverschiebungen zwischen den Machtzentren Politik und Finanzinstitutionen, die Entwicklung des Geldes zum neuzeitlichen Geld und seiner Gewalt, die Widersprüche zwischen den Ideologien und der Praxis der Kapitalismen, die neuen sozialen

Gegenströmungen als Experimentierfelder mit einer anderen Art von Geld, bis hin zu den Orten der Finanzwirtschaft, wo die Produktion von Risiken ihre Sitze hat." Die sechs CDs enthalten jeweils vier Teile mit Ausschnitten aus Interviews u.a. mit Helmut Creutz, Gero Jenner, Roland Geitmann, Hugo Godschalk, Erhard Glözl und zahlreichen in Österreich bekannten Persönlichkeiten; behandelt werden die weltwirtschaftlichen Institutionen ebenso wie die Kulturgeschichte des Geldes, Beziehungen zwischem dem Geld und der menschlichen Seele sowie Zukunftsperspektiven. (Bezug: Helmut Waldert, c/o ORF-Funkhaus, Argentinische Str. 30a, A-1040 Wien.)

Red.

DIE MITWIRKENDEN DIESES HEFTS

Helmut Creutz

Monheimsallee 99, 52062 Aachen

Prof. Dr. Herbert Gröger

Nieder-Röder-Str. 32, 64859 Eppertshausen

Prof. Dr. Johannes Heinrichs

Philippstr. 14, 10115 Berlin

Josef Hüwe

Ludwigsfelder Str. 11, 14165 Berlin

Ekkehard Lindner

Behrensener Str. 18, 37186 Moringen

Prof. Dr. Dirk Löhr

Schliffkopfstr. 20, 68163 Mannheim

Prof. Dr. Karl-Albrecht Schachtschneider

c/o Universität Erlangen-Nürnberg

Lange Gasse 20, 90403 Nürnberg

Dipl.-Kff. Dr. Sabine S. Seibold

c/o Institut für deutsche und

internationale Besteuerung

Platz der Göttinger Sieben 3, 37073 Göttingen

ISSN 0721-0752

Zeitschrift für Sozialökonomie

erscheint vierteljährlich

Herausgeber: Stiftung für Reform der Geld- und Bodenordnung in Zusammenarbeit mit der Sozialwissenschaftlichen Gesellschaft 1950 e.V.

Verlag: Gauke GmbH – Verlag für Sozialökonomie
Postfach 1320, D-24319 Lütjenburg
Telefon: 0 43 81-70 12
Telefax: 0 43 81-70 13
E-Mail: versand@gauke.de
Internet: www.sozialoekonomie.de

Bezugskonditionen:

Jahresabonnement

DM 34,00 / ÖS 270,00 / SFR 35,00 incl. MWSt. und Porto.

Ermäßigtes Jahresabonnement

für Schüler, Auszubildende, Studenten und Erwerbslose bei entsprechendem Nachweis DM 24,00 / ÖS 195,00 / SFR 25,00 incl. MWSt. und Porto.

Abonnements verlängern sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht 4 Wochen vor Ablauf des Bezugszeitraums gekündigt werden.

Einzelhefte

Aktuelles Einzelheft DM 8,50 / ÖS 76,00 / SFR 9,50.

Ältere Einzelhefte je Folge: bis Folge 99 = DM 5,00 / Folge 100-115 = DM 7,00 / ab Folge 116 = DM 8,50.

Einzelheftbestellungen unter DM 50,00 zzgl. Versandkosten, mindestens jedoch DM 4,00.

Zahlungen stets erst nach Erhalt einer Rechnung!

Redaktion: Dipl. Ökonom Werner Onken

— verantwortlich —
Steenkamp 7, D-26316 Varel 2
Telefon: 0 44 51-95 64 80
Telefax: 0 44 51-95 64 81
E-Mail: redaktion@gauke.de

Redaktionsschluß: Ende des Quartals für die im folgenden Quartal erscheinende Ausgabe.
Gewinnabsichten sind mit der Herausgabe nicht verbunden.
Die Zeitschrift dient dem Meinungsaustausch über gesellschaftliche und wirtschaftliche Zeitfragen.

Für den Inhalt der Beiträge sind die Autoren selbst verantwortlich.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion.

Für unverlangte Manuskripteinsendungen wird keine Haftung übernommen.

Die Texte in unserer Zeitschrift sind hinsichtlich der Rechtschreibung leider vorläufig noch genauso unterschiedlich wie die derzeitige diesbezügliche Situation im deutschsprachigen Raum. Wir bitten Sie um Verständnis dafür.

© Copyright by
Sozialwissenschaftliche
Gesellschaft 1950 e. V.,
Hamburg
Printed in Germany



"Stiftung für Reform der Geld- und Bodenordnung"



1. Vorsitzender: Fritz Andres
Dhaunerstr. 180, D-55606 Kirn
Telefon/Telefax: 0 67 52-24 27

2. Vorsitzender: Helmut Creutz
Monheimsallee 99, D-52062 Aachen

Die "Stiftung für Reform der Geld- und Bodenordnung" wurde 1973 als "Stiftung für persönliche Freiheit und soziale Sicherheit" gegründet und erhielt 1997 ihren jetzigen Namen. Sie hat ihren Sitz in Hamburg und wurde vom Hamburger Senat als gemeinnützig anerkannt.

§ 2 ihrer Satzung lautet:

"Die Stiftung fördert die Wissenschaft auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialpolitik, insbesondere in bezug auf das überkommene Geldwesen und ein modernes Bodenrecht. Sie verbreitet die Ergebnisse ihrer Forschung durch Wort und Schrift. Sie unterstützt gleichgerichtete, als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen."

"Sozialwissenschaftliche Gesellschaft 1950 e.V."

1. Vorsitzender: Prof. Dr. Dirk Löh
2. Vorsitzender und Geschäftsführer:
Ekkehard Lindner

Geschäftsstelle:
Postfach 1550, D-37145 Northeim
Telefon & Telefax: 0 55 03-32 05

Gesellschafts- und wirtschaftspolitischer Erkenntnisgewinn wird bislang noch vielfach durch Ideologien und mächtige Gruppeninteressen fehlgeleitet. Die "Sozialwissenschaftliche Gesellschaft" hat sich deshalb das Ziel gesetzt, ordnungspolitische Grundlagen für eine sozial- und umweltverträgliche Marktwirtschaft sowie für eine freiheitliche Demokratie zu erarbeiten.

Die "Sozialwissenschaftliche Gesellschaft" bekennt sich zu den Grundsätzen:

- der Respektierung der Würde und Rechte aller Menschen,
- der Freiheit und der sozialen Gerechtigkeit im Rahmen der Verantwortung des Einzelnen für sich und die Allgemeinheit,
- des Eigentums an selbst erarbeiteten Gütern,
- einer freien, nicht durch Monopole und Machtinteressen verfälschten Marktwirtschaft,
- der Achtung vor der natürlichen Mitwelt,
- der Völkerverständigung,
- des Strebens nach innerem und äußerem Frieden.